

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1966)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement
vom 20. Dezember 1957 für die
Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern
(Abänderungen: 8. Dezember 1959, 26. April 1960,
7. Februar 1961, 27. März 1962, 26. März 1963, 21. Februar 1964)

7.
Januar
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 2 Alinea 4 erhält folgende neue Fassung:

Fächer, die vor Ende eines Lehramtsschulstudiums abschliessen, wie Turnen und Gesang, können vorgeprüft werden. Im alten Kantons- teil werden Anmeldungen zur zweiten Hauptprüfung jedoch nur berück- sichtigt, wenn die Turnexamens vorschriftsmässig abgelegt sind. Das Examen in einem Ersatzfach für Turnen (§ 19) darf aber frühestens nach dem 4. wissenschaftlichen Studiensemester und muss spätestens mit der zweiten Hauptprüfung abgelegt werden.

2. Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1966 in Kraft.

Bern, den 7. Januar 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

21.
Januar
1966

Verordnung
vom 29. Dezember 1953
betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,
 beschliesst:

§ 1. § 17 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 17. ¹ Die Kosten der Schätzung entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen sowie einer allfälligen Gebühr des Grundbuchverwalters gemäss Gebührentarif.

² Für einen Beschwerde- oder Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 200.— nebst Auslagen erhoben.

§ 2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 18. ¹ Der Obmann bezieht eine Vergütung von Fr. 80.— für den ganzen und Fr. 40.— für den halben Tag, die übrigen Kommissionsmitglieder eine solche von Fr. 70.— für den ganzen und Fr. 35.— für den halben Tag; ausserdem erhalten sämtliche Kommissionsmitglieder

- a) Ersatz der Bahnauslagen 2. Klasse oder 40 Rp. für jeden gefahrenen Kilometer, sofern die Benützung des eigenen Fahrzeuges im Interesse einer beförderlichen Arbeitserledigung geboten ist;
- b) Ersatz der wirklichen Auslagen für Telephongespräche und Porti.

§ 3. Diese Änderung tritt auf 1. Februar 1966 in Kraft.

Bern, den 21. Januar 1966.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Dewet Buri,
 der Staatsschreiber
Hof.

Dekret über die Organisation des Regierungsrates

2.
Februar
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom
4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem Regierungsrat unterstehen die Präsidialabteilung und Organisation im
folgende 14 Direktionen:

- Volkswirtschaft
- Gesundheit
- Justiz
- Polizei
- Militär
- Kirchen
- Finanzen und Domänen
- Erziehung
- Bauten
- Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
- Forsten
- Landwirtschaft
- Fürsorge
- Gemeinden

§ 2.¹ Der Präsidialabteilung steht der jeweilige Regierungspräsident Präsidial-
vor. Ihr ist die Staatskanzlei unterstellt. abteilung

2.
Februar
1966

2 Die Präsidialabteilung bereitet die Geschäfte vor, die den gesamten Regierungsrat betreffen, und stellt ihm Antrag in den Angelegenheiten, welche die Ausübung der Volksrechte oder kantonale Wahlen und Abstimmungen betreffen.

3 Sie untersucht Beschwerden gegen die Justizdirektion.

4 Sie vermittelt den Verkehr zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.

Direktionen
a) Aufgaben-
bereich und
Organisation
b) Zuteilung

§ 3. Der Aufgabenbereich und die Organisation jeder Direktion werden durch ein besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet.

§ 4. Die Direktionen werden den Mitgliedern des Regierungsrates auf dessen Vorschlag zu Beginn jeder Amts dauer und nach jeder Regierungsrats-Ersatzwahl vom Grossen Rat zugeteilt.

c) Besondere
Fälle

§ 5. Der Regierungsrat kann einzelne Verwaltungszweige einer Direktion auf Verlangen des Direktionsvorstehers vorübergehend einem andern Mitglied des Regierungsrates übertragen.

d) Stellver-
tretung

§ 6. ¹ Für jede Amts dauer und nach jeder Ersatzwahl bezeichnet der Regierungsrat den ordentlichen Stellvertreter des Direktionsvorstehers.

² Bei Verhinderung des ordentlichen Stellvertreters oder längerer Vakanz eines Regierungsratssitzes kann der Regierungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

e) Im Kriegs-
falle und bei
Notständen

§ 7. ¹ Wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt oder ergibt sich aus Naturereignissen ein Notstand, so trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechts pflege zu sichern.

² Der Regierungsrat kann insbesondere Direktionen oder Verwaltungszweige zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organisationen übertragen und Sonderbeauftragte ernennen; er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

Kompetenz-
konflikte

§ 8. Der Regierungsrat entscheidet auf Grund eines Berichtes der Justizdirektion über Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Direktionen.

§ 9. Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Grund eines Berichtes und eines Beschlussesentwurfes der Direktion, zu deren Aufgabenkreis das Geschäft gehört. Bericht und Beschlussesentwurf müssen vom Direktionsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Berichte und
Beschlusses-
entwürfe

§ 10. ¹ Zu Entwürfen für Gesetze, Volksbeschlüsse, Dekrete und Verordnungen soll die antragstellende Direktion den Mitbericht der übrigen Direktionen und der Staatskanzlei einholen, bevor sie dem Regierungsrat vorgelegt werden.

Mitberichte

² Zu andern Geschäften soll der Mitbericht der Direktionen eingeholt werden, deren Geschäftsbereich sie berühren können.

³ Sämtliche Beschlussesentwürfe, die Ausgaben vorsehen, bedürfen des Mitberichtes der Finanzdirektion.

§ 11. ¹ Beschlüsse des Regierungsrates werden vom Regierungspräsidenten und vom Staatsschreiber unterzeichnet, Protokollauszüge vom Staatsschreiber.

Unterzeichnung
und Eröffnung
von Beschlüssen

² Schreiben des Regierungsrates werden von der Staatskanzlei ausgefertigt und versandt. Im übrigen werden die Beschlüsse des Regierungsrates von der Staatskanzlei mit den Akten der antragstellenden Direktion überwiesen, die sie den Beteiligten eröffnet.

§ 12. Ein vom Regierungsrat aufzustellendes Geschäftsreglement enthält die näheren Bestimmungen über die Organisation des Rates, insbesondere über den Gang der Beratungen, das Abstimmungs- und Wahlverfahren und die Ausstandspflicht.

Geschäfts-
reglement

§ 13. Dieses Dekret tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

Inkrafttreten

Bern, den 2. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

2.
Februar
1966

**Geschäftsordnung
für den Grossen Rat vom 12. November 1940
(Abänderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,
beschliesst:*

I

Artikel 59 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 erhält folgenden Wortlaut:

⁴ Die Redaktionskommission wird gebildet aus dem Staatsschreiber, dem Dozenten für bernisches Verwaltungsrecht an der Universität Bern, einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitglied des bernischen Obergerichtes französischer Muttersprache und einem ebenfalls vom Regierungsrat zu bezeichnenden Direktionssekretär. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr überdies der jeweilige Präsident der grossrätlichen Kommission an.

II

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
über die Ausbildung von Sekundarlehrern
und -lehrerinnen
des deutschsprachigen Kantonsteils

7.
 Februar
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und auf Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die wissenschaftliche Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen erfolgt an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Bern durch die von der Erziehungsdirektion beauftragten und für den Unterricht in ihrem Lehrgebiet verantwortlichen Fachdozenten. Für die zusätzlichen Bedürfnisse der Ausbildung werden weitere Vorlesungen und Übungen durchgeführt. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens vier Semester.

§ 2. ¹ Die berufllich-praktische Ausbildung erfolgt in besonderen Vorlesungen, Übungen und Schulpraktika. Sie dauert in der Regel 1 bis 2 Semester und wird von einem vom Regierungsrat gewählten hauptamtlichen Direktor geleitet.

² In Verbindung mit den bei der Sekundarlehrer- und -lehrerinnen-Ausbildung mitwirkenden Fachdozenten der beiden philosophischen Fakultäten und der Kommission (§ 4) für die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen hat der Direktor auch allgemeine Belange der Ausbildung wahrzunehmen. Seine Obliegenheiten im einzelnen regelt die Erziehungsdirektion durch ein Pflichtenheft.

§ 3. ¹ Der Regierungsrat regelt im Einvernehmen mit den beiden philosophischen Fakultäten die Zulassungsbedingungen.

7. ² Für die Gestaltung des Studiums erlässt die Erziehungsdirektion
Februar einen Studienplan.
1966

§ 4. Zur Überwachung der Gesamtausbildung ernennt der Regierungsrat eine Kommission für die Ausbildung von Sekundarlehrern und -lehrerinnen. Sie besteht aus je zwei Professoren der beiden philosophischen Fakultäten, dem Direktor (§ 2 Abs. 1) und je einem Vertreter des Sekundarschulinspektorate und der Sekundarlehrerschaft. Zum Vorsitzenden ernennt der Regierungsrat einen der vier Professoren.

§ 5. Das Dekret tritt mit dem Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen in Kraft.

Bern, den 7. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

Geschäftsordnung
für den Grossen Rat vom 12. November 1940
(Abänderung)

8.
Februar
1966

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,
beschliesst:*

I

Artikel 34 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat wird wie folgt ergänzt:

f) eine Strassenkommission

II

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat erhält einen neuen Artikel 39^{bis} folgenden Wortlautes:

Art. 39^{bis}. Die Strassenkommission besteht aus 13 Mitgliedern. Sie prüft die ihr überwiesenen Vorschläge betreffend ein Strassenbauprogramm für mehrere Jahre und die daraus entwickelten kurzfristigen Programme mit Dringlichkeitsstufen für die einzelnen Objekte und stellt dem Grossen Rat Anträge. Der Baudirektor und der Kantonsoberingenieur nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Direktionen der Polizei und der Finanzen sind zu den Sitzungen einzuladen.

III

Diese Abänderungen treten am 1. Juni 1966 in Kraft.

Bern, den 8. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

9.
Februar
1966

Dekret über das Baubewilligungsverfahren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 und 37 des Gesetzes vom 26. Januar 1958
über die Bauvorschriften,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Bewilligungs-
pflicht
a) Bau-
bewilligung

§ 1. ¹ Eine Baubewilligung muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen für:

- a) die Erstellung neuer Gebäude;
- b) Änderungen bestehender Gebäude oder Gebäudeteile, durch welche öffentliche Interessen oder rechtlich geschützte Interessen eines Nachbarn berührt werden können.

² Oberirdische Tankanlagen, Speicheranlagen der öffentlichen Gasversorgung, Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe und andere gebäudeähnliche Anlagen gelten als Gebäude im Sinne dieses Dekretes.

³ Vorbehalt bleibt § 2.

**b) kleine Bau-
bewilligung** ¹ Vorbehältlich Absatz 4 ist eine kleine Baubewilligung vor Beginn der Arbeiten einzuholen für:

- a) die Erstellung oder Veränderung von nicht dauernd bewohnten Kleinbauten ohne Feuereinrichtung, wenn die Erstellungskosten voraussichtlich weniger als 5000 Franken betragen;
- b) den Abbruch von Gebäuden;
- c) unwesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden;

- d) die Einrichtung und Abänderung von Feuerstellen und Kaminen, wenn damit bauliche Vorkehren verbunden sind, und von Heizöltanks;
- e) auffallende Fassadengestaltung hinsichtlich Material oder Farbe;
- f) Bauten, die ohne die Absicht bleibenden Bestandes aufgestellt werden (Fahrnisbauten);
- g) Wohnwagen, sofern sie länger als insgesamt 3 Monate im Kalenderjahr ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes am gleichen Ort aufgestellt werden;
- h) die Errichtung und Abänderung von Anlagen wie Aufzügen, Keller eingängen, Jauche-, Dünger- und Kehrichtgruben, Hauskläranlagen, Abwasser- und Sickergruben, Schwimmbassins;
- i) feste Einfriedungen an öffentlichen Strassen und an schützenswerten See-, Fluss- und Bachufern sowie Stütz- und Futtermauern und Terrainveränderungen, wie Auffüllungen und Abgrabungen über 1,20 m Höhe;
- k) Anlage und Betrieb von Campingplätzen, Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben, Ablagerungsplätzen ausserhalb von Industriezonen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, wie Baumaterialien (Werkhöfe) und neue Autos, für Abbruchautos und andere Altmaterialien;
- l) Erstellung und Ausbau von privaten Strassen und Leitungen zur Baulanderschliessung;
- m) private Antennenmasten.

² Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über das Gesuch unter Vorbehalt der erforderlichen besonderen Bewilligungen (§ 8) in der Regel innert 30 Tagen seit dessen Eingang.

³ Finden feuerpolizeiliche Vorschriften Anwendung, so ist vor Erteilung der Bewilligung im Zweifelsfall der Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt einzuholen. Werden Belange des Heimat- oder Naturschutzes berührt, so ist das Gesuch vor dem Entscheid der zuständigen Direktion des Regierungsrates vorzulegen. Die Vorschriften dieses Dekretes gelten im übrigen für die kleine Baubewilligung sinn gemäss.

9.
Februar
1966

9.
Februar
1966

⁴ Werden erhebliche öffentliche Interessen oder wesentliche Interessen eines Nachbarts berührt oder hängt das Gesuch um Erteilung einer kleinen Baubewilligung inhaltlich mit einem Baugesuch zusammen, so ist gemäss den nachstehenden Bestimmungen vorzugehen. Die kantonale Baudirektion entscheidet im Streitfall endgültig über das einzuschlagende Verfahren.

Weitere
Bewilligungs-
fälle

§ 3. Die Gemeinden können in ihren Reglementen andere Bauten, Anlagen und Massnahmen, die mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, der Bewilligung unterstellen und allgemein über das Bewilligungsverfahren nähere Vorschriften aufstellen.

Baugesuch

§ 4. ¹ Das Baugesuch ist schriftlich an den Gemeinderat oder das nach Baureglement zuständige Organ derjenigen Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Bau oder die bauliche Massnahme geplant ist.

² Es muss insbesondere enthalten:

- a) die Bezeichnung der Bauparzelle;
- b) ausreichende Angaben über die Zufahrt;
- c) Name und Adresse des Grundeigentümers, des Bauherrn und seines bevollmächtigten Vertreters, des Projektverfassers und des verantwortlichen Bauleiters;
- d) den Zweck des Baues, dessen Hauptdimensionen, eine Beschreibung der Konstruktionsart, der wichtigsten Baumaterialien, von Art und Farbe der Bedachung;
- e) unter den gesetzlichen Voraussetzungen Angaben über Lage, Ausgestaltung und rechtliche Sicherung der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und der Kinderspielplätze auf privatem Grund;
- f) für Gewerbe- und Industriebauten die voraussichtliche Zahl der darin beschäftigten Personen;
- g) unter den gesetzlichen Voraussetzungen der vorgesehene Grad der Ausnutzung des Terrains (Ausnutzungsziffer usw.).

³ Das Baugesuch muss vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser, bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem vom Grundeigentümer unterzeichnet sein.

⁴ Grundsätzlich soll das amtliche Gesuchsformular verwendet werden.

§ 5. ¹ Handelt es sich um eine grössere Überbauung oder ist die Rechtslage unklar, so kann mit Zustimmung der Baupolizeibehörde vor dem eigentlichen Baugesuch ein generelles Baugesuch eingereicht werden.

Generelles
Baugesuch

² Das generelle Baugesuch hat nur die Einordnung des Bauwerkes (Lage, äussere Erscheinung usw.) und allenfalls die Erschliessung in ihren Grundzügen mit Strassen, Wasser- und Abwasseranlagen zum Gegenstand. Ihm sind in sinngemässer Anwendung von § 6 ein Vorprojekt im Massstab 1:100 sowie die übrigen zur Beurteilung nötigen Unterlagen beizugeben.

³ Generelle Baugesuche werden wie ordentliche Baugesuche behandelt. Der Entscheid ist für die Behörden, die das nachfolgende ordentliche Baugesuch zu beurteilen haben, unter Vorbehalt der besonderen Bewilligungen und von § 22 Absatz 3 bindend.

§ 6. ¹ Für die Erstellung oder Abänderung eines Gebäudes sind dem Baugesuch auf festem, im Format A 4 gefaltetem Papier mindestens im Doppel beizulegen:

Pläne und
andere
Unterlagen
a) allgemeine
Bestimmungen

- a) ein Situationsplan gemäss § 7;
- b) weitere Pläne im Massstab 1:100 oder 1:50, insbesondere:

- die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Zweckbestimmung der Räume, deren Länge und Breite und der Mauerstärken (Massangaben in Zahlen) sowie der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen;
- die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit zahlenmässiger Angabe der Deckenstärken, der lichten Geschosshöhen, der Kniewandhöhe (in der Fassadenflucht von Dachgeschossboden bis Oberkante Dachsparren gemessen). In den Schnitten ist die Höhenlage des Erdgeschossbodens oberkant bezogen auf die Meereshöhe oder einen im Situationsplan eingezeichneten, während der Bauzeit bestehenbleibenden Fixpunkt anzugeben;
- die Pläne sämtlicher Fassaden mit Markierung der Höhenlage des Erdgeschossbodens oberkant. Bei geschlossener Bauweise sind, soweit nötig, die Fassaden der anschliessenden Gebäude ebenfalls einzutragen;

9. c) Gesuche um besondere Bewilligungen gemäss § 8 Absatz 1 lit. a bis h, sofern sie nicht im Baugesuch enthalten sind oder vorher eingereicht wurden.

2 Im Erdgeschossgrundriss oder im Situationsplan ist die Lage der Schnitte anzugeben. Auf den Schnitt- und Fassadenplänen sind das bestehende Terrain gestrichelt und das fertige Terrain mit einer durchgezogenen Linie einzuleichen.

3 Aus den Plänen müssen ferner ersichtlich sein: die Zahl und Anlage der vorgesehenen Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Lage und Grösse der Kinderspielplätze, die bestehende und vorgesehene Terraingestaltung (Gebäudeanschlüsse, Böschungen, Stützmauern) und die festen Einfriedungen.

4 Die Pläne sind zu datieren, vom Verfasser und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen und von der Baupolizeibehörde mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Nach Erteilung der Baubewilligung gehen die Baugesuchssakten an die Gemeinde, die dem Gesuchsteller einen Plansatz aushändigt und die verbleibenden Akten und Pläne zuhanden der Aufsichtsorgane aufbewahrt.

b) besondere Fälle

5 Bei Umbauten muss aus den Plänen hervorgehen, welche Gebäudeteile bestehenbleiben, welche abgebrochen und welche neu erstellt werden sollen.

6 In den in § 1 Absatz 2 und § 2 erwähnten Bewilligungsfällen sind dem Gesuch die für die Beurteilung der Arbeiten nötigen Angaben und Pläne beizugeben.

7 Die Baupolizeibehörden können weitere Unterlagen, wie statische Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und Modelle, verlangen oder, wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn es sich um unbedeutende Bauvorhaben handelt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner in diesem Paragraphen verlangten Angaben oder Unterlagen entbinden.

Situationsplan

§ 7. 1 Der Situationsplan muss namentlich enthalten:

- Grenzen und Nummer der Bauparzelle, den Namen ihres Eigentümers;
- die Nachbarparzellen, ihre Nummern und die Namen ihrer Eigentümer;
- die Strassen- und Flurnamen;
- Waldränder mit weniger als 30 m Abstand vom geplanten Gebäude;

9.
Februar
1966

- die Einzeichnung der vorhandenen und der geplanten Bauten und Anlagen;
- in Zahlen die Abstände der geplanten Bauten von den Strassen, den Grenzen der benachbarten Grundstücke und, soweit nötig, von benachbarten Gebäuden, die wichtigsten Aussenmasse des Gebäudegrundrisses;
- die Zufahrt, die notwendigen Abstellplätze, insbesondere für Bauten, deren Benützung einen namhaften Motorfahrzeugverkehr zur Folge hat, und die vorgeschriebenen Kinderspielplätze;
- die bestehenden und die in einem öffentlich aufgelegten Strassen- oder Baulinienplan eingezeichneten Strassen-, Bau- und Niveaulinien (Höhenkoten) und, soweit nötig, die öffentlichen Leitungen und die Begrenzungslinien von Bauzonen;
- die Nordrichtung.

² Im vermessenen Kantonsgebiet sind die Eintragungen auf einer vom zuständigen Kreisgeometer unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes vorzunehmen. Die baupolizeilichen Eintragungen haben sich in der Farbe von den übrigen Eintragungen zu unterscheiden. Vom Regierungsrat nicht genehmigte Baulinien sind als solche zu kennzeichnen.

³ Der Situationsplan ist zu datieren und vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterschreiben.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan bescheinigt auf dem Plan die Richtigkeit und Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen.

§ 8. ¹ Gesuche um besondere Bewilligungen sind nach den hiefür geltenden Vorschriften namentlich einzureichen für:

Besondere
Bewilligungen

- a) Erstellung neuer und wesentliche Änderung bestehender Zufahrten;
- b) den Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen, wie Kanalisationsanschlüsse, oder durch welche Gewässer geschädigt werden können, und Anlagen, die unter das Wasserbaupolizeigesetz fallen;
- d) die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes (ohne Mehrkostenberechnung);

9. Februar 1966
- e) Bauten, die dem Arbeits-, dem Gewerbe- oder dem Gastwirtschaftsgesetz unterstehen;
 - f) die Zweckentfremdung von Grundstücken, welche nach Meliorationsgesetz mit öffentlichen Mitteln verbessert worden sind;
 - g) bauliche Anlagen in der Bauverbotszone längs öffentlicher Straßen;
 - h) die Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes der Wohngebäude und anderen Bauten mit Feuerstatt vom Wald;
 - i) Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, durch welche öffentliche Straßen in ihrer Sicherheit gefährdet werden könnten;
 - k) Grabarbeiten auf öffentlichem Grund und Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für Bauarbeiten. Handelt es sich um eine Staatsstrasse, so ist die Bewilligung des zuständigen Kreisoberingenieurs einzuholen;
 - l) feste Anlagen zur Aufbewahrung und zum Transport von gefährlichen Flüssigkeiten und Gasen;
 - m) Aussenreklamen, Warenautomaten, Schaukästen und ähnliche Anlagen;
 - n) das Anbringen von Signalen für Verkehrsbeschränkungen, von Strassensperren u. dgl.

² Für die Gesuche um besondere Bewilligungen sollen grundsätzlich die amtlichen Formulare verwendet werden.

Profile **§ 9.** ¹ Bei Einreichung des Baugesuches hat der Gesuchsteller den geplanten Bau oder die bauliche Veränderung abzustecken und zu profilieren.

² Zu bezeichnen sind namentlich die Hauptgesimshöhe und die Neigung der Dachlinien in den Gebäudeecken.

³ Die Profile bleiben solange stehen, bis der Entscheid über das Bauvorhaben unanfechtbar geworden ist.

⁴ Für Hochhäuser (§ 16) kann die Baubewilligungsbehörde Erleichterungen gestatten, wenn die für die Beurteilung des Bauvorhabens nötigen Profile während der öffentlichen Auflage der Sonderbauvorschriften aufgestellt waren.

§ 10. ¹ Ungenügende oder unvollständige Eingaben werden zur Behebung der Mängel zurückgewiesen.

Publikation und
öffentliche
Auflage

² Sobald die Unterlagen vollständig sind, wird das Baugesuch auf Kosten des Gesuchstellers veröffentlicht:

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsanzeigers oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise;
- b) wenn es sich um Bauten handelt, die dem Gewerbegesetz unterstehen, überdies einmal im kantonalen Amtsblatt.

³ Baugesuche und zugehörige Gesuche um gewerbepolizeiliche Bewilligungen sind gemeinsam zu publizieren.

⁴ Die öffentliche Auflage der Baugesuchsakten und -pläne dauert 30 Tage und beginnt mit der ersten Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen, bei Bauten, die dem Gewerbegesetz unterstehen, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt. Der Ort der Auflage ist in der Publikation genau anzugeben.

⁵ Das dem Entscheid über ein generelles Baugesuch folgende ordentliche Baugesuch wird nicht veröffentlicht, wenn es öffentliche Interessen nicht in weitergehendem Masse berührt als das vorangegangene Gesuch. Wird das Ausführungsprojekt nicht veröffentlicht, so sind die Nachbarn, deren rechtlich geschützte Interessen zusätzlich berührt werden, einzeln mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

⁶ In der Publikation und in den schriftlichen Mitteilungen ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist schriftlich begründete Einsprachen gegen das Bauvorhaben eingereicht werden können. Ferner ist die Eingabestelle zu bezeichnen.

⁷ Die kantonale Baudirektion erlässt die nötigen Weisungen für eine einheitliche Publikation.

§ 11. ¹ Zur Einreichung einer schriftlich begründeten Einsprache ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.

Einsprachen

² Einsprachen gegen ein Baugesuch gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie spätestens am letzten Tag der angesetzten Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben worden sind.

³ Haben die Unterzeichner einer gemeinsamen Einsprache nicht einen Vertreter bezeichnet, so gilt der Erstunterzeichner als Vertreter. Der Vertreter gilt auch als zum Rückzug der Einsprache ermächtigt.

§ 12. ¹ Sind Einsprachen gegen das Baugesuch eingelangt, so lädt der Gemeinderat oder das zuständige Gemeindeorgan den Baugesuchsteller und die Einsprecher zu Einigungsverhandlungen vor.

² Das Ergebnis der Verhandlungen wird protokolliert. Das Protokoll ist den Beteiligten zur Unterzeichnung vorzulegen und den Baugesuchsakten beizufügen.

§ 13. ¹ Der Gemeinderat oder die nach Gemeindereglement zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob das Baugesuch den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

² Die Baupolizeibehörde kann für die Beurteilung des Vorhabens Sachverständige beziehen. Sie kann Bodenuntersuchungen, Stoffprüfungen, statische Berechnungen, Belastungsproben und dergleichen anordnen und hiefür Kostenvorschüsse verlangen.

³ Für die Kostentragung gilt § 28.

§ 14. ¹ Wer eine Ausnahme beansprucht, hat ein schriftlich begründetes Begehrten gleichzeitig mit dem Baugesuch zu stellen. Wird ein Ausnahmegesuch gestellt, so ist in der Publikation darauf hinzuweisen.

² Wird das Baugesuch nicht veröffentlicht, so ist den interessierten Nachbarn mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, dass sie in die Gesuchsakten Einsicht nehmen und innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache erheben können.

³ Auf nachträgliche Ausnahmegesuche wird nur eingetreten, wenn der Gesuchsteller ausreichende Entschuldigungsgründe für die Verspätung nachweist.

⁴ Unanfechtbar gewordene Ausnahmebewilligungen, die auf Grund nachträglicher Gesuche erteilt worden sind, sind den am Lastenausgleich interessierten Nachbarn mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen oder öffentlich bekanntzumachen.

§ 15. ¹ Können nach den Gemeindebauvorschriften Ausnahmen gestattet werden, so ist dazu der Gemeinderat oder das nach Gemeindereglement zuständige Organ ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung gemäss Absatz 2.

² Die Ausnahme bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete untere Baupolizei-

behörde. Fahrnis- und ausgesprochene Kleinbauten sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

³ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist selbständig anfechtbar.

§ 16. ¹ Der Begriff des Hochhauses nach dem Gesetz über die Bauvorschriften umfasst die höheren Häuser und die eigentlichen Hochhäuser. Als Hochhäuser gelten somit:

- a) in Gemeinden mit Beschränkung der Gebäudehöhe oder Geschosszahl im Baureglement: Gebäude mit einer grösseren Höhe oder Geschosszahl, als das Baureglement in irgendeiner Bauzone zulässt;
- b) in den andern Gemeinden: Gebäude mit drei Vollgeschossen und zusätzlichem Dachausbau sowie Gebäude mit 4 und mehr Geschossen.

² Hochhäuser dürfen nur auf Grund eines vom Regierungsrat genehmigten Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

§ 17. ¹ Das Lastenausgleichsbegehr ist innert der Einsprachefrist des Baubewilligungsverfahrens bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

Lastenausgleich

² In der Mitteilung oder Bekanntmachung einer Ausnahmebewilligung nach § 14 Absatz 4 ist darauf hinzuweisen, dass innert 20 Tagen, von der Zustellung oder der Publikation an gerechnet, Lastenausgleichsbegehr eingereicht werden können.

§ 18. ¹ Die zuständige Gemeindebehörde übermittelt die Baugesuchsakten und -pläne in der Regel innert 30 Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist mit ihrem Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalter, sofern sie nicht zur Erteilung einer kleinen Baubewilligung (§ 2) zuständig ist.

Weiterleitung
des Gesuches

² Die Gemeindebehörde hat in ihrem Bericht und Antrag die dem Bauvorhaben entgegenstehenden Bestimmungen genau zu bezeichnen.

§ 19. ¹ Der Regierungsstatthalter übermittelt die Baugesuchsakten und -pläne:

- a) der kantonalen Baudirektion,
- wenn dem Gesuch trifftige Gründe des öffentlichen Strassen- oder Wasserbaus, des Gewässerschutzes, der Verkehrssicherheit oder

Behandlung
des Baugesuches
a) durch
Direktionen des
Regierungsrates
und die Brand-
versicherungs-
anstalt

9.
Februar
1966

- der Verunstaltung eines schutzwürdigen Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen;
- wenn es sich um die Erstellung oder wesentliche Veränderung einer Zufahrt zu einer Staatsstrasse handelt;
 - wenn der Bau eine Gemeindegrenze berührt;
- b) der Volkswirtschaftsdirektion,
wenn gewerbepolizeiliche Vorschriften Anwendung finden;
- c) der Polizeidirektion,
wenn kinopolizeiliche Vorschriften Anwendung finden;
- d) der Gesundheitsdirektion,
wenn Hindernisse gesundheitspolizeilicher Natur angeführt werden;
- e) der Brandversicherungsanstalt,
wenn feuerpolizeiliche Fragen zu entscheiden oder Baubewilligungsgesuche für Bauten im Sinne der Verordnung über Sicherheitsvorschriften (Brandschutzmassnahmen) für Hochhäuser zu beurteilen sind.

² Die zuständige Direktion oder Brandversicherungsanstalt entscheidet über den erhobenen Einwand, gegebenenfalls nach Einholung des Mitberichtes der Polizeidirektion über Fragen der Verkehrssicherheit. Hält sie den Einwand für begründet, so weist sie das Baugesuch ab. Andernfalls trifft sie einen nicht selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid, den sie mit den Akten an den Regierungsstatthalter zur Weiterbehandlung des Gesuches schickt.

b) durch den
Regierungs-
statthalter

§ 20. ¹ Der Regierungsstatthalter erteilt die Baubewilligung, wenn das Gesuch öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht und auch sonst keine polizeilichen Hinderungsgründe bestehen.

² Er entscheidet gleichzeitig über die eingereichten Einsprachen.

³ In der Baubewilligung sind Drittmaßnahmen ausdrücklich vorzubehalten.

⁴ Der Entscheid des Regierungsstatthalters über das Baugesuch und die Einsprachen (Baubewilligung, Bauabschlag) ist dem zuständigen Gemeindeorgan, dem Baugesuchsteller und den Einsprechern schriftlich mit einer Begründung und unter Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

§ 21. ¹ Vor Erteilung der Bewilligung oder einer vorläufigen Bewilligung nach Massgabe von § 24 für ein Ausführungsprojekt darf mit dem Aushub der Baugrube und dem Bau oder der baulichen Massnahme nicht begonnen werden.

² Die Bewilligung gilt für den Gesuchsteller, den Eigentümer des Baugrundstückes und dessen Rechtsnachfolger.

§ 22. ¹ Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres, vom Tage ihrer Erteilung an gerechnet, die gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind oder mit der Ausführung des Baues nicht begonnen wurde. Die Dauer eines Prozesses wird nicht eingerechnet.

² Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Gesuche um Fristverlängerungen von mehr als einem Jahr sind in sinngemässer Anwendung von § 10 zu publizieren.

³ Die Bewilligung eines generellen Gesuches erlischt, wenn binnen 6 Monaten seit Erteilung kein Baugesuch für ein ausführungsreifes Projekt gestellt wird.

§ 23. ¹ Die Bewilligung kann namentlich in folgenden Fällen widerrufen werden:

- a) wenn der Gesuchsteller sie durch unwahre Angaben erwirkt hat;
- b) wenn binnen Jahresfrist seit der Fertigstellung des Baues oder der baulichen Anlage allfällige mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht oder nicht richtig erfüllt worden sind;
- c) bei schuldhafter Versäumung der für die Ausführung festgesetzten Frist (§ 29).

² Wird die Bewilligung widerrufen, so finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes über die Einstellung der Bauarbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sinngemäss Anwendung.

§ 24. Der Regierungsstatthalter kann ausnahmsweise ein Vorhaben vor oder nach der Auflage der Baupläne vorläufig bewilligen, wenn weder öffentliche Interessen berührt werden noch Einsprachen zu gewärtigen oder innert der Einsprachefrist eingelangt sind.

§ 25. ¹ Änderungen, die der Bauherr an einem bewilligten Projekt vor oder während den Bauarbeiten vornehmen will, darf er erst nach Einholung einer zusätzlichen oder, wenn es sich um eine wesentliche Ab-

Bewilligung

Verfall,
Frist-
verlängerung

Widerruf

Vorläufige
BewilligungÄnderung des
Projektes
während der
Bauausführung

9. Februar 1966 änderung des bewilligten Projektes handelt, einer neuen Baubewilligung ausführen.

² Für die Veröffentlichung gilt sinngemäss § 10 Absatz 5.

Baubeginn § 26. ¹ Als Baubeginn gilt in den Bewilligungsfällen nach § 1 regelmäßig die Abnahme des Schnurgerüstes durch die zuständige Baupolizeibehörde, ansonst die Aufnahme der Bauarbeiten.

² Nach der Schnurgerüstabnahme ist mit den eigentlichen Bauarbeiten unverzüglich zu beginnen.

³ Die Bauarbeiten sind möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen.

Rechtsmittel § 27. ¹ Gegen den Entscheid über ein Baugesuch kann innerhalb 30 Tagen, vom Tage der schriftlichen Eröffnung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde befugt sind der Baugesuchsteller und die Einsprecher, wenn und soweit sie an der Anfechtung des Entscheides ein schutzwürdiges Interesse dartun.

³ Die zuständige Gemeindebehörde ist zur Beschwerde berechtigt, wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wurde und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

⁴ Die Baubeschwerde wird nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere denjenigen über das schriftliche Verfahren, behandelt. Ein Aussöhnungsversuch findet in der Regel nicht statt.

⁵ Der Entscheid über die kleine Baubewilligung (§ 2) unterliegt der Gemeindebeschwerde gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen.

Kosten § 28. ¹ Der Gesuchsteller trägt die Verfahrenskosten bis und mit dem ersten Entscheid. Das zuständige Baupolizeiorgan kann ihn zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verhalten.

² Ausnahmsweise können durch die Behandlung einer Einsprache entstandene unverhältnismässig hohe Kosten ganz oder zum Teil dem abgewiesenen Einsprecher auferlegt werden.

³ Die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Kostentragung finden im übrigen sinngemäss Anwendung.

§ 29. Die Bewilligungsbehörde kann für die Beendigung eines begonnenen Baues, einer bewilligten Anlage oder Massnahme eine Frist festsetzen. Ausführungsfrist

§ 30. ¹ Die Gemeinde kann für ihre baupolizeilichen Verrichtungen Gebühren erheben. Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Gebührentarif,
Formulare

² Die kantonale Baudirektion stellt die erforderlichen amtlichen Formulare auf.

§ 31. ¹ Werden Bauten ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, so verfügt der Gemeinderat oder das gemäss Baureglement zuständige Gemeindeorgan die Einstellung der Bauarbeiten. Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und für die Rechtsmittel gegen Zwangsmassnahmen der Baupolizeiorgane gilt das Bauvorschriftengesetz. Massnahmen
und Strafen

² Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes oder die behördlichen Entscheide werden mit Busse von 1 bis 2000 Franken, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis 10000 Franken bestraft. In sehr schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt werden.

³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft sind jedoch für Busen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

⁴ Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

§ 32. ¹ Dieses Dekret tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

² Alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Dekret vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung

9. von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen
Februar Bauten und die Verordnung vom 30. Juni 1900 betreffend die für die
1966 Publikation von Baugesuchen und die Baubewilligungen zu verwen-
denden Formulare, werden aufgehoben.

³ Die feuerpolizeilichen Vorschriften über die Bedachungen werden
von diesem Dekret nicht berührt.

Bern, den 9. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

RRB Nr. 3288 vom 10. Mai 1966. Inkraftsetzung auf 1. Juni 1966.

Reglement
vom 10. April 1964 für die Stipendien- und
Darlehenskasse der Universität Bern
(Abänderung)

10.
 Februar
 1966

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

1. Das Reglement vom 10. April 1964 für die Stipendien- und Darlehenskasse der Universität Bern wird wie folgt abgeändert:

Art. 4, Abs. 1: Die Kasse kann Unterhalts- und Kolleggeldstipendien ausrichten, deren Höchstbetrag der Regierungsrat festsetzt.

Art. 6, Abs. 1: «Unterhaltsstipendien» statt «Stipendien».

do. lit. b: An Schweizer Bürger, deren Elternteil, bei dem der Bewerber wohnt, im Kanton Bern festen Wohnsitz hat; bei Vollwaisen und Studierenden des 2. Bildungsweges, die über 25 Jahre alt sind, muss der Bewerber eigenen festen Wohnsitz im Kanton Bern haben;

do. neuer Absatz 3: Kolleggeldstipendien sind allen an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden zugänglich ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz oder Nationalität.

Art. 7, lit. a: (neue Fassung) Der Bewerber um ein Unterhaltsstipendium oder ein Darlehen muss an einer Universität immatrikuliert sein, der Bewerber um ein Kolleggeldstipendium an der Universität Bern;

do. lit d, erster Satz: in erster Linie sind für Unterhaltsstipendien die Möglichkeiten des Wohnsitzkantons auszuschöpfen.

do. lit. e: (neue Fassung) in der Regel wird vorausgesetzt, dass dem Bewerber um Unterhaltsstipendien von seiner Hochschule der Kollegelderlass oder ein Kolleggeldstipendium gewährt ist.

10.
Februar
1966

Art. 8: Streichung des letzten Satzes von al. 1.

Art. 10, al. 1: ... 11 bis 20 Mitgliedern...

do. al. 2 lit. a: aus 2–5 Staatsvertretern, die von der Erziehungsdirektion vorgeschlagen werden;

do. al. 2, lit. b: aus 7–11 Hochschullehrern, vorgeschlagen vom Senat der Universität Bern;

2. Diese Änderungen treten auf 1. April 1966 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Dekret
vom 19. November 1956 betreffend die Organisation
der Betreibungsämter und des Konkursamtes
des Amtsbezirkes Bern
(Abänderung)

15.
 Februar
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs und Artikel 176 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 19. November 1956 betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Absatz 1: Im Amtsbezirk Bern werden zwei oder drei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt.

Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der zu wählenden Beamten je nach bestehender Geschäftslast.

II.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Bircher,
 der Staatsschreiber
Hof.

15.
Februar
1966

Dekret
betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Niedersimmental

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Niedersimmental aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident) er weiter ausüben will. Für das frei werdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amts dauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Bircher,
 der Staatsschreiber
Hof.

Dekret
betreffend die Organisation des
Regierungsstatthalter- und Richteramtes
im Amtsbezirk Laufen

15.
 Februar
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Laufen aufgehoben.

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident) er weiter ausüben will. Für das frei werdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 15. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

15.
Februar
1966

Dekret
betreffend die Umschreibung, Organisation
und Errichtung der römisch-katholischen
Kirchgemeinden im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. ¹ Für die römisch-katholische Landeskirche bestehen im Kantongebiet die in § 3 hienach genannten Kirchgemeinden.

² Die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bern und Biel bestehenden Kirchgemeinden sind zur Besorgung ihrer gemeinsamen Aufgaben insbesondere zur Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und für die Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse, zu Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen (Art. 12 Kirchengesetz).

³ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden haben sich gesetzlich zu organisieren. Ihre Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 2. ¹ Änderungen in der Zusammensetzung bestehender und die Bildung neuer Kirchgemeinden, Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretswege beschlossen (Art. 19 Kirchengesetz).

² Änderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3. Auf Grund des vorliegenden Dekretes ergeben sich folgende neue Umschreibungen der Kirchgemeindegebiete:

15.
Februar
1966

Amtsbezirk Aarberg

1. Kirchgemeinde Seeland, mit Sitz in Lyss

- Diese umfasst die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Aarberg (ohne Meikirch und Rapperswil);
- vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Arch, Büetigen, Büren an der Aare, Busswil bei Büren, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi;
- die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Erlach;
- vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Aegerten, Bühl, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Jens, Merzlingen, Möriken, Scheuren, Schwadernau, Studen, Täuffelen, Walperswil und Worben.

Amtsbezirk Aarwangen

2. Kirchgemeinde Langenthal

- Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau).

Amtsbezirk Bern

3. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern

- Diese umfasst die Stadt Bern, links der Aare, ohne die der Antoniuskirchgemeinde, der St.-Josefs- und Michaelskirchgemeinde und der St.-Franziskus- und Heiligkreuzkirchgemeinde zugeteilten Gebiete und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld, umfassend das Gebiet von der Schönaubrücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumsplatz, von da der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter.

4. Marienkirchgemeinde Bern

- Diese umfasst die Stadt Bern, rechts der Aare, nach Süden begrenzt von der Nydeggbrücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und

15. Februar 1966 die Ostermundigenstrasse bis zur Einmündung des Pulverweges, diesem folgend bis zur Bolligenstrasse, Bolligenstrasse nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem Schermenweg, dem Schermenweg nach Nordwest bis zum Wankdorffplatz folgend, Papiermühlestrasse nach Norden bis zur Gemeindegrenze Bolligen, dieser entlang zur Aare hinunter.

5. Antoniuskirchgemeinde Bern

- Diese umfasst von der Stadt Bern das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bümpliz, nach Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern–Genf, Bern–Neuenburg und Bern–Gürbetal/Schwarzenburg) von da der Bahnlinie der Gürbetal/Schwarzenburgbahn folgend bis zur Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz;
- vom Amtsbezirk Bern ferner das Wangental (Nieder- und Oberwangen und Thörishaus) von der Gemeinde Köniz sowie die Einwohnergemeinde Wohlen;
- den Amtsbezirk Laupen.

6. Bruderklausenkirchgemeinde Bern

- Diese umfasst die Stadt Bern, rechts der Aare, ohne die der Dreifaltigkeitskirchgemeinde, der Marienkirchgemeinde und der Guthirtkirchgemeinde zugeteilten Gebiete;
- vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Muri.

7. Guthirtkirchgemeinde Bern

- Diese umfasst das Gebiet der Stadt Bern, das nicht der Marienkirchgemeinde zugeteilt ist und im Süden durch die Ostermundigenstrasse zwischen Einmündung Pulverweg und Gemeindegrenze gegen die Bruderklausenkirchgemeinde abgetrennt wird;
- die Einwohnergemeinde Bolligen, ohne das zur St.-Franziskus- und Heiligkreuzkirchgemeinde gehörende Gebiet, begrenzt ab Gemeindegrenze Bern durch die Autobahn N 1, sowie
- vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen;
- vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinde Worb.

8. St.-Franziskus- und Heiligkreuzkirchgemeinde Bern

15.
Februar
1966

- Diese umfasst von der Stadt Bern, links der Aare, das Gebiet der Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehr–Studerstrasse–Seftau-steg;
- von der Einwohnergemeinde Bolligen das Gebiet westlich der Auto-bahn N 1;
- vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Zollikofen;
- vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinden Meikirch und Rapperswil;
- vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil BE.

9. St.-Josefs- und Michaelskirchgemeinde Bern

- Diese umfasst von der Stadt Bern das Gebiet links der Aare, gegen Norden begrenzt durch die Linie Aare–Dorngasse–Roschistrasse bis zu deren Einmündung in die Seftigenstrasse. Die ungeraden Haus-nummern der Roschistrasse gehören zur St.-Josefs- und Michaelskirchgemeinde, die geraden zur Dreifaltigkeitskirchgemeinde;
- vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Köniz (ohne das zur Antoniuskirchgemeinde gehörende Wangental) und Oberbalm;
- den Amtsbezirk Schwarzenburg.
- vom Amtsbezirk Seftigen ferner die Einwohnergemeinden Belp, Belp-berg, Englisberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald.

Amtsbezirk Biel*10. Marienkirchgemeinde Biel*

- Diese umfasst den nordöstlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt um-grenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai (exklusive) entlang bis zur Jurastrasse (inklusive), über den Güter-bahnhof (exklusive) an die Mettstrasse, wo der Bierkellerweg ein-

15. Februar 1966
- mündet, zum Seilerweg (exklusive Bierkellerweg), dem Krähenbergwald entlang zur östlichen Stadtgrenze; von dort der südlichen Stadtgrenze folgend bis zum östlichsten Punkt, dann der östlichen, nördlichen und westlichen Stadtgrenze entlang folgend bis zur Nidaubrücke, von dort exklusive Salzhaus- und Murtenstrasse zurück zum Zentralplatz;
- vom Amtsbezirk Biel zudem die Einwohnergemeinde Evilard;
 - vom Amtsbezirk Büren die Einwohnergemeinden Lengnau BE, Meiniisberg und Pieterlen;
 - die Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Neuenstadt;
 - vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Ligerz, Orpund, Safnern, Tüscherz-Alfermée und Twann, zudem der zur Einwohnergemeinde Nidau gehörende Teil der Aarbergstrasse;
 - vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Pery, Plagne, Romont BE und Vauffelin.

11. Bruderklausenkirchgemeinde Biel

- Diese umfasst den südwestlichen Teil der Stadt Biel, der wie folgt umgrenzt ist: Vom Zentralplatz in östlicher Richtung dem Obern Quai entlang bis zur Jurastrasse (exklusive), über den Güterbahnhof (inklusive) an die Mettstrasse, wo der Bierkellerweg einmündet (Mettstrasse 57), zum Seilerweg, dem Krähenbergwald entlang zur östlichen Stadtgrenze, der südlichen Stadtgrenze entlang bis zur Nidaubrücke, die Salzhausstrasse und die Murtenstrasse beidseitig bis zum Zentralplatz;
- vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Nidau (ohne Aarbergstrasse), Port und Sutz-Lattrigen.

Amtsbezirk Burgdorf

12. Kirchgemeinde Burgdorf

- Diese umfasst die Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Burgdorf;
- vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach;

- den Amtsbezirk Konolfingen (ohne die Einwohnergemeinde Worb);
- den Amtsbezirk Signau;
- vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau.

15.
Februar
1966

Amtsbezirk Interlaken

13. Kirchgemeinde Interlaken

- Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli.

Amtsbezirk Niedersimmental

14. Kirchgemeinde Spiez

- Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen.

Amtsbezirk Thun

15. Kirchgemeinde Thun

- Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald).

Amtsbezirk Courtelary

<i>Kirchgemeinden</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
16. St-Imier	Corgémont
	Cormoret
	Cortébert
	Courtelary
	Renan
	St-Imier
	Sonceboz-Sombeval
	Sonvilier
	Villeret

15. Februar 1966	<i>Kirchgemeinden</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
	17. Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan

Amtsbezirk Delsberg

18. Bassecourt	Bassecourt
19. Boécourt	Boécourt
20. Bourrignon	Bourrignon
21. Courfaivre	Courfaivre
22. Courroux	Courroux
23. Courtételle	Courtételle
24. Delémont	Delémont
25. Glovelier	Glovelier (ohne Sceut-dessus)
26. Develier	Develier
27. Montsevelier	Montsevelier
28. Movelier	Mettemberg Movelier
29. Pleigne	Pleigne
30. Rebeuvelier	Rebeuvelier
31. Roggenburg	Ederswiler Roggenburg
32. Saulcy	Saulcy
33. Soulce	Soulce
34. Soyhières	Soyhières
35. Undervelier	Châtelat * (ohne Weiler Fornet-Dessous)
36. Vermes	Monible * Sornetan * Souboz * Undervelier * Elay (Seehof) * Vermes
37. Vicques	Vicques

*) Amtsbezirk Münster.

Amtsbezirk Freibergen

15.
Februar
1966

Kirchgemeinden

38. Les Bois
39. Les Breuleux
40. Epauvillers
41. Montfaucon
42. Le Noirmont
43. Les Pommerats
44. Saignelégier
45. St-Brais
46. Soubey

Einwohnergemeinden

- Les Bois
La Ferrière *
Les Breuleux
La Chaux
Le Peuchapatte
(von Muriaux die Sektion
Cerneux-Veusil und
Le Roselet)
Epauvillers
Epiquerez
Les Enfers
Montfaucon
Le Noirmont
Goumois
Les Pommerats
Le Bémont
Muriaux
(ohne Cerneux-Veusil
und le Roselet)
Saignelégier
Montfavergier
St-Brais
(von Glovelier den Weiler
Sceut-dessus)
Soubey

Amtsbezirk Laufen

47. Blauen
48. Brislach
49. Burg
50. Dittingen
51. Duggingen

- Blauen
Brislach
Burg
Dittingen
Duggingen

*) Amtsbezirk Courtelary.

15. Februar 1966	<i>Kirchgemeinden</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>
	52. Grellingen	Grellingen
	53. Laufen	Laufen
	54. Liesberg	Liesberg
	55. Nenzlingen	Nenzlingen
	56. Röschenz	Röschenz
	57. Wahlen	Wahlen
	58. Zwingen	Zwingen

Amtsbezirk Münster

59.	Corban	Corban
60.	Courchapoix	Courchapoix
61.	Courrendlin	Châtillon Courrendlin Rossemaison Vellerat
62.	Les Genevez	Les Genevez
63.	Lajoux	Lajoux Rebévelier* (von der Gemeinde Châtelat den Weiler Fornet-Dessous)
64.	Mervelier	Mervelier Schelten (La Scheulte)
65.	Moutier	Belprahon Corcelles Crémines Eschert Grandval Moutier Perrefitte Roches Loveresse Reconvilier Saules
66.	Tavannes	

*) Amtsbezirk Delsberg.

<i>Kirchgemeinden</i>	<i>Einwohnergemeinden</i>	15. Februar 1966
(Tavannes)	Saicourt	
67. Malleray-Bévilard	Tavannes	
	Bévilard	
	Champoz	
	Court	
	Malleray	
	Pontenet	
	Sorvillier	

Amtsbezirk Pruntrut

68. Alle	Alle
69. Asuel	Asuel
70. Beurnevésin	Pleujouse
71. Boncourt	Beurnevésin
72. Bonfol	Boncourt
73. Bressaucourt	Bonfol
74. Buix	Bressaucourt
75. Bure	Buix
76. Charmoille	Bure
77. Chevenez	Charmoille
78. Coeuve	Fregiécourt
79. Cornol	Chevenez
80. Courchavon	Coeuve
81. Courgenay	Cornol
82. Courtedoux	Courchavon
83. Courtemaîche	Courgenay
84. Damphreux	Courtedoux
	Courtemaîche
	Damphreux
	Lugnez
85. Damvant	Damvant
86. Fahy	Fahy
87. Fontenais	Fontenais
88. Grandfontaine	Grandfontaine
	Roche d'Or

15. Februar 1966	Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
	89. Miécourt	Miécourt
	90. Montinez	Montinez
	91. Ocourt	Ocourt
	92. Porrentruy	Porrentruy
	93. Réclère	Réclère
	94. Rocourt	Rocourt
	95. St-Ursanne	Montenol Montmelon Seleute St-Ursanne
	96. Vendlincourt	Vendlincourt

§ 4. Die Kirchengenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler und dergleichen) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

§ 5. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern werden durch die Umwandlung von bisherigen Pfarrektoratsstellen vier volle Pfarrstellen errichtet, nämlich an der Guthirtkirchgemeinde Bern (1 Pfarrer), an der St.-Franziskus- und Heiligkreuzkirchgemeinde Bern (1 Pfarrer in Zollikofen) sowie an der St. Josefs- und Michaelskirchgemeinde Bern (1 Pfarrer in Köniz und 1 Pfarrer in Wabern).

§ 6. Soweit notwendig, sind die bestehenden Organisationsreglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 7. ¹ Zwischen den in Betracht fallenden alten und neu gebildeten Kirchgemeinden sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

² Die diesbezüglichen Ausscheidungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 8. Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Ort, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält.

§ 9. Die Pfarrstellen neu geschaffener Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

15.
Februar
1966

§ 10. ¹ Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages sind Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat).

² Im übrigen wird hinsichtlich der Verwaltung der Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken und die Verwendung ihres Ertrages auf die einschlägigen Gesetzesvorschriften verwiesen (Art. 56 Kirchengesetz, Art. 49 Gemeindegesetz und Ausführungs-erlasse).

§ 11. In den Kirchgemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Änderung in der Umschreibung herbeigeführt wird und nach § 7 eine Vermögensausscheidung zu erfolgen hat, sind die bisherigen Inventarien über sämtliche vorhandenen Kirchengüter entsprechend zu bereinigen.

§ 12. Bezuglich der Naturalleistungen zu Kultuszwecken sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften massgebend (Art. 55 Kirchengesetz und § 2 des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen).

§ 13. Die Zuteilung von staatlich besoldeten Vikaren erfolgt durch den Regierungsrat nach Massgabe der Vorschriften des Besoldungs-dekretes.

§ 14. Die neu geschaffenen Kirchgemeinden nehmen gemäss den Bestimmungen des Dekretes über die Organisation und Wahl der römisch-katholischen Kommission vom 11. September 1947 mit Abänderung vom 10. Mai 1955 bei der nächsten Gesamterneuerung der römisch-katholischen Kommission an der Wahl teil.

§ 15. Das vorliegende Dekret hebt folgende Bestimmungen auf:

1. Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern; sowie das Abänderungsdekret vom 18. November 1959;
2. Dekret vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden; sowie die Abänderungsdekrete vom 12. September 1950, 14. Mai 1959 und 19. Februar 1964;

15. Februar 1966
3. Dekret vom 10. November 1952 betreffend die Trennung der bisherigen römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes;
 4. Dekret vom 17. November 1953 betreffend die Zuteilung des Gebietes von Rebévelier und Fornet-Dessous zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Lajoux;
 5. Dekret vom 11. November 1954 über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern.

§ 16. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 15. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret

über ausserordentliche Fürsorgeleistungen

für Erwerbstätige, die infolge seuchenpolizeilicher

Massnahmen in Not geraten sind

16.
Februar
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 137 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961
über das Fürsorgewesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Gemeinden gewähren minderbemittelten Einwohnern, die infolge der seit 4. November 1965 angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit wesentlich behindert und dadurch in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, die zur Behebung der Notlage erforderlichen einmaligen oder wiederkehrenden Beiträge.

² Wiederkehrende Beiträge werden in der Regel monatlich und in bar ausbezahlt, bis die Notlage behoben ist.

³ Bezüger von Leistungen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge oder von Leistungen der reglementarischen Notstandsfürsorge der Gemeinden erhalten keine Beiträge; jedoch soll nötigenfalls die ihnen zustehende Fürsorgeleistung erhöht werden, so lange sie infolge der seuchenpolizeilichen Massnahmen eine Erwerbs einbusse erleiden.

⁴ Die Beiträge sind nicht Armenunterstützungen.

§ 2. ¹ Wer Anspruch auf einen Beitrag erhebt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle seines Wohnortes melden, ihr wahrheitgetreu über seine Verhältnisse Auskunft erteilen und sie ermächtigen, sich zu erkundigen.

16. Februar 1966 ² Er hat namentlich die Erwerbseinbusse glaubhaft zu machen und darzutun, dass sie die Folge der seuchenpolizeilichen Massnahmen ist.

§ 3. ¹ Die Anmeldestelle prüft unverzüglich die Angaben des Gesuchstellers; sie ergänzt oder berichtigt sie soweit nötig.

² Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der Fürsorgebehörde der Gemeinde zum Beschluss.

³ Der Beschluss der Fürsorgebehörde wird dem Gesuchsteller mit kurzer Begründung und einer Belehrung über sein Beschwerderecht eröffnet.

§ 4. Die Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Bezüger sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat.

§ 5. Gegen die Beschlüsse der Gemeindefürsorgebehörde kann gemäss Artikel 43 bis 45, 50 und 51 des Gesetzes über das Fürsorgewesen beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

§ 6. Die Aufwendungen der Gemeinden für die Beiträge unterliegen als Aufwendungen für Notstandsaktionen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

§ 7. ¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 4. November 1965 in Kraft und gilt so lange, bis die seuchenpolizeilichen Massnahmen dahingefallen sind und die weitere Gewährung der Beiträge sich nicht mehr rechtfertigt.

² Der Regierungsrat stellt diesen Zeitpunkt fest¹.

Bern, den 16. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

¹ Vgl. RRB vom 13. Mai 1966 (Seite 141 hienach).

16.
Februar
1966

Verordnung
vom 16. Januar 1934 betreffend die Vergebung
von Arbeiten und Lieferungen für den Staat,
seine Verwaltungen und Anstalten
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Baudirektion,*

beschliesst:

§ 23 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

Bestehen über die Angemessenheit der Preise Meinungsverschiedenheiten, so kann die vergebende Stelle eine Überprüfung durch neutrale Fachleute vornehmen lassen. Diese sind im Einvernehmen mit dem beteiligten Berufsverband und den in Betracht fallenden Unternehmern zu bestimmen.

Die Mitsprache des Verbandes und der Fachleute hat beratenden Charakter. Nach Durchführung des Verfahrens entscheidet die für die Vergebung zuständige Stelle unter Würdigung aller Umstände und nach den Grundsätzen dieser Verordnung frei über die Vergebung der Arbeiten.

Bern, den 16. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

22.
Februar
1966

Verordnung
über das Naturschutzgebiet Sense und
Schwarzwasser

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Als Naturschutzgebiet werden erklärt:

- a) der Sensegraben – soweit auf Gebiet des Kantons Bern – von der Guggersbachbrücke bis zum «Gäu» westlich Mittelhäusern, $1\frac{1}{2}$ km unterhalb der Einmündung des Schwarzwassers;
- b) der Schwarzwassergraben von der Einmündung des Lindenbaches unterhalb Wislisau bis zur Einmündung des Schwarzwassers in die Sense.

2. Das Schutzgebiet umfasst das Flussbett, den Talgrund und die bewaldeten Hänge. Es wird eingeteilt in die zwei Zonen A und B.

3. Als Zone A werden folgende Gebiete ausgeschieden:

- a) der Sensegraben von Punkt 733 westlich Nessleren bis Punkt 662 westlich Schwarzenburg;
 - b) der Schwarzwassergraben
 - 1. 250 m unterhalb der Rossbachbrücke bis 300 m westlich Punkt 758 Breitenacheren,
 - 2. Punkt 742 östlich Buttnigen bis Punkt 617 südöstlich Nidegg.
- Das übrige Gebiet gehört zur Zone B.

4. Die Grenzen des Schutzgebiets und der zwei Zonen sind in einer Karte 1:25 000 eingezeichnet, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Ein Exemplar dieser Karte liegt zu jedermanns Einsicht auf in den Gemeindeschreibereien von Albligen, Guggisberg, Köniz, Oberbalm, Rüeggisberg und Wahlern sowie bei den Regierungsstatthalterämtern von Bern, Schwarzenburg und Seftigen.

22.
Februar
1966

II. Schutzbestimmungen

5. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:

- a)** Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen;
- b)** das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfällen aller Art, einschliesslich alter Autos und ihrer Bestandteile;
- c)** das Einleiten von Abwässern ohne vorherige Klärung;
- d)** jede Beeinträchtigung und Störung der Tierwelt sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- e)** jede Schädigung der Pflanzenwelt, insbesondere das Anzünden von Feuern in der Wald- und Gebüschzone;
- f)** das Fahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen;
- g)** jede Ruhestörung durch Lärm und lautstarke Musik.

6. In der Zone A ist ausserdem untersagt:

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten und Unterständen aller Art.

7. Vorbehalten bleiben für das ganze Schutzgebiet:

- a)** die übliche forst- und landwirtschaftliche Nutzung;
- b)** die Kiesausbeutung im Rahmen der durch die kantonale Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion erteilten Bewilligungen;
- c)** die nötigen Ufersicherungen unter möglichster Anwendung naturnaher Verbauungsarten;

22. Februar 1966
- d) der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen, wobei das Parkieren längs derselben nur an besonders bezeichneten Plätzen gestattet und jegliche Wagenreinigung untersagt ist;
 - e) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie für den Pflanzenschutz.

8. Vorbehalten bleiben in der Zone B:

- a) die Erstellung von Bauten und Anlagen, die der Forst- und Landwirtschaft dienen unter der Voraussetzung, dass auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen wird. Ausser den ohnedies nötigen Bewilligungen ist die Zustimmung der Forstdirektion erforderlich;
- b) die militärische Benützung der eidgenössischen Schiessplätze Torenöli, Harris und Ruchmüli gemäss den einschränkenden Bestimmungen des Schiessplatzbefehls und der zudienenden Schiessplatzkarte vom Januar 1965. Änderungen des Schiessplatzbefehls sind im Einvernehmen mit der Forstdirektion zu treffen;
- c) das Campieren auf den von den Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstdirektion und mit den Grundeigentümern besonders bezeichneten Plätzen.

9. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

10. Die Aufsicht über das Schutzgebiet und seine Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Forstdirektion die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Forstdirektion befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse oder Haft bestraft.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 13. Die Verordnung hat vorläufigen Charakter.**

14. Innert drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung können allfällige Einwendungen und Anträge schriftlich und begründet bei der Forstdirektion des Kantons Bern eingereicht werden.

22.
Februar
1966

15. Die Forstdirektion wird nach Prüfung allfälliger Eingaben dem Regierungsrat die endgültige Unterschutzstellung beantragen.

16. Diese Verordnung ist öffentlich bekanntzumachen im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Amtsanzeigern von Schwarzenburg und von Seftigen, im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern und im Anzeiger für die Stadt Bern. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

11.
März
1966

Ausführungsverordnung
vom 28. August 1912 zu der eidgenössischen
Mass- und Gewichtsordnung
(Abänderung und Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 und 22 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und Artikel 17 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912,

In Abänderung und Ergänzung der kantonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

1. § 8 und 8^{bis} der kantonalen Ausführungsverordnung (Fassung vom 29. Oktober 1943) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8. ¹ Für die amtliche Prüfung und Stempelung der ihnen übergebenen Masse, Gewichte, Waagen und Messgeräte beziehen die Eichmeister die im Tarif (Art. 90 und 91 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

² Ferner werden ihnen vom Staate nachstehende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) eine jährliche Eichstätte-Entschädigung von Fr. 1000.— für die Kreise II bis VIII und von Fr. 1500.— für den Kreis I;
- b) für die periodische Nachschau oder die Ausführung amtlicher Aufträge innerhalb der Sitzgemeinde der Eichstätte eine Tagesentschädigung von Fr. 45.— (halber Tag Fr. 22.50) und eine solche von Fr. 55.— (halber Tag Fr. 27.50), sofern die vorerwähnten Arbeiten ausserhalb der Sitzgemeinde der Eichstätte ausgeführt werden;

- c) auf den Entschädigungen gemäss lit. a und b hievor eine Teuerungszulage im Ausmass der jeweils dem Staatspersonal verabfolgten Ergänzungsteuerungszulage;
- d) für die administrative Tätigkeit eine Entschädigung von Fr. 10.— je Nachschautag;
- e) für das Übernachten eine Entschädigung von Fr. 15.—;
- f) für Dienstfahrten mit eigenem Auto eine jährliche Entschädigung von Fr. 900.— und Befreiung von der kantonalen Automobilsteuer bis und mit 12 PS;
- g) für Dienstfahrten nach Ortschaften ohne Strassenverbindung ist der Eichmeister befugt, seine Auslagen für Fahrkarte II. Klasse und Transport der technischen Hilfsmittel in Rechnung zu stellen;
- h) für das Ausfüllen der Nachschaurapporte eine Entschädigung von Fr. 5.— für jeden Bogen;
- i) für die Nachprüfung der Gewichte (5 kg, 10 kg, 20 kg, 50 kg) zur Prüfung der Lastwaagen und grösseren Neigungswaagen gemäss Artikel 22 der eidgenössischen Verordnung eine Entschädigung gemäss Absatz 1 hiervor.

³ In Zweifelsfällen werden die Entschädigungen von der Direktion der Volkswirtschaft festgesetzt.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend die Neigungswaagen, die öffentlichen Brückenwaagen und die Messapparate für Flüssigkeiten.

§ 8^{bis}. Gewichte, deren Stempelung unleserlich geworden ist, sind vom Eichmeister, soweit er hiezu zuständig ist, nach erfolgter Prüfung neu zu stempeln, unter Bezug der tarifmässigen Gebühren.

2. ¹ Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1966 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 29. Oktober 1943 betreffend Abänderung und Ergänzung der kan-

11.
März
1966

11. tonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung aufgehoben.
März
1966

Bern, den 11. März 1966.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Dewet Buri,

Der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung

über die Beitragsleistung des Staates an die

Errichtung und den Betrieb von Schülertransporten

an Mittelschulen

15.
März
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 82 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 (Abänderung vom 10. Februar 1963),
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat gewährt an die Errichtung und den Betrieb von Grundsatz Schülertransporten für Mittelschulen Beiträge.

Art. 2. ¹ Gesuche um einen Staatsbeitrag sind vor Inbetriebnahme Gesuche des Schülertransportes über das zuständige Schulinspektorat an die Kantonale Erziehungsdirektion zu richten.

² Dem Gesuch sind Rechnungsgrundlagen über die voraussichtlichen Kosten des Schülertransportes beizulegen.

Art. 3. Voraussetzungen für einen Beitrag sind Voraussetzungen

- a. die Übernahme der Transportkosten, die für eine normale Verkehrerverbindung entstehen würden, durch die Eltern;
- b. die Übernahme der durch die Beiträge der Eltern und des Staates (Art. 4) nicht gedeckten Kosten durch die Gemeinden.

Art. 4. ¹ Der Staatsbeitrag erfolgt auf den durch die Elternbeiträge Beitrag und eventuell weitere Zuwendungen nicht gedeckten Kosten.

² Für die Beteiligung des Staates werden folgende Ansätze festgelegt:

15. März 1966
- Gemeinden der Besoldungsklasse 1– 4 65% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 5– 8 60% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 9–12 55% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 13–16 50% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 17–20 45% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 21–24 40% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 25–28 35% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 29–32 30% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 33–35 25% der nicht gedeckten Kosten
 Gemeinden der Besoldungsklasse 36–38 20% der nicht gedeckten Kosten

³ Wenn Gemeinden mit verschiedener Besoldungsklassen-Einreihung am Schülertransport beteiligt sind, so wird eine durchschnittliche Prozentzahl ermittelt.

Abrechnung

Art. 5. Die Abrechnung über die Kosten der Schülertransporte erfolgt jeweils auf Ende eines Schuljahres.

Inkrafttreten

Art. 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1965 in Kraft.

Bern, den 15. März 1966.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Kaminfegertarif
für den Kanton Bern vom 19. Oktober 1954
(Abänderung)

18.
März
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 23 der Kaminfegerverordnung vom 21. Juni 1963,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

1. Die erste Tarifposition von § 1 Ziff. 1 lit. *a* wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) Wischkamine bis und mit Querschnitt 900 cm² (30 × 30), in Fr.
Gebäuden mit nur einem Kamin bis 2 Stockwerke 1.60

2. Die erste Tarifposition von § 1 Ziff. 1 lit. *b* wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: Fr.

b) Kamine mit grösserem Querschnitt bis 2 Stockwerke . . . 1.80

3. § 1 Ziff. 1 lit. *g* fällt weg.

4. Die in § 1 enthaltenen Gebühren werden mit Ausnahme derjenigen von Ziffer 15 und Ziffer 16 lit. *e* und *f*, um 20% erhöht.

Die in § 1 Ziff. 1 lit. *h* in fine, Ziff. 6 lit. *d* und *e*, Ziff. 7 lit. *b* und *e*, Ziff. 12 lit. *a* in fine, Ziff. 14 lit. *e*, Ziff. 16 lit. *a*, *b*, *c* und *h* in fine und in § 3 lit. *a* Abs. 2 enthaltenen prozentualen Zuschläge bleiben unverändert.

Endbeträge bis und mit 3 Rappen sind auf den «Zehner», Endbeträge bis und mit 8 Rappen auf den «Fünfer» abzurunden. Endbeträge über den genannten Zahlen sind auf den «Fünfer» bzw. auf den «Zehner» aufzurunden.

18. März 1966 **5.** Die in § 1 Ziff. 15 und Ziff. 16 lit. *e* und *f* enthaltenen Ansätze werden wie folgt neu festgesetzt:

Ziff. 15 Fr.

Meister und Arbeiter pro Mann und Stunde	12.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde.	4.—
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde.	5.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde.	6.—

Ziff. 16 *e*

Für Extragänge infolge Verschuldens der Hausbewohner sowie für Separatwünsche

Meister und Arbeiter pro Mann und Stunde	12.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde.	4.—
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde.	5.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde.	6.—

Ziff. 16 *f*

Ausbrennen und Ausschlemmen von Feuerstellen und Rauchabzügen inkl. Rauchrohre

Meister und Arbeiter pro Mann und Stunde	12.—
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde.	4.—
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde.	5.—
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde.	6.—

6. Die Ansätze nach § 2 (Feuerschau) werden wie folgt neu festgesetzt:

Ganzer Tag Fr. 55.—

Halber Tag Fr. 30.—

Mittagsverpflegung (nur wenn auswärts gegessen werden muss)

effektive Kosten, Maximum Fr. 12.—

Übernachtungsentschädigung inklusive Nachtessen und Frühstück (in abgelegenen Gegenden)

effektive Kosten, Maximum Fr. 15.—

Fahrradentschädigung	Fr. —.30 per Tag	18.
Autoentschädigung	Fr. —.40 per Kilometer	März
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel		1966
effektive Kosten, 2. Klasse.		

7. Dieser Abänderungsbeschluss tritt auf 1. April 1966 in Kraft;
er hebt denjenigen vom 3. März 1964 auf.

Bern, den 18. März 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

25.
März
1966

Verordnung
über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern
1966–1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz, Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Jagdbannbezirke werden wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

1. Eidgenössischer Bannbezirk Faulhorn

Grenzen: Vom Schwabhorn (P.2373.2) in südlicher Richtung über Punkt 2265 zum Fussweg Sägistalsee-Faulhorn, dem Fussweg nach auf das Faulhorn und von dort dem Fussweg folgend am Bachsee vorbei, unter Grossenegg durch bis zum Wirtshaus Grosse Scheidegg. Von da in gerader Linie zur Wetterhornspitze und dem Grat nach über Mittelhorn, Rosenhorn nach dem Renfenhorn, dann über das Renfenjoch zum Dossenhorn, von hier aus über den Grat absteigend zum Schwarzen Dossen und dem Weissenbach entlang vorbei an den Alphütten von Illmenstein zur Einmündung in das Urbachwasser; von hier dem Bachbett des Urbachwassers folgend zur Pfängli-brücke und von dieser dem Strässchen entlang bis zum dritten Kehr (Tafel), von hier in westlicher Richtung an den Fuss der Felswand (Burgfluh), welche sich vom Talgrund bis unterher der Burgalp erhebt (zur sogenannten Fuchs-balm); dem Fusse dieser Felswand folgend bis zur Schutztafel am Glocken-flüeli; weiter in westlicher Richtung zur obern der nächsten Hütte der Bäuert-gemeinde Geissholz und von hier dem Fussweg nach zur obern Brücke über den Lauibach. Von hier dem Fussweg folgend über Schwendeli bis zum Fels-band untenher Rutsperri; dem Fusse des Felsbandes entlang in westlicher Richtung bis zum Zwirgi; dem Fussweg (Abkürzung) nach aufwärts bis Ober-

zwirgi in die Scheideggstrasse; von da in gerader Linie in westlicher Richtung auf die Felskante, welche das Unterflüh und die Seilialp voneinander trennt (Tafel). Von hier über die Kante zu Punkt 1731 (Tafel) und weiter westlich zur Mauer, welche die Alpen Kaltbrunnen und Wandel trennt (Tafel); von da in südlicher Richtung der Mauer folgend bis zum Fussweg, welcher nach Wandel Ob. Stafel, Punkt 1831 (Hütten) führt; dem Fussweg entlang bis Mittl. Stafel und von da westlich dem Fussweg folgend und an den Fuss des Felsbandes und diesem entlang bis zur Tafel oberhalb Punkt 1663 (der sogenannten Bäregg); von da in westlicher Richtung zu Punkt 1737 und von hier in gerader Linie zum Blatti (Hütte) und weiter in nördlicher Richtung dem Alpweg nach hinunter zur Haglücke der Blatti-Alpweide (Tafel), von da unter dem Felsband durch in westlicher Richtung bis zum Oltschibach, diesem abwärts entlang bis Würzenvorsass (Grenzpfahl) von hier in nordwestlicher Richtung über Punkt 1248 auf die Fluh; dem unteren Fluhrand folgend bis zu dem in südwestlicher Richtung abzweigenden Grenzhag zwischen Rost und Bidmerstafel; diesem Grenzhag und sodann dem untern Fluhband des Gaubandes entlang in den Fussweg und in westlicher Richtung zum Grenzpfahl beim obern Waldrand; von da dem Fussweg entlang bis Krautmettli (P.1705); von Krautmettli in westlicher Richtung dem Weg folgend bis Punkt 1736 beim Speicher von Oberstalden; von hier in westlicher Richtung zur Schutztafel am Felskopf; von da abwärts durch die Runse in den Schwandschleif und den Weg vom Brand nach Botchen (P.1338); von hier dem Giessbach nach aufwärts bis zur Einmündung des Harzisbodenbaches; dem Harzisbodenbach nach aufwärts auf die Wandfluh zu Punkt 2103; von hier in südwestlicher Richtung zu Punkt 2219 auf die Schonegg, dem Grate in südlicher Richtung entlang zum Schwabhorn.

25.
März
1966

2. Eidgenössischer Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal

Grenzen: Die Kien von ihrem Einfluss in die Kander bis zum Erlibach; der Erlibach bis zur Schatthütte am Renggpass, von hier in südöstlicher Richtung auf den Dreispitz (P.2523), über den Grat in nordöstlicher Richtung zum Punkt 2392 (First), dann in östlicher Richtung zur Wasserscheide Egg-Schafalp (1995), dem Grat nach über Punkt 2063 zum Bretterhörnli (2370), der Schwalmerngrat bis zur Höchstschwalmern, in südlicher Richtung dem Grat entlang über Hohganthorn, Drettenhorn, Kienegg, Sausgrat, Kilchfluh, den Roten Herd, Gross-Hundshorn, Sefinen-Furgge, Bütlassen, Gspaltenhorn zur Gamchilücke, weiter über Morgenhorn, Wilde Frau, Klubhütte Hohtürli, Schwarzhorn, Bundstock, Dündenhorn hinunter zur Quelle des Stegenbaches, diesem entlang bis zur Kander und dieser folgend bis zum Einfluss der Kien.

3. Eidgenössischer Bannbezirk Augstmatthorn

Grenzen: Der Alpweg von der Wasserscheide bei Lombach über Hinterring bis zur Emme bei Ausserläger, die Emme bis zur Kantongrenze unter

25. März 1966 Harzersboden, die Kantonsgrenze bis zum Tannhorn, der Grat über Seewelisgrat, Aelgäuhorn, bis zum Alpweg Aelgäuli-Oberried, der Alpweg in südwestlicher Richtung bis Ober-Wannen, von dort das Weglein über Ober-Tschuggen, Balmschelen, Schmale Egg, Grauer Schopf, Schwendeli, Kalberweidli, Bühlenhütte, Risgrind, von da in gleicher Höhe über Wurmern zum Schwendweg unterhalb den Schwendigütern (Markierung), von hier dem Fuss der Hohlenschlupf- und Schwendigrinde entlang unter dem Wilderbergschopf durch bis zur ersten Grabenabzweigung (von unten gerechnet) des Fahrlauigrabens, von hier in gerader Richtung zum Scherm am Schlittweg, dem Schlittweg nach aufwärts bis zur nächsten Wegkehre (Markierung) und weiter in gleicher Höhe bis zur Felswand, dem Fuss der Fluh entlang westwärts unter der Dürrenfluh durch zum Reindligraben, der Reindligraben nordwärts bis an die Weissenfluh, weiter in westlicher Richtung dem Fuss der Flühe entlang über Heumahd, Tannisboden, Weidli und weiter dem Fussweg folgend bis zur Roten Fluh, die Heu-Laui hinunter bis zum Lombach, der Lombach aufwärts bis zur Wasserscheide.

4. Bannbezirk Grimsel

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Interlaken-Oberhasli mit der Gemeindegrenze Guttannen-Innertkirchen (3622) dieser entlang zum Ankenbälli (3605)-Ewigschneehorn (3331)-Hubelhörner (3256) – über Punkt 3310 zum Hühnerstock (3348)-Bächlistock (3270) – von hier in Durchschneidung der Gemeinde Guttannen über Brandlammhörner (3088 und 3115) – die Punkte 2995-2905-2913-2984-2966-Juchlistock (2851) – über den Ostgrat zu Punkt 2094-Kessibidmer bis zur Strassengabel der alten und neuen Grimselstrasse-Sommeregg-Gerstenhörner (3086) – von diesem Punkt der Kantonsgrenze Bern-Wallis entlang über Nägelisgrätli (2636) zum Grimselpass (2157)-Kleines Siedelhorn (2768)-Trübtenjoch (2651)-Grosses Siedelhorn (2875.6)-Ulrichenstock (2890)-Ulrichenjoch-Löffelhorn (3098.7)-Oberaar-Rothorn (3458)-Oberaarhorn (3462)-Unteres Studerjoch (3428)-Studerhorn (3637)-oberes Studerjoch-Finsteraarhorn (4275)-Agassizhorn (3956) – von hier der Amtsgrenze Interlaken-Oberhasli entlang über Finsteraarjoch zu den Strahlegghörnern (P.3453)-Alte Strahlegg-Strahlegg (3351)-Grosses Lauteraarhorn (4043)-Grosses Schreckhorn (4080)-Lauteraarsattel (3156) – über Punkt 3250 zum Ausgangspunkt 3622.

5. Bannbezirk Männlichen

Grenzen: Von Zweilütschinen der Weissen Lütschine nach aufwärts bis Sandweid – von da in gerader Linie an den obern Rand der Hunnenfluh Punkt 1374, – von da in östlicher Richtung in gerader Linie zu Punkt 1520 – von da über den Grat zu Punkt 2001 und zum Männlichen-Signal – von hier zum Hotel Rigi-Männlichen – von da über den Tschuggengipfel dem Tschuggen-

grat folgend bis zum Gipfel des Lauberhorns – von da dem Tracé des Skiliftes folgend bis zur Station Kleine Scheidegg – von hier der Bahnlinie nach abwärts Richtung Grindelwald bis zur Schwarzen Lütschine – der Schwarzen Lütschine nach abwärts bis Zweilütschinen.

25.
März
1966

6. Bannbezirk Mettenberg

Grenzen: Von der Station Kleine Scheidegg der Jungfraubahn nach bis Eigergletscher – von hier dem aufsteigenden Grat nach zum Rotstock – dem Grat bis Eiger – südlich Eigerjoch-Mönch – von da der Kantonsgrenze folgend über Grosses und Kleines Fiescherhorn bis Agassizhorn (3956) – von hier den Grat über Finsteraarjoch – Alte Strahlegg – Grosses Lauteraarhorn – Grosses Schreckhorn – Lauteraarsattel nach dem Berglistock – von hier in westlicher Richtung über den Grindelwaldfirn zum Nordrand des Obern Grindelwaldgletschers – diesem Gletscherrand nach bis zur Schwarzen Lütschine – der Schwarzen Lütschine nach abwärts bis zur Bahnlinie Grindelwald-Grund – von hier der Bahnlinie nach aufwärts bis zur Station Kleine Scheidegg.

7. Bannbezirk Breithorn

Grenzen: Von der Einmündung des Rottalbaches in die Weisse Lütschine dem Rottalbach entlang aufwärts in südöstlicher Richtung auf Punkt 2060 nördlich Rotefluh; von da dem Grat entlang auf Punkt 3811.4; von da der Kantonsgrenze in westlicher Richtung entlang über Mittaghorn–Grosshorn–Breithorn–Tschingelhorn–Mutthorn nach der Gamchilücke; von da nach dem Gspaltenhorn–Tschingelgrat–Ellstabhorn, von da in der Fallinie hinunter zum Steg über die Weisse Lütschine beim Schafläger, dem Weg nach über Obersteinberg-Hotel, Tschingelhorn–Ammerten-Schlucht bis zur Abzweigung des Nadelweges gegen den Scheuerboden, von dieser Abzweigung direkt in die Lütschine und dem Lauf derselben entlang abwärts bis zur Einmündung des Rottalbaches.

8. Bannbezirk Bödeli

Grenzen: Vom Hotel Neuhaus der Staatsstrasse entlang nach Unterseen – Bahnhof Interlaken-West – Talstation der Heimwehfluhbahn – Staatsstrasse Interlaken-Spiez bis zur Gemeindegrenze Interlaken-Därligen, von dort in gerader Linie zum Signalhaus auf der rechten Kanalmole, weiter entlang der Markierbojen im See bis zum Hotel Neuhaus; von da die Seefläche in nordwestlicher Richtung dem Ufer entlang bis zur Schiffstation Sundlauenen in einer Entfernung von 200 m seewärts von der Uferlinie weg.

9. Bannbezirk Justistal

Grenzen: Von der Spitzefluh nach der Quelle des Stillenbaches, dem Stillenbach entlang bis an den Thunersee, dem Seeufer entlang bis Station

25. Beatenbucht, dem Bahntracé der Beatenbergbahn entlang bis zur Schmockenfluh, über die Schmockenfluh und Beatenbergfluh auf die Habernlegi – von da der Wasserscheide des Beatenberggrates entlang über Vorsassspitz, Niederhorn, Gemmenalphorn, Kühstand, Scheibe Punkt 1956 – von da über Sulzistand, Sichel – und dann in nördlicher Richtung der Burstseite entlang bis Punkt 1863 – von dort über die Wasserscheide des Burst in südwestlicher Richtung über den südlichen Höhenzug des hinteren Schaflägers, Mittaghorn, Rothorn – weiter dem südlichen Höhenzug des Sigriswilgrates entlang über Ober- und Unterbergli bis zur Spitzefluh.

10. Bannbezirk Thunersee

Grenzen: Umfassend den untern Thunersee, westlich der Seelinie Strandbad Faulensee-Bahnstation Beatenbucht.

11. Bannbezirk Engelalp

Das im Norden durch die Suld, im Westen durch die Kander und im Süden durch den Kienbach begrenzte Gebiet bis an die westliche Grenze vom eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

12. Bannbezirk Lattreienalp

Grenzen: Schatthütte am Renggpass – die gerade Richtung von der Schatthütte zur nächsten Quelle des Suldbaches – der Suldbach bis zur Vereinigung mit dem Schreien- und Lattreienbach bei Suld – den Schreien- und Lattreienbach aufwärts bis zur Einmündung des Baches vor Lattreien – mit diesem Bach zum obern Fussweg und diesem folgend auf das Tanzbödeli – dann dem Grat entlang nach der Höchstschwalmern – der Schwalmerngrat bis Punkt 2370, Bretterhörnli – dem Grat nach über Punkt 2063 zur Wasserscheide Egg-Schaf-Alp-Punkt 1995 – über den Grat in nordwestlicher Richtung zu Punkt 2392 (First) – in südwestlicher Richtung zum Dreispitz Punkt 2523 – in nordwestlicher Richtung über allen Grat zur Schatthütte am Renggpass. – Der kantonale Bannbezirk Lattreienalp grenzt zwischen Schatthütte am Renggpass-Egg-Schaf-Alp-Höchstschwalmern unmittelbar an den eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

13. Bannbezirk Grosser Lohner

Grenzen: Bonderkrinde, Lohnersatz, Unterer Lohnerhüttenweg, Lohnerwasserfälle, Schutztafel Fläckli, von da in südlicher Richtung den Tafeln folgend bis Laueli-Chalet, von dort auf gleicher Höhe dem Fussweg folgend bis Hinterengstligenfahrweg, diesem folgend bis Schutztafel Hinterengstligen, von dieser dem Ortelenbach entlang bis Ortelengrat, d.h. bis auf die tiefste Einsattelung zwischen Tschingelochtighörner und Grosser Lohner, von da zur

Schutztafel auf Schedels, dann über die Fluh auf den Säumen bis zum Fussweg Alpschelen, diesem folgend zur Bonderkrinde. 25.
März
1966

14. Bannbezirk Fildrich

Grenzen: Einmündung Senggibach in den Fildrich – längs Senggibach (zirka 50 m) bis Einmündung Muggenbach – längs Muggenbach bis Einmündung Wehribach – längs Wehribach bis zu dessen Ursprung – von da nach Punkt 1810.6 Mäniggrat – dem Mäniggrat entlang bis Punkt 1850 – von da in gerader nördlicher Richtung bis zum Fussweg beim Spätberglistall – diesem Fussweg nach über Bruchböden (P.1869)-Alp Mänigwald (P.1691.6)-Punkt 1605 bis zum Ledibach – von da dem Mäniggrundbach nach bis zur Einmündung in den Narrenbach – den Narrenbach hinunter bis zur Einmündung in den Fildrich – den Fildrichbach aufwärts bis zur Einmündung des Gurbsbaches – der Gurbsbach aufwärts bis zur Schutztafel bei Punkt 1585 (Untergurbs), von hier in nördlicher Richtung zur Schutztafel auf den Gurbsgrat südöstlich der Riprechtlifluh – dem Gratpfad entlang bis Keibihorn, von hier über Punkt 2246 zur Männlifluh – den Grat zwischen Männlifluh und Otternpass – der Otternpassweg bis zum Schnittpunkt mit dem Fildrichbach westlich Mittelberg – der Fildrich bis zur Einmündung des Senggibaches.

15. Bannbezirk Lenkersee

Grenzen: Der Bannbezirk umfasst die Wasserfläche und die Uferzone, begrenzt durch das um den See führende Strässchen.

16. Bannbezirk Dürrenwald

Grenzen: Von der Einmündung des Rothengrabens in den Turbach – den Turbach aufwärts bis zur Quelle – von hier direkt zu Punkt 1994 und zum Taubensignal (P.2110.0) – von hier dem Grat nach zu Punkt 2112 (Stüblenen) – von hier in nordöstlicher Richtung allem Grat nach zum Müllkerblatt Punkt 1939.1 – von da in gerader Richtung zur Quelle des Krummenbaches und diesem entlang bis zur Mündung in die Simme – der Simme nach abwärts bis zur Einmündung des Kesselbaches – den Kesselbach und den Nesslergraben und dessen Verlängerung bis zur Einsenkung am Grat zwischen den Bärwengihütten und dem Amselgratsignal – von hier in südwestlicher Richtung in die Sohle von Rothengraben – dem Rothengraben folgend bis zur Einmündung in den Turbach.

17. Bannbezirk Gifferhorn

Grenzen: Den Lauibach von der Überquerung des Krinnenpassweges aufwärts bis zur Einmündung des Schwarzenbaches – diesem Bach nach aufwärts bis zur Quelle – von dieser direkt zum Taubensignal (P.2110.0) und zum

25. Punkt 1994 – von hier direkt in den Turbach – den Turbach bis zur Vereinigung mit dem Lauibach und den Lauibach aufwärts bis zur Überquerung des Krinnenpassweges bei Lauenen.

18. Bannbezirk Tscherzis-Windspillen

Grenzen: Die Saane von der Einmündung des Lauibaches aufwärts bis zur Einmündung des Fallbaches (Meielsgrundbach) – den Meielsgrundbach aufwärts bis zur Talstation der Seilbahn Meiel – von hier dem Fussweg entlang bis zur Überquerung des Schwarzen Krachen – von hier in südlicher Richtung über die Krete bis zum Furggenhorn (P.2296.6); von da in südwestlicher Richtung dem Grat entlang bis zum Standgraben – von hier in südöstlicher Richtung dem Standgraben entlang zum Punkt 1881 der Fallinie abwärts bis zum Tscherzisbach – dem Tscherzisbach nach bis in die Einmündung der Saane bei Feutersoey – die Saane aufwärts bis zur Krinnenpassbrücke nördlich Gsteig – dem Krinnenpassweg von Gsteig nach Lauenen entlang bis zur Überquerung des Lauibaches – von hier den Lauibach abwärts bis zu dessen Einmündung in die Saane.

19. Bannbezirk Bäder

Grenzen: Von der Garstattbrücke über die Simme südlich Weissenbach (P.869) durch die Landstrasse zur Einmündung des Ruhrsgrabensträsschens – diesem Strässchen folgend über Bühl-Port-Ruhren bis zu den Waldweidhütten – von hier dem nördlichen Grabenarm des Ruhrsgrabens bis zum Hundsrück (Signalpunkt 2050.2) – vom Hundsrücksignal über den südwestlichen Grat bis Lueglen (P.1843) – von hier den Fussweg zur Grubenhütte – von hier direkt in den Oerterengraben (Klusgraben) – mit diesem in den Jaunbach – dem Jaunbach nach bis zur Kantonsgrenze, nördlich Abländschen – von hier aller Kantonsgrenze nach über Schafberg-Rotenkasten-Kaiseregg (P.2037)-Widdergalm-Trümmelengaben (P.1777)-Schafarnisch bis zum Känelgantrischwegli (P.1793) – von hier dem Fussweg abwärts über Vorder-Richisalp folgend bis zum Wüstenbach – dem Wüstenbach nach bis zur Einmündung in die Simme – der Simme nach aufwärts folgend bis zur Garstattbrücke.

20. Bannbezirk Scheibe

Grenzen: Von der Einmündung des Wüstenbaches in die Simme dem Wüstenbach folgend bis zur Wegabzweigung nach Richisalp – diesen Weg über Vorder-Richisalp bis zur Kantonsgrenze (P.1793) – der Kantonsgrenze nach bis zur Mähre (P.2090.3) – von hier der Amtsgrenze nach über Scheibe-Widdersgrind-Hahne-Alpiglenmähre (P.2072 und 2093)-Ochsen-Bürglen-Morgetengrat (P.1962)-Punkt 2059-Gantrisch-Wirtnerengrat-Krummfaden-fluh-Hohmad-Mentschelenspitz-Walalpgrat bis zum Walalpwegli – hinunter

über Oberwalalp in den Walalpbach – diesem folgend bis zur Einmündung in den Bunschenbach – dem Bunschenbach nach bis zu dessen Einmündung in die Simme bei Weissenburg – der Simme nach aufwärts bis zur Einmündung des Wüstenbaches.

25.
März
1966

21. Bannbezirk Längenberg (mit Simmenfluh)

Grenzen: Die Simme von der Einmündung des Bunschenbaches bei Weissenburg abwärts bis zur Überführung der Staatsstrasse bei der Simmenfluh Punkt 634; von hier der Staatsstrasse entlang in nordöstlicher Richtung nach Reutigen in die Stockenstrasse; dieser entlang nach Niederstocken bis zur Kreuzung mit dem Feissibach, den Feissibach aufwärts bis zur östlichen Quelle unter dem Stockhornsiegel; von hier die direkte Richtung zum Stockhornsiegel, von da hinunter auf den Walalpgrat bis zum Walalpwegli und hinunter über Oberwalalp in den Walalpbach bis zur Einmündung in den Bunschenbach und diesem folgend bis zur Einmündung in die Simme.

22. Bannbezirk Spiezer Stauweiher

Umfassend die Stauweiher und den Kanal der BKW in Spiez mit den Schilfzonen.

23. Bannbezirk Spiezberg

Grenzen: Vom Bootshaus Dr. Salathé (Spiezer Bucht) dem Seeufer entlang zur Ostspitze des Spiezberges (Bootshaus Barben) – von da in gerader Linie zu den Eichen im Ghei (nordöstlich Gehöft Neuhaus) – von hier über das Gehöft Neuhaus und den Gheiweg in die Staatsstrasse – dieser entlang bis Spiezmoos – Asylstrasse bis Sekundarschulhaus Spiez – Spiezbergstrasse bis Schlossscheune – das Gässli bei der Weinhandlung Regez und Bootsbauerei Müller hinunter in den Strandweg – diesem folgend bis zum Bootshaus Dr. Salathé.

24. Bannbezirk Gwatt

Grenzen: Die Staatsstrasse Spiez-Thun – das linke Ufer der Kander von der Staatsstrasse bis zum Thunersee und das Seeufer nach Nordwesten bis zum äussersten Ufervorsprung des Kandergutes – der Bonstettenkanal mit seiner geraden Verlängerung bis an die Staatsstrasse – von der Einmündung des Bonstettenkanals in den See in gerader Richtung zum Bonstetteninseli, das im Bannbezirk eingeschlossen wird – und vom Bonstetteninseli in gerader Richtung nach dem äussersten Ufervorsprung des Kandergutes.

25. Bannbezirk Gürbe-Toffen

Grenzen: Die Gürbe sowie die beidseitigen Uferzonen in einer Tiefe von 20 Metern, von der Einmündung der Müsche bis zum Stauwehr beim Sekundarschulhaus Mülimatt in Belp.

25. 26. Bannbezirk Eichholz-SelhofenMärz
1966

Grenzen: Von der Schönaubrücke über die Sandrainstrasse in die Seftigenstrasse, dieser in südlicher Richtung folgend nach Kehrsatz Punkt 570, der Flugplatzstrasse entlang bis zur Gürbebrücke Punkt 510, von hier der Strasse und dann dem Weg folgend nach dem nördlich über die Aaregriesse führenden Steg über die Aare, dem rechten Ufer (Wasserlinie) nach abwärts bis zur Schönaubrücke.

27. Bannbezirk Elfenau

Von der Schönaubrücke beim Tierpark Dählhölzli dem rechten Aareufer (Wasserlinie) nach aufwärts bis zur Badanstalt Muri. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Weg entlang zur Dr.-Haas-Strasse-Thunstrasse-Muristrasse-Thunplatz-Kirchenfeldstrasse-Jubiläumsstrasse-Schönaubrücke.

28. Bannbezirk Gurten

Grenzen: Strasse Kirche Köniz-Köniztal-Kehrsatz bis zur Einmündung in die Strasse Wabern-Kehrsatz-Belp – von dieser Einmündung die Strasse Kehrsatz nach Wabern-Bahnhof Weissenbühl bis zum Strassenkreuz nördlich Bahnhof Weissenbühl (P.549) – von hier Strasse nach Kirche Köniz.

29. Bannbezirk Könizbergwald

Grenzen: Die Strasse von Niederwangen (Wangenbrüggli) nach Bümpliz (Südstation) und Richtung Holligen bis zur Abzweigung der Strasse nach Fischermätteli – diese Strasse bis Fischermätteli (Tramstation) – die Könizstrasse bis Köniz zur Wirtschaft zum «Bären» – der Fahrweg von der Wirtschaft zum «Bären» an Landorf, am Lehn und bei Ried vorbei zum Wangenbrüggli.

30. Bannbezirk Kleiner Moossee

Grenzen: Von der Moospinte über die Strasse Richtung Münchenbuchsee über Punkt 548 bis zur Einmündung des Hofwiler Weges, diesem entlang über Hofwil bis Moosseedorf, von hier in nordwestlicher Richtung dem Weg folgend bis in die Staatsstrasse Punkt 525, der Staatsstrasse in westlicher Richtung entlang zur Moospinte.

31. Bannbezirk Lidental

Grenzen: Von Punkt 627 beim nördlichsten Hof des Dorfes Lidental dem Weg nach Wart folgend; von dort dem Waldrand und hernach der

Gemeinde- und Amtsgrenze entlang bis hinauf zu Punkt 897, dann dem Fahrweg nach der Chlosteralp folgend, von dort in gleicher Richtung weiter bis Punkt 715, über das Flußband hinauf zum Fussweg, der zunächst über die Höhe verläuft, und dann bei Lindenfeld zur Lindentalstrasse hinabführt Punkt 599. Von hier in südöstlicher Richtung den Fahrweg und Graben durch den Muellerenwald hinauf bis zur Strasse nach dem Geisme, diesem folgend bis zum Waldaustritt beim Obern Geisme, dann dem ansteigenden Waldrand entlang bis zum Fussweg nach Lindental, diesem folgend bis zum Waldrand und von dort in gerader Richtung zu Punkt 627.

25.
März
1966

32. Bannbezirk Schachen bei Oberburg

Umfassend den Schachen beidseitig der Emme zwischen der gedeckten Hasle-Brücke bis zur Lochbachbrücke. *Grenzen:* Von der gedeckten Emmebrücke bei der Unteren Wintersei dem Weg entlang in nordwestlicher Richtung bis an den Fuss der Flühe unterhalb Ölbach; von da dem untern Rand der Flühe folgend bis zur Fabrik im Lochbach, von da dem Fussweg entlang zur Lochbachbrücke; von da dem Weg entlang zum Bahnhof Oberburg und dann in südlicher Richtung durch die Progressastrasse in die Staatsstrasse; dieser in südlicher Richtung folgend bis nach der Bahnüberführung bei Kalchofen und von da durch den Weg nach der gedeckten Emmebrücke.

33. Bannbezirk Weiher Sumiswald

Von der Abzweigung des Zufahrtsweges zum Verpflegungsheim der Kleineggstrasse nach bis zur Strassengabel – von hier der Steinweidstrasse nach bis zur Abzweigung des Weges nach Buchholz – diesem Weg nach bis zur Weggabel Buchholz-Schattseite – von hier in gerader Linie zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Verpflegungsheim.

34. Bannbezirk Jegenstorf

Umfasst die Schlossbesitzung Jegenstorf und die südwestlich gelegene Baumschule, sowie eine Schutzone von 100 m Breite rings um diese Gebiete.

35. Bannbezirk Bleienbacher Moos und Sängeli

Grenzen: Von Langenthal West (P. 487) der Staatsstrasse entlang bis Bleienbach (P. 483). Von hier in nordwestlicher Richtung der Strasse entlang über Punkt 481 zu Punkt 514 (Moos). Von da in nordöstlicher Richtung nach Thunstetten über Punkt 539 zu Punkt 515 und weiter zu Punkt 511.6 (Wischberg). Von hier weiter der Strasse folgend bis Kreuzung (Ischlag). Von da in südöstlicher Richtung der Strasse entlang bis Ausgangspunkt.

25. 36. Bannbezirk Herzogenbuchsee

März
1966

Grenzen: Die Strasse von Herzogenbuchsee (Gemeindehaus) nach Thöri-
gen – die Strasse von Thörigen über Bettenhausen nach Hegen und weiter in
nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie der SBB – die Bahnlinie bis zur
Kreuzung mit der Zürich-Bern-Strasse – letztere von hier bis Herzogen-
buchsee (Gemeindehaus).

37. Bannbezirk Burgäschisee

Der Bannbezirk besteht aus zwei Teilen:

- a) Umfassend den bernischen Teil des Sees einschliesslich die Uferzone und den Erlenwald mit folgender Begrenzung: Vom Doppelmarchstein östlich vom Seehubel (südlich des Sees) dem Kiesgrubenweg nach bis zum Wald-
rand – von da dem Waldrand folgend in nördlicher und dann in westlicher
Richtung dem Weg am Waldrand entlang bis zur untersten Kanal-
brücke – von da dem Kanal in westlicher Richtung (südliches Ufer)
folgend bis zur Waldecke und weiter dem Waldrand des Erlenwaldes
folgend bis zur Kantonsgrenze – dieser entlang bis zum Doppelmarchstein
östlich vom Seehubel.
- b) Umfassend das Burgmoos (Chlepfiberimoos). Soweit die Grenze dieses
Teiles nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie durch rot
gestrichene Eisenpfähle markiert.

38. Bannbezirk Gerlafingen

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Kantonsgrenze mit dem linken Ufer des
Gewerbekanals südlich der Eisenwerke Gerlafingen – in östlicher Richtung bis
zum rechten Ufer des Strackbaches – dem rechten Ufer des Strackbaches ent-
lang bis zum Steg beim Bauernhaus beim Strack – von da in westlicher
Richtung dem Fussweg entlang bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 58A –
von da in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den Fahrweg – vom
Zielebach gegenüber dem Knie des Baches – diesem Fahrweg in südwestlicher
Richtung entlang bis zur Strassengabelung der Wege vom Kanal einerseits
und vom Zielebach anderseits – von dieser Strassengabelung in nordwestlicher
Richtung dem Fahrweg entlang bis zum nördlichen untern Brückenpfeiler des
Gewerbekanals – von da dem linken Ufer des Gewerbekanals entlang bis zur
Kantonsgrenze, unter Einschluss des mit Schutztafeln bezeichneten Areals
der von Roll'schen Eisenwerke.

39. Bannbezirk Häftli

Grenzen: Von Safnern der Strasse entlang nach Meinisberg bis zum
Punkt 437 bei der Einmündung in die Strasse Pieterlen-Büren, ca. 1500 m

nordöstlich von Meiniisberg – von hier der Strasse entlang in südöstlicher Richtung über Punkt 430 – von hier in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zum Nidau-Büren-Kanal bei Reiben – von hier dem linken Ufer der Alten Aare (Häftli) entlang bis zum Häftliknie, dem sogenannten Bocksegge, ca. 1000 m südlich von Meiniisberg – von hier rechtwinklig über die Aare bis zum rechten Ufer – von hier auf dem Uferbord der Alten Aare dem Gehölzrand nach bis an den Nidau-Büren-Kanal beim Hägnifeld – von hier dem linken Ufer des Nidau-Büren-Kanals nach aufwärts bis zur Fähre bei Meienried – von hier dem Wege in nördlicher Richtung folgend nach Safnern.

25.
März
1966

40. Bannbezirk Meienriedloch

Von der Fähre bei Meienried in westlicher Richtung dem Aarelauf folgend bis zu dem zirka 300 m östlich der Gottstatterbrücke vom Aaredamm in südlicher Richtung abzweigenden Weg um die sogenannten Zihläcker – diesem Weg folgend in östlicher Richtung über die sogenannten Eichäcker, das gesamte Zihlaltwasser umfassend – immer dem Weg folgend bis in das Strässchen in Meienried – und diesem entlang bis zur Fähre.

41. Bannbezirk Brüggwald bei Biel

Er umfasst die Wälder zwischen Biel, Brügg, Orpund und Mett, nämlich Chräjenberg, Ischlag, Längholz, Alte Bann und Bärletwald.

42. Bannbezirk Nidau

Er umfasst die nordöstliche Bucht des Bielersees bis zur direkten Verbindungsleitung vom Ländtedamm in Vingelz nach dem rechtsufrigen Damm des Aarekanals bei dessen Ausmündung aus dem Bielersee und den Aarekanal von seiner Ausmündung aus dem See bis zu den neuen Schleusen.

43. Bannbezirk Stausee Niederried

Er umfasst die Wasserfläche mit den Schilfzonen von der obern Fähre bei Oltigen bis zum Niederried-Stauwehr.

44. Bannbezirk «Inser Torfstich»

Grenzen: Die Bahnlinie vom Bahnhof Ins in westlicher Richtung bis zum Bahnübergang beim Gehöft Luder, von hier den Weg in nordöstlicher Richtung bis zur Weggabel ca. 50 m vor der Einmündung in die Hauptstrasse Ins-Gampelen und von der Weggabel den Weg der unter Reuschelz in südöstlicher Richtung zum Bahnhof Ins führt.

25. 45. Bannbezirk Fanelstrand

März
1966

Grenzen: Von Zihlbrück dem Seebodenkanal nach – von da in gerader Richtung dem Feldweg entlang an die Strasse Gampelen-La Sauge – dieser Strasse entlang in südwestlicher Richtung bis an die Kantonsgrenze beim Ulmenhüsli – von da der Kantonsgrenze nach zu Punkt 433.3 bei der Mündung des Broyekanals – von hier der Kantonsgrenze entlang über den Neuenburgersee zur Zihl – der Zihl nach bis Zihlbrück.

46. Bannbezirk St. Petersinsel

Grenzen: Dieser Bannbezirk umfasst die Petersinsel und den Heidenweg samt der an dieses Gebiet anstossenden Schilfzone. Die westliche Grenze bei Erlach wird durch den Durchfahrtskanal gebildet.

47. Bannbezirk Jeure de La Neuveville

Grenzen:

Süden: Vom Val-de-Ruz-Weg beim Weidzaungatter oberhalb des Dorfes Nods dem Waldweg des Chasseral in der Gemeinde Nods entlang bis zur Grenze Bern-Neuenburg.

Osten: Vom Waldweg beim Weidzaungatter oberhalb des Dorfes Nods dem Waldweg des Chasseral in der Gemeinde Nods bis zum sogenannten «Les Bois Rares» in dem ehemaligen Fahrweg des Chasseral und von hier dem genannten Weg entlang bis zum Hotel Chasseral.

Norden: Vom Hotel Chasseral der Chasseralkette entlang bis zur Kantonsgrenze.

Westen: Die Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.

48. Bannbezirk Chasseral

Grenzen:

Süden: Vom Weidzaungatter beim Weg Prés Vaillons dem Chasseral-Waldweg entlang oberhalb des Dorfes Nods und bis zur Abzweigung des Tessenberges.

Osten: Die ständige Grenze der Waldabteilung 1–2 der Gemeinde Nods.

Norden: Die Chasseralkette.

Westen: Vom Weidzaungatter beim Waldweg des Dorfes Nods – dem Chasseral-Waldweg der Gemeinde Nods entlang bis zum sogenannten «Les Bois Rares» im ehemaligen Fahrweg des Chasseral und von hier dem genannten Weg entlang bis zum Hotel Chasseral.

49. Bannbezirk Combe-Grède

Vom Grenzstein der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg, ca. 400 Meter westlich vom Hotel du Chasseral dem Grat in östlicher Richtung entlang bis

zur Gemeindegrenze Nods-Cormoret-Courtelary – von hier in nördlicher Richtung dieser Gemeindegrenze entlang bis zum Weg Grafenried-dessous nach La Blanche. Von hier dem Weg in westlicher Richtung folgend zur Gemeindegrenze Cormoret-Villeret – dieser Gemeindegrenze in nördlicher Richtung entlang bis zum Ende des Waldweges (Tafel) – diesem Waldweg in südwestlicher Richtung folgend zu Punkt 844 – von hier dem Waldrand entlang bis zur Gemeindegrenze Villeret-St. Immer – der Gemeindegrenze in südlicher Richtung folgend bis zur Chasseral-Strasse – diese Strasse hinauf bis zur Kantonsgrenze – dieser Grenze in südlicher Richtung auf den Grat des Chasseraals.

25.
März
1966

50. Bannbezirk von Béroie

Grenzen: Von Bellelay die Kantonsstrasse über Fornet-Dessous, Fornet-Dessus nach Lajoux, dann in südlicher Richtung über Punkte 1007, 999, 1031, 1045, 1013 nach Bellelay.

51. Bannbezirk Gorges de la Foule

Grenzen: Von der Kreuzung der Strassen von Perrefitte und von Court (südlich von Moutier) Punkt 536, die Kantonsstrasse bis zum Zeughaus; von hier den Weg des Gorges de la Foule bis zur Strasse Perrefitte-Moutier, Einmündung unterhalb der Sägerei Gerber, dann die Kantonsstrasse bis zur Kreuzung Moutier-Court.

52. Bannbezirk von Montchaibeux

Grenzen: Von Delémont die Strasse über Punkt 416 und 425 nach Rossemaison, von da die Strasse in südlicher Richtung über Punkt 512 nach der Strassenkreuzung Courrendlin-Châtillon Punkt 504, von da die Strasse nach Courrendlin bis zur Bahnlinie SBB, die Bahnlinie bis Delémont.

53. Bannbezirk Laufen

Grenzen: Von Laufen der Staatsstrasse entlang bis Zwingen; von da zum Einfluss der Lüssel in die Birs, der Lüssel rechtsufrig aufwärts bis an die Kantonsgrenze – der Kantonsgrenze entlang bis zur Kreuzung mit der Staatsstrasse Büsserach-Wahlen. Der Staatsstrasse in nordwestlicher Richtung entlang über Wahlen nach Laufen.

54. Bannbezirk Blauen

Grenzen: Von Blauen der Staatsstrasse entlang nach Zwingen; von da der Strasse in östlicher Richtung folgend bis Punkt 333 westlich Nenzlingen; von da in nördlicher Richtung dem Weg entlang aufwärts durch die Langi-

25. matthollen bis zur Spitzkehre unterhalb des Steinbruchs; von da in westlicher
 März Richtung dem Weg folgend über Bergheim nach Blauen.
 1966

55. Bannbezirk Grellinger Stausee

Grenzen: Umfassend den Stausee, welcher mit Schutztafeln bezeichnet ist.

56. Bannbezirk La Baroche

Grenzen: Kantonsstrassen Cornol-Fregiécourt-Pleujouse-Asuel-La Mal-côte-Cornol.

57. Bannbezirk Fahy

Grenzen: Die Kantonsstrasse Porrentruy-Courtedoux, dann Gemeindestrasse Courtedoux-Varandin bis zur Strasse von Bure. Von hier der neugeteerten Strasse entlang bis zur Kaserne von Bure, über eine Länge von 400 m, bis zum Punkt 574, von hier den Feldweg bis zum Weiler von Mormont. Von hier die Strasse nach Courchavon abwärts bis zur Kantonsstrasse Courchavon-Porrentruy.

58. Bannbezirk St-Brais

Grenzen: St-Brais-Montfavergier-Chez Grisard-La Champs - linkes Ufer des Doubs bis Tariche - Les Errauts-Graity-Ban Dessus-Le Chésal-St-Brais.

59. Creux des Biches

Grenzen: Von der Station Creux des Biches der Bahnlinie folgend über Le Noirmont nach Les Breuleux, von da der Strasse in südwestlicher Richtung über Les Vacheries, Le Peuchapatte, Le Peu Claude nach Bois Français, Punkt 1044; von da der Bahnlinie entlang über Le Boéchet bis Station Creux des Biches.

60. Bannbezirk Etang de la Gruère

Grenzen: Von Punkt 1004 Les Cerlatez, die nach Tramelan führende Kantonsstrasse über La Theurre bis Punkt 991; von hier in nördlicher Richtung nach Gros Bois Derrière Punkt 1005, von hier der Weg über Punkt 1013, 1023 nach Rouges Terres Punkt 1025; von da in südlicher Richtung dem Weg entlang über La Neuvevelle Punkt 1017 nach Cerlatez.

§ 2. ¹ Als Orientierungsmittel ist dieser Verordnung ein Übersichtsplan (Anhang) im Massstab 1:200 000 beigegeben.

25.
März
1966

² Massgebend ist in allen Fällen die wörtliche Beschreibung der Bannbezirksgrenzen.

§ 3. ¹ Für die eidgenössischen Bannbezirke (Nrn. 1, 2 und 3) gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über die eidgenössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle.

² Für die kantonalen Bannbezirke gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz.

§ 4. Die einschlägigen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5. ¹ Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt am 1. September 1966 in Kraft und gilt bis 31. August 1971.

³ Die Verordnung vom 25. April 1961 über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern ist aufgehoben.

Bern, den 25. März 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

29.
März
1966

Verordnung
über die Stellvertretung von Lehrern an den
Primar- und Mittelschulen sowie von Kinder-
gärtnerinnen und die Anrechnung von Leistungen
Dritter auf die Besoldungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 und 26 des Gesetzes vom 4. April 1965
 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen (LBG),
 auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Stellvertretung infolge Krankheit

Art. 1. ¹ In allen Fällen von Stellvertretungen wegen Krankheit hat sich der erkrankte Lehrer einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen und der Schulkommission ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Krankheit Auskunft gibt.

² Bei längerer Krankheitsdauer ist in der Regel alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzureichen.

Art. 2. Die Erziehungsdirektion kann die Angaben des Lehrers und die ärztlichen Feststellungen durch einen Arzt ihrer Wahl überprüfen lassen.

Art. 3. ¹ Krankheitsfälle, die ein Jahr dauern, werden durch einen von der Erziehungsdirektion bezeichneten Arzt überprüft.

² Ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass der Patient den Schuldienst wieder aufnehmen kann, so erfolgt die provisorische oder definitive Pensionierung auf Ende des laufenden Semesters.

³ Ist anzunehmen, dass nach der Krankheit der Schuldienst wieder aufgenommen werden kann, so werden in der Regel die Kosten für die Stellvertretungen gemäss Artikel 11 bis zur Dauer von längstens zwei Jahren übernommen.

⁴ Ist ein Lehrer innert drei Jahren während mehr als 200 Schultagen vertreten, so finden die vorstehenden Absätze 1–3 sinngemäss Anwendung.

29.
März
1966

⁵ Lehrer, welche die im Dekret über die Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, sind verpflichtet, bei längerer oder häufiger Erkrankung zurückzutreten.

Art. 4. Unfälle werden wie Krankheit behandelt. Die Meldung erfolgt gemäss Artikel 5 Absatz 3, in Verbindung mit dem Stellvertretungsformular.

Art. 5. ¹ Kann ein Dritter für die Folgen der Erkrankung eines Lehrers haftbar gemacht werden, so hat dieser nur Anspruch auf jenen Teil der Besoldung, der nicht vom Dritten eingebracht werden kann. Die Ansprüche gegen den Dritten aus entgehender Besoldung gehen auf den Staat über, der sie durch die Finanzdirektion (Personalamt) geltend macht. Die Besoldung wird dem Lehrer voll ausgerichtet, wobei der vom Dritten zu ersetzende Betrag als Vorschuss gilt.

² Der vom Haftpflichtigen eingebrachte Betrag wird nach Abzug aller Kosten vorweg zur Deckung der Stellvertretungskosten verwendet und im übrigen im Verhältnis der Besoldungsanteile auf Staat und Gemeinde aufgeteilt. Reicht der Betrag hiefür nicht aus, so gilt für die ganzen Stellvertretungskosten der Verteiler des Artikels 11, wobei die Leistungen des Dritten vorweg auf den Anteil des Lehrers angerechnet werden.

³ Unfälle und Krankheiten, die Haftpflichtleistungen eines Dritten auslösen können, sind vom Lehrer auf besonderem Formular unverzüglich dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion zu melden. Widrigenfalls haftet der Lehrer dem Staat und der Gemeinde für den Ausfall.

Art. 6. Der Lehrer ist in der Regel zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Stellvertretungskosten verpflichtet:

- a) wenn infolge seines Verhaltens einem Haftpflichtigen gegenüber dem Staat der Rückgriff auf diesen Haftpflichtigen unmöglich wird;
- b) wenn er trotz Aufforderung seinen Arzt nicht vom Arztgeheimnis den Behörden gegenüber entbindet oder sich mit einer Überprüfung

29. seines Gesundheitszustandes durch einen behördlich bezeichneten
 März Arzt nicht einverstanden erklärt;
 1966
- c) wenn Krankheit oder Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen sind.

Art. 7. Die Taggelder der eidgenössischen Invaliditätsversicherung, die während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet werden, sind von den Gemeinden zu beanspruchen. Diese Leistungen werden zuerst zur Deckung der Stellvertretungskosten verwendet. Reicht der Betrag hiefür nicht aus, so gilt für die ganzen Stellvertretungskosten der Verteiler des Artikels 11, wobei die Leistungen der Invaliditätsversicherung vorweg auf den Anteil des Lehrers angerechnet werden. Ein allfälliger Überschuss kommt zu zwei Dritteln dem Staate und zu einem Drittel der Gemeinde zu. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 8. Lehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich während vier Wochen vor und während drei Wochen nach der Geburt vertreten zu lassen. Wenn durch den Arzt bezeugt wird, dass die Schwangerschaft oder das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung als Vertretung wegen Krankheit. In beiden Fällen werden die Kosten gemäss Artikel 11 getragen.

Art. 9. ¹ Die Stellvertretungsentschädigungen betragen:

a) <i>Primarschulen</i>	Fr.
für die Woche*:	
Patentierte	280.—
Nichtpatentierte	240.—
für einzelne Tage:	
Patentierte	45.—
Nichtpatentierte	38.—

In diesen Beträgen ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

b) *Sekundarschulen*

für die Woche*:	
Patentierte	340.—
Nichtpatentierte	290.—

		Fr.	29.
für einzelne Tage: Patentierte		55.—	März
Nichtpatentierte		47.—	1966

Stundenentschädigung (bei beschränkter Stundenzahl):

Patentierte	12.—
Nichtpatentierte	10.50

c) Oberabteilung

für die Woche*: Patentierte	400.—
Nichtpatentierte	350.—
für einzelne Tage: Patentierte	65.—
Nichtpatentierte	57.—

Stundenentschädigung (bei beschränkter Stundenzahl):

Patentierte	16.—
Nichtpatentierte	14.50

Ausweise über eine abgeschlossene akademische Bildung werden den Patenten in bezug auf die Stellvertretungsentschädigung gleichgestellt.

d) Arbeitslehrerinnen

Stundenentschädigung:

Patentierte	9.50
Nichtpatentierte	8.—

Arbeitslehrerinnen erhalten für Stellvertretungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die gleiche Entschädigung wie die Haushaltungslehrerinnen.

e) Haushaltungslehrerinnen

für die Woche*: Patentierte	280.—
Nichtpatentierte	240.—

Stundenentschädigung (höchstens Fr. 280.— bzw. Fr. 240.—

für die Woche)

Patentierte	10.50
Nichtpatentierte	9.—

² Für alle Schulstufen gelten folgende Bestimmungen:

* *Wochenentschädigung*. Die Wochenentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Schultage sechs oder mehr beträgt. Die Anzahl der gehaltenen Schultage geteilt durch sechs ergibt die Zahl der Wochenentschädigungen. Für restliche Tage wird die Tagesentschädigung berechnet.

³ In Gemeinden, die durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörden die Fünftageschulwoche eingeführt haben, wird die Wochenentschädigung für je fünf Schultage ausgerichtet.

⁴ Zusätzlicher Unterricht. Erteilt der Stellvertreter zusätzlichen, besonders entschädigten Unterricht, ist ihm dafür die sonst dem Inhaber der Lehrstelle zustehende Entschädigung auszurichten.

Art. 10. ¹ Zu den vorstehend genannten Ansätzen werden die Fahrtkosten (Billet 2. Klasse) vergütet für die einmalige Reise vom Wohnort zum Stellvertretungsort und zurück.

² Werden längere Vertretungen durch Ferien oder mehrtägigen, nicht entschädigten Schulausfall unterbrochen, so wird für jede Vertretungsperiode die Reiseentschädigung ausbezahlt.

³ Die Reisekosten übernimmt der Staat.

Art. 11 Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter oder verunfallter Lehrer sowie der Wöchnerinnen (Art. 8) fallen unter Vorbehalt der Artikel 5, 6, 7, 13, 14 und 16 zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und dem vertretenen Lehrer zu (Art. 26 LBG).

II. Stellvertretungen infolge Militärdienstes

Art. 12. ¹ Wird eine Stellvertretung wegen Militärdienstes nötig, so hat der betreffende Lehrer die Schulkommission und den Schulinspektor rechtzeitig zu benachrichtigen.

29.
März
1966

² Wo es tunlich ist, soll der Lehrer einen kleineren Stundenausfall infolge obligatorischen Militärdienstes durch Verlegung der Ferien oder Vermehrung des Nachmittagsunterrichts einholen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Lehrers unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

³ Dienstleistungen im Frauenhilfsdienst und im Zivilschutz gelten als obligatorischer Militärdienst.

Art. 13. Die Übernahme der Stellvertretungskosten infolge obligatorischen Militärdienstes durch Staat, Gemeinde und vertretenen Lehrer wird gemäss Artikel 26 Absatz 2 LBG vom 4 April 1965 wie folgt geordnet:

1. Bei der Dienstleistung als Rekrut übernehmen der Staat 15%, die Gemeinde 15% und der Lehrer 70% der Stellvertretungskosten.

Ist der Lehrer verheiratet, so erfolgt die Verteilung der Kosten nach Ziffer 3 lit. b-e.

2. Bei Wiederholungskursen einschliesslich Kadervorkursen sowie anderen gleichwertigen Kursen werden die Stellvertretungskosten belastet: für ledige Lehrer: 30% dem Staat und 70% der Gemeinde; für verheiratete Lehrer: 20% dem Staat und 80% der Gemeinde.

3. Bei andern obligatorischen Militärdienstleistungen, wie Unteroffiziers-, Feldweibel- und Fourierschule, Offiziersschule inkl. Spezial- und Ausbildungskurse, Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier (Abverdienen des Grades) usw., werden die Stellvertretungskosten wie folgt verteilt:

	Staat %	Gemeinde %	vertretene Lehrer %
a) für ledige Lehrer.	20	35	45
b) für verheiratete Lehrer ohne Kinder	10	65	25
c) für verheiratete Lehrer mit 1 Kind	10	70	20
d) für verheiratete Lehrer mit 2 Kindern.	10	75	15
e) für verheiratete Lehrer mit 3 und mehr Kindern . . .	10	80	10

Es fallen diejenigen Kinder in Betracht, für welche die Kinderzulage ausgerichtet wird.

29. März 1966 **Art. 14.** Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer ein Urlaubs- gesuch einzureichen und für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen. Die Erziehungsdirektion entscheidet, welche Dienstleistungen als freiwillig zu bezeichnen sind.

Art. 15. In allen Fällen von obligatorischem Militärdienst kommt der ganze Betrag der Erwerbsausfallentschädigung der Gemeinde zu.

Art. 16. ¹ Bei Erkrankung oder Unfall im Militärdienst hat der Lehrer nur Anspruch auf die um das Krankengeld bzw. Invalidenrente der Militärversicherung gekürzte Besoldung, sofern die Militärversicherung dem Staat die Auszahlung von Krankengeld oder Invalidenrente zusichert, wird die Besoldung voll ausgerichtet, wobei der den Leistungen der Militärversicherung entsprechende Teil als Vorschuss gilt.

² Aus den Leistungen der Militärversicherung bezahlt der Staat die Stellvertretungskosten. Reicht der Betrag hiefür nicht aus, so gilt für die ganzen Stellvertretungskosten der Verteiler des Artikels 11, wobei die Leistungen der Militärversicherung vorweg auf den Anteil des Lehrers angerechnet werden. Ein allfälliger Überschuss kommt zu zwei Dritteln dem Staat und zu einem Drittel der Gemeinde zu.

³ Die im Militärdienst verunfallten oder erkrankten Lehrer sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Krankengeld bzw. Invalidenrente rechtzeitig bei der Militärversicherung anzumelden. Widrigenfalls haften sie dem Staat und der Gemeinde gegenüber für den Ausfall. Sie haben als Besoldung sämtliche Ansprüche anzugeben, die ihnen bei voller Erwerbstätigkeit als Lehrer zustehen.

Art. 17. ¹ Sämtliche Militärdienstleistungen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Schulferien fallen oder nicht, sofort nach Eintreffen des Aufgebotes der örtlichen Schulbehörde und gleichzeitig dem Schulinspektor zu melden.

² Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Lehrer haben der Erziehungsdirektion von der Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Militärversicherung sofort Mitteilung zu machen.

III. Anrechnung von Invalidenrenten der Militärversicherung auf die Lehrerbesoldung

Art. 18. ¹ Versieht der Lehrer eine Lehrerstelle uneingeschränkt, so wird ihm eine Invalidenrente der Militärversicherung für eine Invalidi-

tät bis zu 15% auf der Besoldung nicht angerechnet; Mehrleistungen wegen höherer Invalidität werden zur Hälfte angerechnet.

² Den Besonderheiten des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen. Über die Anrechnung entscheidet die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

29.
März
1966

IV. Stellvertretung bei Beurlaubung

Art. 19. ¹ Für Urlaubserteilung bis zu zwei Wochen im Jahr ist die Schulkommission zuständig. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen Dauer sind von der Schulkommission unverzüglich dem Primar- oder Sekundarschulinspektor zu melden.

² Für längere Beurlaubung ist der Schulkommission zuhanden der Erziehungsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen.

Art. 20. ¹ Wird ein Lehrer nicht wegen Krankheit oder Militärdienst beurlaubt, so wird die Besoldung sistiert. Der Vertreter wird wie ein provisorischer Stelleninhaber besoldet, sofern die Stellvertretung mindestens ein Vierteljahr dauert; bei kürzerer Stellvertretungsdauer wird dem Stellvertreter die Entschädigung gemäss Art. 9 ausgerichtet.

² In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion verfügen, dass dem Vertretenen die Besoldung durchgehend ausgerichtet wird unter Abzug der Besoldung des Vertreters.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21. Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte an Primar- und Mittelschulen und Kindergärten. Für Kindergärtnerinnen tritt anstelle der Gemeinde gegebenenfalls ein anderer Träger des Kindergartens.

Art. 22. ¹ Die Schulkommission ordnet die Stellvertretung an im Einverständnis mit dem Lehrer und dem Schulinspektor. Sie wählt den Stellvertreter. Die Wahl ist dem Schulinspektor unverzüglich auf amtlichem Formular zur Genehmigung zu unterbreiten, auch wenn die Stellvertretungskosten zu Lasten des Stelleninhabers fallen.

² Bei der Wahl von Stellvertretern sind in erster Linie stellenlose Lehrer zu berücksichtigen.

29.
März
1966

Art. 23. Jeder Stellvertreter hat sich gegenüber der Schulkommision darüber auszuweisen, dass er innert der letzten zwölf Monate gemäss § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1948 (Fassung vom 10. Dezember 1954) über den schulärztlichen Dienst untersucht worden ist. Die Schulkommission ist dafür verantwortlich, dass kein Stellvertreter seine Tätigkeit aufnimmt, bevor er ordnungsgemäss untersucht ist.

Art. 24. Jeder Lehrer, der sich vertreten lässt, hat den Stellvertreter gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion zu orientieren.

Art. 25. Der Stellvertreter übernimmt die Klasse unter persönlicher Verantwortung für das Klasseninventar (allgemeine Lehrmittel, Bibliothek, usw.).

Art. 26. ¹ Die Entschädigung an die Stellvertreter wird durch die Gemeinden am Schluss der Vertretung oder bei längerer Dauer in Teilzahlungen ausgerichtet. Für die Gesamtentschädigung hat die vertretende Lehrkraft auf dem amtlichen Abrechnungsformular zu quittieren.

² Die Abrechnung ist nach Schluss der Vertretung, bei längerer Dauer je am Ende eines Schulquartals, dem Schulinspektor zuhanden der Erziehungsdirektion einzusenden, worauf der Gemeinde die entsprechende Entschädigung rückvergütet wird.

³ Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Stellvertretungskosten zu Lasten des Stelleninhabers fallen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 27. Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1966 in Kraft. Die Verordnung vom 23. Dezember 1960 über die Stellvertretung von Lehrern an den Primar- und Mittelschulen und die Abänderung vom 21. Dezember 1962 werden aufgehoben.

Bern, den 29. März 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Notverordnung
betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen
für Kammerschreiber des Obergerichts des
Kantons Bern

1.
April
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass nach Artikel 18 Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sowie die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich ist;

dass zurzeit unter den französischsprechenden Fürsprechern und Notaren kein Anwärter für das Amt eines Kammerschreibers vorhanden ist;

dass das Obergericht nicht in der Lage war, die Stelle eines der beiden französischsprechenden Kammerschreiber zu besetzen;

dass demnächst auch die Stelle des zweiten Kammerschreibers französischer Sprache zur Neubesetzung frei wird;

dass bis zur Änderung von Artikel 18 GOG im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erhebliche Zeit verstreichen wird;

dass aber die Besetzung der beiden Stellen mit Personen französischer Sprache für die Sicherstellung der Rechtsprechung durch das Obergericht unumgänglich ist;

gestützt auf Artikel 39 Staatsverfassung des Kantons Bern erlässt folgende

1.
April
1966

Notverordnung

§ 1. ¹ Zur Wählbarkeit als Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sowie die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich.

² Das Obergericht kann für die Ernennung eines Kammerschreibers auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügende Wahlvoraussetzung anerkennen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und dauert bis zur Revision von Artikel 18 GOG.

§ 3. Sie ist dem Grossen Rat durch Zustellung an sämtliche Mitglieder zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 1. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

**Reglement
vom 20. Dezember 1957 für die
Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern
(Abänderungen)**

1.
April
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

Für die Kommissionssitzungen, das Anhören der Probelektion und die Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten werden die Mitglieder der Kommissionsprüfungen gemäss Verordnung vom 15. März 1963 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Den Prüfungsexperten werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a) mündliche Prüfungen:

Vorbereitung und Durchführung der

Prüfung durch den Examinator:

Fr.

Teilnahme des Beisitzers an der Prüfung:

Minimum pro Tag für Examinator und Beisitzer:

- mit Wohnort am Prüfungsamt oder

1. b) *schriftliche Prüfungen:*

April 1966	Bereitstellen einer Aufgabenserie (für alle Fächer)	Fr.
	– Themastellung	10.—
	– Themastellung mit Übungstext.	20.—
	Korrekturen (pro korrigierte Arbeit)	
	– Aufsatz und Methodik.	8.—
	– alle übrigen Fächer	5.—

c) *Teilnahme an Schlusssitzungen:*

Experten-Schlusssitzungen, unmittelbar an
Prüfungen und Kommissionssitzungen anschliessend. 5.—

d) *Spesenvergütungen*

Die nicht am Prüfungsorort oder im Umkreis von 10 km wohnen-
den Experten erhalten für ihre Spesen folgende Vergütungen:

– für eine Hauptmahlzeit	10.—
– für Übernachten mit Frühstück, die effektiven Auslagen bis höchstens	20.—
(diese Auslagen sind zu belegen)	
– für die Reise, die Billettkosten 2. Klasse, resp. 1. Klasse, wenn diese Klasse wirklich benutzt worden ist.	

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. März 1966 in Kraft.

Bern, den 1. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz
vom 5. März 1961 über Kinderzulagen
für Arbeitnehmer
(Abänderung)

17.
April
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. März 1961 und 10. Februar 1963 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Begriff des
Kindes. Art und
Höhe der Zulage

Artikel 8 Absatz 1: Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 25.– im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

Absatz 2, 3 und 4: unverändert.

Absatz 5: Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine anderweitige Verfügung trifft.

Artikel 9 Absatz 1: Sind beide Elternteile als Arbeitnehmer tätig, so darf nur eine Kinderzulage bezogen werden.

Anspruchs-
konkurrenz

Absatz 2: Der Anspruch auf die Kinderzulage steht in diesem Falle zu:

- a) in der Regel dem Ehemann;
- b) für aussereheliche Kinder sowie für Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist, sonst demjenigen, der in überwiegendem Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Absatz 3: unverändert.

17. April 1966 **2.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 16. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bircher,
der Staatsschreiber
Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 17. April 1966,
beschliesst:

Das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung) ist mit 58 641 gegen 12 258 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dewet Buri,
der Staatsschreiber
Hof.

RRB Nr. 2748, vom 19. April 1966: Inkraftsetzung auf 1. April 1966.

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz)

17
 April
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz),
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Behörden

Art. 1. Das Gesetz findet auf alle Betriebe und Personen Anwendung, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel unterstellt sind.

Geltungsbereich
des Gesetzes

Art. 2. ¹ Die Direktion der Volkswirtschaft vollzieht das Bundesgesetz und seine eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen, soweit nicht ein anderes Organ damit betraut ist.

Kantonaler
Vollzug

² Für die Durchführung des Vollzuges steht der Direktion der Volkswirtschaft das Industrie- und Gewerbeinspektorat zur Verfügung.

³ Zum Vollzug können die Organe der Kantonspolizei, der Baupolizei, der Sanitätspolizei, der Feuerpolizei sowie die Regierungsstatthalter und die Gemeinden beigezogen werden.

Art. 3. ¹ Der Regierungsrat kann, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, den Vollzug des Bundesgesetzes und seiner eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen auf ihrem Gebiet ganz oder teilweise grossen Gemeinden mit eigener Gewerbe-polizei übertragen.

Grosse
Gemeinden

17.
April
1966

² Die Direktion der Volkswirtschaft überwacht den Vollzug der in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen. Sie kann den Gemeinden Weisungen erteilen.

³ Die Gemeinden erstatten der Direktion der Volkswirtschaft nach Ablauf jedes zweiten Jahres Bericht über den Vollzug.

⁴ Verfügungen, welche die Gemeindebehörden in Ausübung des Vollzuges erlassen, können an die Direktion der Volkswirtschaft weitergezogen werden.

Rekurs-
behörde

Art. 4. Der Regierungsrat ist Rekursbehörde für Verfügungen, welche die Direktion der Volkswirtschaft und die Regierungsstatthalter in Anwendung des Bundesgesetzes sowie seiner eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen erlassen haben.

Zuständigkeit
der Direktion
der Volkswirt-
schaft

Art. 5. Die Direktion der Volkswirtschaft ist insbesondere zuständig für:

- a) Plangenehmigung und Erteilung der Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe;
- b) Genehmigung der Betriebsordnung;
- c) Aufstellung eines Formulars für die Stundenpläne;
- d) Entscheid in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes auf einzelne nichtindustrielle Betriebe oder auf einzelne Arbeitnehmer in industriellen oder nicht industriellen Betrieben;
- e) Aufsicht über die Handhabung des Bundesgesetzes und seiner Ausführungserlasse durch das Industrie- und Gewerbeinspektorat, die Regierungsstatthalter und die Gemeinden;
- f) Erstinstanzliche Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen des Industrie- und Gewerbeinspektorates und der Behörden grosser Gemeinden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 hievor;
- g) Berichterstattung an den Bundesrat über den Vollzug des Bundesgesetzes.

Zuständigkeit
des Industrie-
und Gewerbe-
inspektorates

Art. 6. ¹ Das Industrie- und Gewerbeinspektorat ist insbesondere zuständig für:

- a) Führung der Verzeichnisse über die dem Bundesgesetz unterstellten Betriebe für den ganzen Kanton;

- b) Einreichung der Anträge an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Unterstellung eines Betriebes unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe, sowie zur Änderung oder Aufhebung einer Unterstellung;
- c) Erteilung der verschiedenen Arbeitszeitbewilligungen, soweit nicht das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zuständig ist;
- d) Durchführung von Kontrollen in den Betrieben über die Einhaltung des Bundesgesetzes und der auf ihm beruhenden Erlasse und Verfügungen, nötigenfalls unter Bezug der Regierungsstatthalter und der Gemeinden; das Inspektorat oder der von ihm beauftragte Regierungsstatthalter können eine administrative Untersuchung durchführen;
- e) Erlass von Verfügungen gegen Fehlbare, Einreichung von Strafanzeigen;
- f) Vollzug der Verfügungen und Entscheide der Bundesbehörden, des Regierungsrates und der Direktion der Volkswirtschaft, soweit nicht ein anderes Organ damit betraut ist;
- g) Verkehr mit den Bundesbehörden, den Wirtschaftsverbänden, den Betrieben und weiteren Interessenten.

² Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgaben an grosse Gemeinden mit eigener Gewerbepolizei (Art.3).

Art. 7. ¹ Das Industrie- und Gewerbeinspektorat prüft die ihm vom Regierungsstatthalter übermittelten oder von Dritten eingereichten Anzeigen.

Verfügungen
gegen Fehlbare

² Werden Vorschriften des Bundesgesetzes oder seiner eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen oder wird eine auf Grund dieser Vorschriften erlassene Verfügung nicht befolgt, so machen das Inspektorat, der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde den Fehlaren darauf aufmerksam und verlangen die Einhaltung der nicht befolgten Vorschrift oder Verfügung.

³ Leistet der Fehlbare dem Verlangen keine Folge, so erlässt das Inspektorat eine entsprechende Verfügung, verbunden mit der Strafandrohung des Artikels 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Regierungsstatthalter und Gemeinde benachrichtigen das Inspektorat, wenn ihrem Verlangen keine Folge geleistet worden ist.

17.
April
1966

17.
April
1966

⁴ Wird eine solche Verfügung des Inspektorats missachtet, so ergreift es die zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen und reicht Strafanzeige ein.

⁵ Für den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig.

Zuständigkeit
des Regierungs-
statthalters

Art. 8. Der Regierungsstatthalter ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufsicht über die Handhabung des Bundesgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften durch die Gemeinden;
- b) Vollzug der Anordnungen der Direktion der Volkswirtschaft und des Industrie- und Gewerbeinspektorats;
- c) Verkehr mit dem Industrie- und Gewerbeinspektorat, der Ortspolizei und den Betrieben; Weiterleitung von Anzeigen an das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit seinem Bericht;
- d) Führung der Verzeichnisse über die dem Bundesgesetz unterstellten Betriebe für den Amtsbezirk; Ermittlung von Tatbeständen, welche eine Änderung der Verzeichnisse erfordern, samt Berichterstattung an das Industrie- und Gewerbeinspektorat.

Zuständigkeit
der Gemeinde

Art. 9. ¹ In der Gemeinde obliegt die Anwendung des Bundesgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften der Ortspolizei.

² Die Gemeinde führt je ein Verzeichnis der industriellen und der dem Bundesgesetz unterstellten nicht-industriellen Betriebe. Das Nähere regelt eine Verordnung des Regierungsrates. Die Gemeinde ermittelt die den Sondervorschriften zu unterstellenden industriellen Betriebe und Betriebsteile sowie die in den Verzeichnissen einzutragenden Änderungen und berichtet hierüber dem Regierungsstatthalter.

³ Die Gemeinde überwacht die Einhaltung des Bundesgesetzes und seiner Ausführungsvorschriften und teilt Widerhandlungen unverzüglich dem Regierungsstatthalter mit.

⁴ Soweit Stundenpläne anzuschlagen und den Behörden bekanntzugeben sind, müssen sie der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde hat die Stundenpläne auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zu überprüfen.

⁵ Die Gemeinde vollzieht die Anordnungen der Direktion der Volkswirtschaft, des Industrie- und Gewerbeinspektorats und des Regierungsstatthalters. Sie leitet Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Bundes-

gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften unverzüglich mit ihrem Bericht an den Regierungsstatthalter weiter.

17.
April
1966

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Art. 10. ¹ Eine Bewilligung des Regierungsstatthalters ist erforderlich:

- a) für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher, sofern es sich nicht nur um Botengänge ausserhalb des Betriebes, um Handreichungen beim Sport oder um leichte Arbeiten in Verkaufsgeschäften handelt;
- b) im Einzelfalle für die regelmässige Beschäftigung eines schulentlassenen Jugendlichen, der das fünfzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hat.

² Die Bewilligung darf nur nach Massgabe des Bundesgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erteilt werden.

³ Wenn es das Wohl des Jugendlichen erfordert, kann die Bewilligung vom Regierungsstatthalter jederzeit entzogen werden. Ausserdem ist er befugt, den Betrieb je nach der Schwere der Beanstandungen für die Beschäftigung schulpflichtiger oder schulentlassener Jugendlicher unter fünfzehn Jahren vorübergehend oder dauernd zu sperren.

Art. 11. Der Arbeitgeber hat den Lehrlingen auch nach dem vollendeten 20. Altersjahr 3 Wochen Ferien zu gewähren.

^{b)} Ferien

Art. 12. Die Altersausweise für jugendliche Arbeitnehmer sind unentgeltlich und nach einheitlichem Formular auszustellen. Der Regierungsrat erlässt hierüber die nötigen Vorschriften.

^{c)} Altersausweise

Art. 13. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für die im Gesetz über die öffentlichen Feiertage genannten, nicht auf einen Sonntag fallenden öffentlichen Feiertage.

Feiertage

Art. 14. Der Arbeitgeber hat Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug der Gesetze und Bundesverordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugsorganen zur Verfügung zu halten.

Verzeichnisse und andere Unterlagen

17.
April
1966Gebühren
a) Betrag

b) Nachzahlung

Rechtsschutz

Abschnitt 3

Gebühren und Rechtsschutz

Art. 15. ¹ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für Erteilung, Erneuerung, Widerruf und Entzug einer Bewilligung. Die Gebühren sollen den Aufwand des Staates und der Gemeinde für diese Anordnungen nicht übersteigen.

² Die Bewilligungsbehörde setzt die im einzelnen Falle geschuldete Gebühr fest.

Art. 16. Ist eine Gebühr infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Gesuchstellers zu niedrig festgesetzt worden, so muss dieser den Mehrbetrag nachbezahlen.

Art. 17. ¹ Für Beschwerden gegen Verfügungen und für die Weiterziehung von Entscheiden, die auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, sowie für das Neue Recht gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Kann ein Entscheid des Regierungsrates auf Grund des Bundesgesetzes an eine Behörde des Bundes weitergezogen werden, so ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

Art. 18. ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

² Bewilligungen, die auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Erlasse erteilt worden sind, bleiben für die in diesen Bewilligungen vorgesehene Dauer in Kraft, soweit sie dem Bundesrecht entsprechen.

³ Ist eine Behörde nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erteilung einer bereits nachgesuchten Bewilligung oder zur Weiterführung eines andern Verfahrens nicht mehr zuständig, so überweist sie die Akten an die gemäss diesem Gesetz zuständige Behörde.

Art. 19. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung.

Inkrafttreten
ÜbergangsrechtVollziehungs-
verordnung

Art. 20. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit seinen Vorschriften oder mit dem Bundesrecht im Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben:

Aufhebung
früherer Erlasse

Aufgehoben sind:

- a) Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterrinnen;
- b) Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absätze 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken;
- c) Artikel 7 des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung;
- d) Artikel 12 bis 14, 19 Absatz 4 und 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr;
- e) kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. August 1946 zum Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken;
- f) kantonale Vollziehungsverordnung vom 8. September 1948 zum Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben;
- g) kantonale Ausführungsverordnung vom 28. August 1934 zum Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit;
- h) kantonale Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1941 zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer.

Art. 21. Es bleiben keine andern arbeitsrechtlichen Vorschriften des Kantons im Sinne von Artikel 73 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel weiterhin in Kraft.

Arbeitsrechtliche
Bestimmungen

Bern, den 16. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

17.
April
1966 *Der Regierungsrat des Kantons Bern,*
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
 vom 17. April 1966,
 beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) ist mit 47 406 gegen 21 844 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dewet Buri,
der Staatsschreiber
Hof.

RRB Nr. 3089, vom 3. Mai 1966: Inkraftsetzung auf 1. Juni 1966.

Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen

17.
April
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Ausbildung der Primarlehrer und -lehrerinnen

I. Staatliche Ausbildungsanstalten

Art. 1. ¹ Der Staat sorgt für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Primarschulen. Sie erfolgt in Seminaren.

Ausbildungsmöglichkeiten

² Die Ausbildung kann auch in besonderen Kursen an den Seminaren erfolgen.

Art. 2. Die Seminare sorgen für eine ausgewogene Allgemeinbildung und vermitteln die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Seminare
Zweck

Art. 3. ¹ Die Errichtung und Aufhebung von Seminaren ist Sache des Grossen Rates. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

Errichtung und
Aufhebung

² Die Eröffnung oder Schliessung von einzelnen Seminarklassen wird nach Anhören der Seminarkommission auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrat verfügt.

Art. 4. ¹ Die Leitung des Seminars obliegt einem Direktor. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben, das von der Erziehungsdirektion nach Anhören der Seminarkommission aufgestellt wird.

Organisation

17.
April
1966

Seminar-
kommissionen

2 Die Seminare können mit Internat geführt werden. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5. **1** Der Regierungsrat wählt je eine Seminarkommission für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Kantonsteil. Ihnen wird die Aufsicht über die Seminare und die besonderen Kurse nach Artikel 1 und 12 übertragen. Ausschüsse dieser Kommission bereiten die Geschäfte der einzelnen Seminare vor und stellen der Gesamtkommission Antrag.

2 Die Kommissionen bestehen aus 9 bis 15 Mitgliedern. Jeder Kommission gehören mindestens zwei Frauen an. Die Einzugsgebiete der einzelnen Seminare sind angemessen zu berücksichtigen.

3 Die Amts dauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amts dauer vorgenommen. Ein Mitglied kann nach Ablauf der ersten Amts dauer zweimal wiedergewählt werden.

4 Die Präsidenten werden durch den Regierungsrat gewählt. Die Kommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und für jedes Seminar einen Ausschuss.

5 Pflichten und Rechte der Seminarkommissionen werden in einem durch den Regierungsrat zu erlassenden Reglement umschrieben.

Wahl und
Besoldung des
Direktors und
der Lehrer

Art. 6. **1** Der Regierungsrat wählt die Seminardirektoren, die Lehrer und Lehrerinnen. Die Amts dauer beträgt sechs Jahre.

2 Die Wahl erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung auf Antrag der Erziehungsdirektion. Diese holt die Stellungnahme der Seminarkommission ein.

3 Die Hilfslehrer werden auf Antrag der Seminarkommission durch die Erziehungsdirektion gewählt.

4 Der Grosse Rat ordnet die Besoldung durch Dekret.

Unterrichts-
fächer
Lehrplan

Art. 7. **1** Der Unterricht umfasst die im Lehrplan aufgeführten Fächer.

2 Die Erziehungsdirektion ist für die Gestaltung des Lehrplanes zuständig. Den unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnissen der Lehrer und Lehrerinnen ist angemessen Rechnung zu tragen.

Übungsschule

Art. 8. Die Erziehungsdirektion sorgt im Einvernehmen mit den Sitzgemeinden und den Seminarkommissionen dafür, dass jedes Seminar über eine Übungsschule oder die nötige Zahl von Übungsklassen verfügt.

Art. 9. ¹ Die Aufnahme ins Seminar erfolgt auf Grund einer Prüfung. Aufnahmen
Der Regierungsrat ordnet die Voraussetzungen zur Aufnahme durch Reglement.

² Zugelassen werden nur Bewerber, die das 15. Altersjahr bei Schulbeginn zurückgelegt und die obligatorische neunjährige Schulpflicht erfüllt haben.

Art. 10. Die Seminarausbildungszeit beträgt vier Jahre. Sie kann Ausbildungszeit
durch Beschluss des Grossen Rates verlängert werden.

Art. 11. ¹ Der Unterricht an den staatlichen Seminaren ist grundsätzlich unentgeltlich. Für ausserkantonale Schüler bleibt die Entrichtung eines Schulgeldes vorbehalten; es wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Schulkosten

² Der Bezug eines Kostgeldes für die Schüler eines Internates und die Ausrichtung von Seminarstipendien werden durch Reglement des Regierungsrates geregelt.

Art. 12. ¹ Besondere Kurse gemäss Artikel 1 Absatz 2 beschliesst Besondere Kurse
der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion.

² Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung, die Aufnahme in die Kurse, die Kursdauer, die Patentierung und die Stipendien ordnet die Erziehungsdirektion.

II. Andere Ausbildungsanstalten

Art. 13. ¹ Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall Gemeinden die Bewilligung erteilen, selbständige oder an höhere Mittelschulen angegliederte Seminarabteilungen zu führen. Gemeinde-seminare

² Für diese Schulen gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 die Vorschriften dieses Gesetzes.

³ Die Bestellung der Seminarkommission und deren Aufgaben regeln sich sinngemäss nach den Bestimmungen des MSG vom 3. März 1957/10. Februar 1963 Artikel 75 ff. Die finanziellen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen, insbesondere Artikel 14^{bis} bis Artikel 14^{sexies}, des Dekretes vom 12. Februar 1963 über die Betriebsbeiträge an Gymnasien sowie die Vorschriften des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer

17. April 1966 an Primar- und Mittelschulen, insbesondere die Artikel 7 und 31, sind anwendbar.

Private Seminare

Art. 14. ¹ An bestehende nichtstaatliche bernische Seminare, welche auf Ansuchen des Regierungsrates zusätzliche Klassen führen, richtet der Staat angemessene Betriebsbeiträge aus.

² Der Regierungsrat legt die Bedingungen fest, unter denen solche Beiträge gewährt werden können. Er sorgt in geeigneter Form für die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen, die Verwendung der staatlichen Mittel und die Beaufsichtigung des Schulbetriebes.

III. Provisorische Wahlfähigkeit, Patentierung, besondere Vorbildung der Lehrer und Weiterbildung

Provisorische Wahlfähigkeit

Art. 15. Am Schluss des zweitletzten oder im Verlaufe des letzten Ausbildungsjahres ist eine Prüfung in den wissenschaftlichen und musischen Fächern abzulegen. Sie hat zur Hauptsache vor Beginn der beruflichen Ausbildung im engeren Sinn zu erfolgen. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Seminarschüler und die Absolventen besonderer Kurse, sofern sie die Prüfung in den wissenschaftlichen, musischen und beruflichen Fächern bestanden haben und vom Seminar empfohlen sind, einen auf 2 Jahre befristeten Wahlfähigkeitsausweis. Die Inhaber dieses Ausweises sind provisorisch wählbar.

Patentierung

Art. 16. ¹ Inhaber des Wahlfähigkeitsausweises erhalten zwei Jahre nach Ausstellung dieses Ausweises das bernische Lehrpatent, wenn sie während zwei Jahren, mindestens jedoch 36 Wochen an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern in provisorischer Anstellung oder als Stellvertreter unterrichtet und sich im Schuldienst bewährt haben.

² Verfahren und Organisation der Prüfung nach Artikel 15 sowie das Nähere über den Schuldienst nach Artikel 16 Absatz 1 ordnet der Grosse Rat durch Dekret. Dieses legt ebenfalls fest, in welchen Fällen von den Bestimmungen nach Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 abgegangen werden kann.

Besondere Vorbildung der Lehrer

Art. 17. Die Anforderungen an Lehrer und Lehrerinnen, welche Unterricht in der zweiten Landessprache oder nach Artikel 27, 27^{bis} und 28 erteilen, werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt (Art. 27^{ter} des Gesetzes über die Primarschule).

Art. 18. ¹ Der Staat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen. Weiterbildung

² Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungskurse für die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen als obligatorisch erklären.

B. Ausbildung der Mittelschullehrer und -lehrerinnen und des besonderen Lehrpersonals

Art. 19. ¹ Die Gymnasiallehrer und -lehrerinnen (höheres Lehramt) sowie die Handelslehrer und -lehrerinnen werden an der Universität ausgebildet.

Gymnasiallehrer und -lehrerinnen
Handelslehrer und -lehrerinnen

² Der Regierungsrat ordnet die Patentprüfung für Gymnasial- und Handelslehrer durch Reglement.

Art. 20. ¹ Die Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen erfolgt an der Universität.

Sekundarlehrer und -lehrerinnen

² Der Grosse Rat ordnet die Ausbildung durch Dekret.

³ Der Regierungsrat ordnet in einem Reglement die Patentprüfung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

Art. 21. ¹ Der Staat sorgt für die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen und Arbeitslehrerinnen.

Haushaltungslehrerinnen und Arbeitslehrerinnen

² Der Regierungsrat ordnet das Nähere durch Reglement.

Art. 22. Über die Ausbildung besonderer Fachlehrer und -lehrerinnen für die Fächer Turnen, Zeichnen, Singen usw. und von Lehrern an besonderen Klassen erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Fachlehrer und -lehrerinnen

Art. 23. ¹ Der Regierungsrat ordnet die Ausbildung der Kindergärtnerinnen und die an sie gestellten Berufsanforderungen durch Reglement.

Kinder-gärtnerinnen

² Für die Kindergärtnerinnenseminare gelten die Artikel 13 und 14 sinngemäss.

³ An die Besoldung der Kindergärtnerinnen richtet der Staat einen Beitrag gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer an Primar- und Mittelschulen aus.

17.
April
1966

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24.¹ Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt, der auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen erlässt.

² Das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern wird aufgehoben, ebenso alle mit den neuen Vorschriften im Widerspruch stehenden Erlasse.

Bern, den 1. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bircher,
der Staatsschreiber
Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 17. April 1966,
beschliesst:

Das Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen ist mit 38 192 gegen 31 618 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dewet Buri,
der Staatsschreiber
Hof.

Gesetz über die Vorführung von Filmen

17.
April
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das
Filmwesen (hienach Bundesgesetz genannt),
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abschnitt 1

Bewilligungspflicht

I. Betriebsbewilligung

Art. 1. ¹ Für die Eröffnung oder Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung (Art. 18 des Bundesgesetzes) und für die öffentliche Vorführung von Filmen zu Erwerbszwecken ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Grundsatz

² Andere Filmvorführungen bedürfen einer Bewilligung, wenn es der Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit als geboten erachtet.

Art. 2. ¹ Für Betriebe der Filmvorführung im Sinne des Bundesgesetzes wird die Bewilligung erteilt, wenn: Betriebe der Filmvorführung

1. die Voraussetzungen des Bundesgesetzes (Art. 18) erfüllt sind;
2. der Betriebsinhaber für die Einhaltung der Vorschriften Gewähr bietet;
3. die für die Betriebsleitung verantwortliche Person

17. April 1966
- a) gut beleumdet ist;
 - b) nach Vorleben und Vorbildung die persönliche Gewähr für eine einwandfreie Leitung des Unternehmens bietet;
 - c) Schweizer Bürger ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
 - 4. die Einrichtungsbewilligung vorliegt.

² Mit der Bewilligung können im Rahmen des eidgenössischen Rechts und dieses Gesetzes sowie seiner Vollzugsvorschriften Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt. Sie wird jeweils erneuert, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Andere Filmvorführungen

Art. 3. ¹ Für andere Filmvorführungen wird die Bewilligung erteilt, wenn für die Einhaltung der Vorschriften Gewähr besteht.

² Mit der Bewilligung können im Rahmen dieses Gesetzes sowie seiner Vollzugsvorschriften Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Entzug

Art. 4. Die Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn:

1. ein Entzugsgrund des Bundesgesetzes (Art. 19) gegeben ist;
2. eine der übrigen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt ist;
3. die Vorschriften über die Einrichtung der Räumlichkeiten und der Apparaturen sowie über den Betrieb und das Personal nicht oder nicht mehr eingehalten sind;
4. die mit der Erteilung verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
5. der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person die Anordnungen der Aufsichtsorgane trotz Verwarnung nicht befolgt;
6. der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung wiederholt bestraft worden ist;
7. die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit es verlangen.

II. Einrichtungsbewilligung

Art. 5.¹ Eine Einrichtungsbewilligung ist erforderlich:

- a) für die Eröffnung oder Änderung von Betrieben der Filmvorführung;
- b) für die öffentliche Vorführung von Filmen.

Erteilung
und Entzug

² Sie wird erteilt, wenn die bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Mit der Bewilligung können im Rahmen dieses Gesetzes sowie seiner Vollzugsvorschriften Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Für den Entzug gilt sinngemäss Artikel 4 Ziffern 2 bis 5.

III. Zuständigkeit

Art. 6.¹ Über die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung entscheidet die kantonale Polizeidirektion; sie kann vor ihrem Entscheid die Meinungsäusserung anderer Direktionen oder das Gutachten Sachverständiger einholen.

Zuständigkeit

² Über die Erteilung und den Entzug der Einrichtungsbewilligung entscheidet die zuständige Gemeindebehörde. Handelt es sich um einen Betrieb der Filmvorführung im Sinne des Bundesgesetzes, so holt sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Polizeidirektion ein.

IV. Verfahren

A. Für Betriebe der Filmvorführung im Sinne des Bundesgesetzes

Art. 7.¹ Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung und der Einrichtungsbewilligung ist an den Einwohnergemeinderat der Gemeinde zu richten, in welcher der Betrieb vorgesehen ist.

Einreichen
des Gesuches

² Für einen Wanderbetrieb ist das Gesuch beim Einwohnergemeinderat des Wohnsitzes des Betriebsinhabers einzureichen. Besteht sein Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, so ist das Gesuch an die Polizeidirektion des Kantons Bern zu richten.

17.
April
1966

³ Muss auch eine Baubewilligung eingeholt werden, so ist das entsprechende Gesuch gleichzeitig mit den übrigen Gesuchen einzureichen.

⁴ Die Gemeindebehörde gibt der kantonalen Polizeidirektion vom Eintreffen eines Gesuches sofort Kenntnis.

Veröffentlichung

Art. 8. ¹ Die zuständige Gemeindebehörde veröffentlicht das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung unter Angabe der Einsprachefrist sofort im Amtsblatt des Kantons Bern.

² Liegt auch ein Gesuch um Erteilung einer Baubewilligung vor, so sind beide Gesuche gleichzeitig zu veröffentlichen.

³ Das Gesuch und die Beilagen werden während der Einsprachefrist auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer andern, vom Gemeinderat zu bezeichnenden Amtsstelle zuhanden der Einspracheberechtigten aufgelegt.

Einsprache

Art. 9. Die Betroffenen und die Berufsverbände des Filmwesens können gegen das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung innert 30 Tagen seit der letzten Veröffentlichung Einsprache erheben.

Weiterleitung

Art. 10. Der Gemeinderat übermittelt das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung sowie allfällige Einsprachen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Einsprachefrist mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalter. Dieser leitet die Akten mit seiner Stellungnahme binnen der nämlichen Frist an die kantonale Polizeidirektion weiter.

Bewilligungs-
entzug

Art. 11. Vor dem Entzug einer Bewilligung sind der Betriebsinhaber, die Gemeindebehörde und die übrigen Betroffenen, im Falle des Entzuges der Betriebsbewilligung auch die Berufsverbände des Filmwesens, anzuhören.

Vereinfachtes
Verfahren

Art. 12. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann das Verfahren, namentlich durch Verzicht auf die Veröffentlichung des Gesuches, vereinfacht werden. Hierüber entscheidet die kantonale Polizeidirektion von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde und den interessierten Berufsverbänden.

Entscheid

Art. 13. ¹ Der Entscheid über die Erteilung oder den Entzug der Betriebsbewilligung ist zu begründen und allen am Verfahren Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen; zugleich ist

auf das den Beteiligten zustehende Beschwerderecht hinzuweisen, unter Nennung der Frist und der Behörde, bei der Beschwerde geführt werden kann.

17.
April
1966

² Das Dispositiv des Entscheides über die Erteilung oder den Entzug der Betriebsbewilligung wird samt Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Art. 14. Der Gesuchsteller beziehungsweise der Betriebsinhaber trägt die Kosten des Verfahrens. Soweit diese durch Anträge Dritter verursacht worden sind, gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Kosten

Art. 15. ¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Polizeidirektion über die Erteilung oder den Entzug der Betriebsbewilligung können die Betroffenen und die Berufsverbände des Filmwesens innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides oder seit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Beschwerde
an den
Regierungsrat

² Das Beschwerderecht entfällt, wenn sich der Betroffene beziehungsweise der Verband am Verfahren vor der kantonalen Polizeidirektion nicht beteiligt hatte, obwohl er die Tatsachen und Beweismittel, worauf er sich beruft, bereits vor Ablauf der Einsprachefrist kannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte kennen und beibringen können.

³ Den Beschwerdeberechtigten, die am Verfahren vor der kantonalen Polizeidirektion nicht beteiligt waren, ist auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung des Entscheides zuzustellen.

Art. 16. ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerde-
verfahren

² Den Betroffenen und den Berufsverbänden des Filmwesens, die am früheren Verfahren beteiligt waren und nicht Beschwerde geführt haben, ist auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung des Entscheides des Regierungsrates zuzustellen. Eine weitere Ausfertigung ist unentgeltlich dem Eidgenössischen Departement des Innern zu übermitteln. Für die Veröffentlichung des regierungsrätlichen Entscheides ist Artikel 13 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 17. Entscheide des Regierungsrates können gemäss den Vorschriften des eidgenössischen Rechts auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde weitergezogen werden (Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes).

B. Für andere Filmvorführungen

Art. 18. ¹ Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung ist an die kantonale Polizeidirektion zu richten.

² Das Gesuch um Erteilung der Einrichtungsbewilligung ist an den Einwohnergemeinderat der Gemeinde zu richten, auf deren Gebiet die Veranstaltung vorgesehen ist.

Abschnitt 2

Einrichtung und Betrieb

Art. 19. ¹ Die Gemeindebehörden erlassen nähere feuer-, bau- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften sowie Bestimmungen über die Vorführungszeiten. Die Gemeindevorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dem Regierungsrat bleibt das Recht vorbehalten, auf dem Verordnungsweg für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 20. ¹ Öffentliche Filmvorführungen sind gänzlich untersagt an Karfreitag und Weihnachten, in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung auch an Allerheiligen.

² Ferner sind sie untersagt am 24. Dezember nach 18.30 Uhr und an Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Betttag sowie in Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung an Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt vor 17.30 Uhr. Soweit an solchen Festtagen Vorführungen gestattet sind, sollen nur Filme gespielt werden, die der Würde des Tages angepasst sind.

Art. 21. ¹ Für das in Betrieben der Filmvorführung beschäftigte Personal gilt in bezug auf Arbeits- und Ruhezeit sowie Mindestalter die eidgenössische Arbeitsgesetzgebung.

² Zur Bedienung der Filmapparate dürfen nur Personen zugelassen werden, die sich über ausreichende Fachkenntnisse ausweisen können.

17.
April
1966

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Operateure und über deren Prüfung erlassen.

⁴ Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Abschnitt 3

Jugendschutz

Art. 22. ¹ Der Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 nur Personen gestattet, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt und die Schulpflicht erfüllt haben.

Besucher
a) Grundsatz

² Der Betriebsinhaber oder dessen beauftragte Angestellte haben in Zweifelsfällen von den Jugendlichen einen Ausweis über die Erreichung des Mindestalters, die Erfüllung der Schulpflicht und über ihre Identität zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so müssen sie ihnen den Zutritt verwehren.

³ Erwachsenen ist es untersagt, Kinder oder Jugendliche in eine für diese nicht freigegebene Filmvorführung mitzunehmen oder sie eine solche besuchen zu lassen.

Art. 23. ¹ Die kantonale Polizeidirektion kann auf Gesuch des Betriebsinhabers oder der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person Kindern und Jugendlichen den Zutritt zu geeigneten Filmvorführungen gestatten. Sie setzt in diesem Fall das Mindestalter fest und verfügt, soweit nötig, Filmkürzungen.

b) Ausnahme-
bewilligung und
Kantonale
Jugendfilm-
kommission

² Der Regierungsrat ernennt eine beratende Kommission von höchstens fünf Mitgliedern, der Vertreter des Jugendschutzes und Filmsachverständige angehören. Sie trägt den Namen «Kantonale Jugendfilmkommission». Die Mitglieder der Kommission und der Präsident werden auf Vorschlag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat auf eine vierjährige Amtszeit gewählt. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission.

17.
April
1966

³ Zu Vorführungen, die länger als bis 21 Uhr dauern, darf Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt und die Schulpflicht nicht erfüllt haben, kein Zutritt gewährt werden.

⁴ Die Gemeinden können die Zahl der für Kinder und Jugendliche freigegebenen Filmvorführungen auf ihrem Gebiet beschränken.

Verfahren

Art. 24. ¹ Die kantonale Polizeidirektion entscheidet in der Regel auf Grund einer Filmvorführung. Ihr Entscheid ist endgültig.

² Der Regierungsrat kann die Befugnisse gemäss Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 einer andern Behörde übertragen.

Veröffent-
lichungen

Art. 25. Ist ein Film für Kinder oder Jugendliche freigegeben worden, so haben der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person, wenn sie jenen Zutritt gewähren wollen, in allen Ankündigungen auf das festgesetzte Mindestalter und auf die zulässige Tageszeit hinzuweisen.

Abschnitt 4

Aufsicht

Behörden

Art. 26. Die Gemeindebehörden und die kantonale Polizeidirektion üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufsicht über den Betrieb, den Betriebsinhaber und die für die Betriebsleitung verantwortliche Person aus.

Befugnisse

Art. 27. ¹ Die Aufsichtsorgane können jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligungen erteilt worden sind, andauern und ob die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Vollzugsbestimmungen befolgt werden. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Betriebsräume jederzeit zu betreten.

² Die kantonale Polizeidirektion ist insbesondere ermächtigt:

- a) die ihr nötigen Auskünfte zu verlangen, namentlich über die Herkunft und die Zusammensetzung des Betriebskapitals einschliesslich der eigenen Mittel;
- b) amtliche Berichte über das Geschäftsgebaren des Betriebsinhabers und der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person einzuholen;
- c) Auszüge aus amtlichen Registern zu verlangen.

³ Die Aufsichtsorgane haben den Betrieb schliessen zu lassen, wenn die Betriebsbewilligung oder die Einrichtungsbewilligung nicht oder nicht mehr vorliegt.

17.
April
1966

Abschnitt 5

Gebühren

Art. 28. ¹ Für die Erteilung und die jährliche Erneuerung der Betriebs- und der Einrichtungsbewilligung für sesshafte Betriebe erhebt die kantonale Polizeidirektion eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 2000.–, die nach dem Umfang des Betriebes bemessen wird und die je zur Hälfte dem Staat und der betreffenden Gemeinde zufällt.

Erteilung und
Erneuerung der
Bewilligung

² Der Regierungsrat erlässt in der Vollziehungsverordnung besondere Vorschriften für Wanderbetriebe, übrige Filmvorführungen und den Tarif.

Art. 29. Für eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 23 und 24 wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe in der Vollziehungsverordnung festgelegt wird.

Ausnahm-
bewilligung

Abschnitt 6

Strafbestimmungen

Art. 30. ¹ Wer

Allgemeines

1. Filme vorführt, ohne die erforderlichen Bewilligungen zu besitzen (Art. 1 und Art. 5);
2. das Verbot öffentlicher Vorführungen an hohen Festtagen übertritt (Art. 20);
3. die Vorschriften über das Personal verletzt (Art. 21);
4. den Vorschriften über den Jugendschutz trotz vorangegangener fruchtloser Verwarnung zuwiderhandelt, nämlich:
 - a) Kindern oder Jugendlichen Zutritt zu einer für sie nicht freigegebenen Filmvorführung gewährt oder ihnen Filme vorführt, welche für sie von der zuständigen Behörde nicht freigegeben worden sind (Art. 22 und Art. 23);

17. April 1966
- b) Filmkürzungsverfügungen missachtet (Art. 23 Abs. 1);
 - c) Kindern oder Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt und die Schulpflicht nicht erfüllt haben, Zutritt zu Filmvorführungen gewährt, die länger als bis 21 Uhr dauern (Art. 23 Abs. 3);
 - d) die Pflicht zur Veröffentlichung nicht erfüllt (Art. 25);
 - e) Kinder oder Jugendliche in eine für sie nicht freigegebene Filmvorführung mitnimmt oder eine solche besuchen lässt (Art. 22 Abs. 3);

wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Für den Fall von Übertretungen der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetz können der Regierungsrat Haft oder Busse und die Gemeinden Busse bis zu Fr. 500.– androhen.

³ Artikel 21 des Bundesgesetzes, Artikel 204, 212, 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung von Artikel 33 hienach bleiben vorbehalten.

Jugendstrafrechtspflege Art. 31. Kinder und Jugendliche, die eine öffentliche Filmvorführung besuchen, zu der sie nach Artikel 22 oder 23 keinen Zutritt haben, werden nach den Vorschriften über die Jugendstrafrechtspflege zur Rechenschaft gezogen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 32. ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zu seinem Vollzug nötigen Vorschriften.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur, die Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1917 sowie die Vollziehungsverordnung vom 30. April 1963 zum Bundesgesetz.

Art. 33. Artikel 13 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

Herstellen und
Inverkehr-
bringen von
Schund-
gegenständen

¹ Wer Bücher, Drucksachen, Schriften, Vervielfältigungen, Inserate, Plakate, Bilder, Photos, Filme, Schallplatten oder andere Gegenstände, welche geeignet sind,

- zur Begehung von strafbaren Handlungen zu verleiten,
- eine verrohende Wirkung auszuüben,
- oder sonstwie groben Anstoss zu erregen,

herstellt, feilhält, verkauft, ausleiht, öffentlich ausstellt, anpreist, vorführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Die Tat ist nicht strafbar, wenn ein höheres Interesse der Kunst, Literatur oder Wissenschaft obwaltet.

³ Die Artikel 204 und 212 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Bern, den 1. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

17.
April
1966

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 17. April 1966,
beschliesst:*

Das Gesetz über die Vorführung von Filmen ist mit 44 441 gegen 24 340 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

17.
 April
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Ergänzungsleistungen

Art. 1. ¹ Der Kanton Bern richtet im Rahmen dieses Gesetzes Personen Ergänzungsleistungen aus, die im Kanton Bern wohnhaft sind und denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Rente oder Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zu- steht.

Berechtigung
 a) Im allgemeinen

² Auf die Ergänzungsleistungen besteht im Rahmen dieses Gesetzes ein Rechtsanspruch.

³ Die Leistungen sind nicht Unterstützungen.

Art. 2. Im Kanton Bern wohnhafte Ausländer und Staatenlose haben erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, 15 Jahre lang ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge beträgt die Wartefrist fünf Jahre.

b) Ausländer

Art. 3. ¹ Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

c) Einkommensgrenzen

17. April 1966	bei Alleinstehenden	Fr. 3000.-
	bei Ehepaaren.....	Fr. 4800.-
	bei Waisen.....	Fr. 1500.-

² Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare werden für Kinder, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, die für Waisen massgebenden Grenzbeträge hinzugezählt; ferner werden bei Witwen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Mutter- und Vollwaisen alle massgebenden Einkommensgrenzen zusammengezählt. Dabei werden jeweils die Einkommensgrenzen für zwei Kinder voll, für zwei weitere je zu zwei Dritteln und für die übrigen je zu einem Drittel angerechnet.

d) Anrechenbares Einkommen

Art. 4. ¹ Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 15000.-, bei Ehepaaren Fr. 25000.- und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, Fr. 10000.- übersteigt;
- c) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung;
- d) Leistungen aus Verfründungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet worden ist.

² Vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters- und Hinterlassenen- und der Invalidenversicherung, werden bei Alleinstehenden insgesamt Fr. 480.-, bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberech-

tigten oder an der Rente beteiligten Kindern insgesamt Fr. 800.– ausser Rechnung gelassen und vom Rest zwei Drittels angerechnet.

17.
April
1966

³ Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von zusammenlebenden Waisen wird zusammengerechnet. Bei Mutterwaisen wird das Einkommen des Vaters ebenfalls berücksichtigt.

Art. 5. Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- a) Verwandtenunterstützungen gemäss Artikel 328 und 329 des Zivilgesetzbuches;
- b) Armenunterstützungen und andere öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- c) Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung;
- d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

e) Nicht anrechenbare Einkünfte

Art. 6. Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) Gewinnungskosten;
- b) Schuldzinsen;
- c) Gebäudeunterhaltskosten;
- d) der vom Ansprecher zu bezahlende jährliche Mietzins, soweit er einen Fünftel der massgebenden Einkommensgrenze übersteigt; jedoch höchstens Fr. 750.– bei Alleinstehenden und höchstens Fr. 1200.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;
- e) Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von Fr. 300.– bei Alleinstehenden und von Fr. 500.– bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;
- f) die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung sowie an die Erwerbsersatzordnung;
- g) ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege.

f) Abzüge vom Einkommen

Art. 7. Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften eine Verordnung über:

g) Ergänzende Vorschriften

17.
April
1966

- a) das zeitlich massgebende Einkommen und Vermögen;
- b) die Bewertung von Einkommen und Vermögen;
- c) die Bemessung der abziehbaren Gewinnungs- und Gebäudeunterhaltskosten;
- d) die massgebende Einkommensgrenze und die Ermittlung des Einkommens bei getrennt lebenden Familiengliedern.

h) Anpassung
an die bundes-
rechtlichen
Bestimmungen

Art. 8. ¹ Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen jeweils den Bedingungen anzupassen, unter denen der Bund den Kantonen Beiträge ausrichtet.

² Er kann insbesondere die in Artikel 3, 4 und 6 dieses Gesetzes genannten Grenzbeträge so weit erhöhen, als sie im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhöht werden.

Betrag

Art. 9. ¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um welchen das gemäss Artikel 4 bis 7 angerechnete Einkommen geringer ist als die nach Artikel 3 massgebende Einkommensgrenze.

² Sie ist so aufzurunden, dass der Monatsbetrag volle Franken ergibt, und beträgt jährlich mindestens Fr. 60.--.

³ Wurde die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder gekürzt, so wird auch die Ergänzungsleistung verweigert oder entsprechend gekürzt.

Beginn
und Ende

Art. 10. ¹ Der Anspruch auf eine bestimmte Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, bei dessen Beginn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind.

² Er erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

³ Die Nachforderung nicht bezogener oder unzustellbarer Ergänzungsleistungen ist auf die letzten zwölf Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs oder der Nachforderung beschränkt.

Auszahlung

Art. 11. ¹ Die Ergänzungsleistung wird dem Berechtigten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter in der Regel monatlich durch Vermittlung der Post ausbezahlt. Die Aus-

zahlung kann zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente erfolgen.

17.
April
1966

² Die Ergänzungsleistungen sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

³ Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Ergänzungsleistung nicht für seinen Unterhalt und den Unterhalt von Personen verwendet, für die er zu sorgen hat, so trifft die kantonale Ausgleichskasse die nötigen Anordnungen, um eine zweckmässige Verwendung sicherzustellen.

⁴ Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetzbuches sowie die Bestimmungen von Artikel 23 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 12. Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind vom Bezüger oder von seinen Erben nach den Bestimmungen zurückzuerstatten, die für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten gelten.

Rückerstattung

Art. 13. Die Ausgleichskasse macht einer geeigneten Fürsorgestelle Meldung, wenn die Bezüger von Ergänzungsleistungen eine Betreuung wünschen oder ihrer offensichtlich bedürfen.

Betreuung
der Bezüger

II. Organisation und Verfahren

Art. 14. ¹ Die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die Festsetzung und Ausrichtung der Ergänzungsleistungen, obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Bern als übertragene Aufgabe im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Zuständige
Organe

² Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision und Auskunftspflicht richten sich nach dem Einführungsgesetz zum AHVG sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz.

³ Die kantonale Ausgleichskasse hat über die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen sowie über die Verwaltungskosten je eine besondere Rechnung zu führen, den Anspruch auf Bundesbeiträge geltend zu machen und mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

17.
April
1966

⁴ Die Finanzdirektion gewährt der kantonalen Ausgleichskasse die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Ergänzungsleistungen und zur Deckung der Verwaltungskosten; sie bezieht die Beiträge des Bundes und der Gemeinden (Art. 22).

Verfahren
a) Anmeldung

Art. 15. ¹ Wer Ergänzungsleistungen beansprucht, muss sich mündlich oder schriftlich bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse (Gemeindeausgleichskasse) seines Wohnortes melden und ihr wahrheitsgetreu die zur Feststellung seines Anspruches erforderlichen Auskünfte erteilen oder sie ermächtigen, sich zu erkundigen.

² Stellvertretung ist zulässig.

³ Die Gemeindeausgleichskasse macht den Ansprecher auf die Folgen der Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten aufmerksam.

⁴ Die Angaben des Ansprechers werden in einen amtlichen Fragebogen eingetragen; dieser ist vom Ansprecher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

b) Prüfung

Art. 16. ¹ Die Gemeindeausgleichskasse prüft die Angaben; sie ergänzt oder berichtigt sie soweit nötig von Amtes wegen unter Anhörung des Ansprechers.

² Sobald die Verhältnisse hinreichend abgeklärt sind, überweist die Gemeindeausgleichskasse die Akten mit ihrem Antrag der kantonalen Ausgleichskasse.

c) Verfügung

Art. 17. ¹ Die kantonale Ausgleichskasse ergänzt nötigenfalls die Akten.

² Sie trifft ihre Verfügung und eröffnet sie dem Ansprecher schriftlich, mit kurzer Begründung und mit einer Belehrung über sein Beschwerderecht.

³ Die Verfügung wird auch der Gemeindeausgleichskasse mitgeteilt sowie gegebenenfalls der Fürsorgestelle, die den Bezüger der Ergänzungsleistungen betreut oder ersucht wird, seine Betreuung zu veranlassen.

Art. 18. ¹ Gegen die Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse kann der Betroffene binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde führen.

² Beschwerdeberechtigt sind auch der Ehegatte, die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister des Ansprechers oder Bezügers.

17.
April
1966

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren in Streitigkeiten aus der Sozialversicherung (Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zum AHVG).

⁴ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht mit der Begründung Beschwerde erheben, dass er auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhaltes beruhe.

Art. 19. ¹ Die Artikel 16 bis 18 gelten auch für die Änderung einer Verfügung der kantonalen Ausgleichskasse sowie für Rückerstattungsverfügungen.

e) Anpassungs- und Rückerstattungsverfahren

² Der Bezüger von Ergänzungsleistungen ist verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse jede Änderung seiner Verhältnisse, die zu einer Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen kann, unverzüglich zu melden.

³ Die kantonale Ausgleichskasse überprüft die Verhältnisse des Bezügers überdies periodisch von Amtes wegen.

⁴ Rechtskräftige Rückerstattungsverfügungen der kantonalen Ausgleichskasse sind einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt.

Art. 20. Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über vertrauliche Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Schweigepflicht

III. Strafbestimmungen

Art. 21. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise für sich oder einen andern eine Ergänzungsleistung erwirkt, die ihm nicht zukommt,

Straf- bestimmungen

wer wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder eine geschuldete Auskunft verweigert,

17. April 1966 wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder sie auf andere Weise verunmöglicht,

wer die Schweigepflicht verletzt,

wird, sofern nicht ein vom Strafgesetzbuch mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestraft.

IV. Finanzierung

Finanzierung

Art. 22.¹ Soweit die Aufwendungen der kantonalen Ausgleichskasse für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden, sind sie vom Staat und den Gemeinden im gleichen Verhältnis zu tragen wie der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Anteile der Gemeinden werden als Zuschlag zu ihrem Beitrag an die Kosten dieser Versicherung erhoben.

² Die Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskasse für die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Staat, diejenigen der Gemeindeausgleichskasse von den Gemeinden getragen.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel nötigenfalls auf dem Anleihenwege zu beschaffen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bezüger von Leistungen der bisherigen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Art. 23.¹ Die zuständige Fürsorgebehörde richtet Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge beziehen und ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen unverzüglich geltend machen, die bisherigen Fürsorgeleistungen als Vorschüsse auf die Ergänzungsleistungen aus, bis diese festgesetzt sind.

² Die Ausgleichskasse überweist die Nachzahlung von Ergänzungsleistungen für solche Personen bis zum Betrage der Vorschüsse an die Fürsorgebehörde, sofern diese der Kasse die Vorschussleistung mitgeteilt hat.

³ Ist die Ergänzungsleistung kleiner als die bisherige Fürsorgeleistung, so richtet die zuständige Fürsorgebehörde dem Berechtigten den Zuschuss aus, der zur Gewährleistung der bisherigen Bezüge erforderlich ist.

17.
April
1966

⁴ Die Zuschüsse gelten als Leistungen einer besondern Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 32 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen. Sie fallen dahin, sobald das in Artikel 138^{bis} des Fürsorgegesetzes vorgesehene Dekret in Kraft tritt.

Art. 24. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

1. Artikel 1 Ziffer 2, Artikel 32 Ziffer 2, Artikel 34 und Artikel 101 Absatz 2 sowie der dritte Teil (Art. 103 bis 131) des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, wobei jedoch Artikel 124 weiterhin für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen gilt, die vor der Aufhebung dieser Bestimmungen ausgerichtet wurden;
2. das Dekret vom 20. Februar 1962 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. der Grossratsbeschluss vom 17. September 1963 betreffend die Inkraftsetzung der Invalidenfürsorge;
4. der Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1964 betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
5. der Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 1965 betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge.

Aufhebung von
Vorschriften

Art. 25. Im Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen erhalten folgenden Wortlaut:

Abänderung des
Fürsorgegesetzes

1. Artikel 11 Ziffer 1:

1. die Armenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 74 Absatz 2, 77 und 78 Sache des Staates ist;
2. Artikel 14: ¹ Der Staat und die Gemeinden fördern die Ausbildung von Fürsorgern, Fürsorgerinnen und andern Sozialarbeitern, indem sie soweit nötig Veranstaltungen und Einrichtungen unterstützen, die sich mit dieser Ausbildung befassen, und indem sie Ausbildungsstipendien gewähren.

17.
April
1966

- 2 Sie erleichtern den Mitgliedern und Beamten ihrer Fürsorgebehörden den Besuch von Vorträgen und Kursen über Fürsorge und andere Gegenstände der Wohlfahrtspflege.
- 3. Artikel 33: ¹ Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind die Einnahmen gemäss Artikel 91 abzuziehen.
 - ² Dabei werden die Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 4 und 5 nur zu zwei Dritteln und der Armengutsertrag stets zu dem Zinssatz angerechnet, den der Regierungsrat jeweils den Geldmarktverhältnissen entsprechend festsetzt (gesetzlicher Armengutsertrag).
 - ³ Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.
- 4. Artikel 37 Absatz 2: ² Der Regierungsrat bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange der Staat und die Gemeinden ihre Aufwendungen für die in Artikel 14 genannten Zwecke sowie für ihre Fürsorger und Fürsorgerinnen zur Verteilung bringen können.
- 5. Artikel 138^{bis}: Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Ausrichtung besonderer Zuschüsse für Personen, für welche die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Ergänzungsleistungen nicht genügen sowie für Personen, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind und keiner erzieherischen Betreuung bedürfen. (Marginale: Zuschüsse für Beагte, Hinterlassene, Invalide, kinderreiche Familien und unverschuldet in Not geratene Personen.)

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 26. ¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Juli 1966 in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit nicht die Vollziehungsverordnung zum AHV-Einführungsgesetz gilt.

Bern, den 2. Februar 1966.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bircher,
der Staatsschreiber
Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

17.
April
1966

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 17. April 1966,

beschliesst:

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter-
lassenen- und Invalidenversicherung ist mit 66 014 gegen 5592 Stim-
men angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 22. April 1966.

17.
April
1966

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und die zugehörigen Vollzugsvorschriften und Artikel 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

1. Der Kanton beteiligt sich an der Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues und unterstützt die Bestrebungen zu einer zweckmässigen Besiedlung im Sinne des Bundesgesetzes. Er fördert in Verbindung mit den Gemeinden die Massnahmen, die darauf gerichtet sind, das Angebot an einfachen, soliden und zweckmässigen Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen, insbesondere für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu vermehren.

2. Um auf längere Sicht eine geordnete bauliche Entwicklung herzuführen, werden an die Kosten von Regional- und Ortsplanungen Beiträge bis zu insgesamt 60% gewährt, wovon im Regelfalle der Bund einen Dritt und der Kanton zwei Dritt übernimmt.

3. Die Hilfe an die Erstellung von Wohnbauten besteht in der Ausrichtung jährlicher Zuschüsse an die Kapitalzinse bis zu 2% der erforderlichen Gesamtinvestitionen. Die Zuschüsse werden an die Eigentümer der Wohnbauten zur Verbilligung der Mietzinse oder Eigentümerlasten während der Dauer von höchstens 20 Jahren ausbezahlt.

Für Alterswohnungen mit 1 bis 2 Zimmern, für Invalidenwohnungen sowie für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern zur Unterbringung

kinderreicher Familien können die jährlichen Zuschüsse bis auf 3% der Gesamtinvestitionen erhöht werden.

Die Zuschüsse werden zu einem Dritt vom Bund und zu zwei Dritteln vom Kanton übernommen. Die kantonale Leistung setzt in jedem Einzelfall die Zusicherung von Bundeshilfe voraus.

17.
April
1966

4. Die Gemeinde des Bauortes hat sich an den kantonalen Zinszuschüssen durch Übernahme eines Anteils von 30 bis 60% zu beteiligen. Zur Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteueranlage in den Jahren 1957 bis 1963 in sieben Beitragsklassen eingereiht.

5. Wenn es zur Erreichung des Zweckes unerlässlich ist, können die Leistungen des Kantons und der Gemeinden ausnahmsweise auch in anderer Form erbracht werden. Diese Leistungen müssen derart bemessen sein, dass dadurch die Mietzinse oder die Eigentümerlasten im gleichen Umfang und für die gleiche Dauer gesenkt werden, wie durch die jährlichen Zuschüsse an die Kapitalzinse. Für die Bemessung der Gemeindeanteile ist Ziffer 4 sinngemäss anwendbar.

6. Der Kanton übernimmt die Hälfte allfälliger Verluste, die aus Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des Bundesgesetzes entstehen, und kann bei der Gewährung von Bundesdarlehen an Bankinstitute, soweit erforderlich, Garantien übernehmen.

7. Wenn Gemeinden genötigt sind, zur Basiserschliessung von Bauland für Wohnbauten im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung und der Vermehrung des Baulandangebotes Darlehen aufzunehmen, kann der Kanton jährliche Zinszuschüsse bis zu 60% gewähren.

Bei solchen Massnahmen muss es sich um Überbauungen von einem gewissen Umfang handeln, deren Durchführung innert nützlicher Frist gesichert ist und die den Anforderungen der Regional- und Ortsplanung genügen.

Die Beiträge können für längstens 10 Jahre gewährt werden und sind nach der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der Gemeinden in den Jahren 1957 bis 1963 abzustufen. Beiträge des Kantons auf Grund anderer Erlasse und Leistungen Dritter sind zu berücksichtigen.

17. April 1966

8. Die Leistungen des Kantons nach Ziffern 2, 3, 5 und 7 sowie die Aufwendungen, die aus den bedingten Verpflichtungen nach Ziffer 6 dieses Beschlusses entstehen können, dürfen insgesamt 60 Millionen Franken nicht übersteigen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel nötigenfalls auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Die erforderlichen jährlichen Kredite sind in den Voranschlag aufzunehmen. In einem Rechnungsjahr nicht beanspruchte Beträge werden zurückgestellt.

9. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften.

10. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Geltungsdauer des Bundesgesetzes in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. November 1965.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bircher,

der Staatsschreiber

Hof.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 17.
April
1966
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 17. April 1966,
beschliesst:

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues ist mit 50 724 gegen 19 741 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Ge-setzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dewet Buri,
der Staatsschreiber
Hof.

RRB Nr. 3705, vom 31. Mai 1966: Inkraftsetzung auf 1. Juli 1966.

19.
April
1966

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend Bekämpfung der Maul- und
Klauenseuche**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

- 1.** Magermilch, Schotte und andere Abfälle aus Käsereien, Molke-reien und Milchzentrifugierstellen dürfen zum Vertränken an Kälber und Schweine nur nach vorherigem Erhitzen auf 80° C während 15 Minuten abgegeben werden.
- 2.** Zu widerhandelnde werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend Bekämpfung von Tier-seuchen bestraft.
- 3.** Die Tierseuchenkasse hat überdies die Entschädigungen ganz oder teilweise abzulehnen.
- 4.** Dieser Beschluss ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. April 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident i. V.
Dr. V. Moine,
der Staatsschreiber
Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 24. Mai 1966.

Verordnung
über die Taggelder und Reiseentschädigungen
der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom
15. März 1963
(Abänderung)

3.
Mai
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Die Verordnung vom 15. März 1963 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird wie folgt abgeändert :

§ 3. Als Reiseentschädigung wird das Billett der benützten Eisenbahnklasse vergütet. Wo weder Eisenbahn noch fahrplanmässige Postautoverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung von 40 Rappen ausgerichtet ; in dieser Entschädigung ist sowohl die Hinreise als auch die Rückreise inbegriffen.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

Bern, den 3. Mai 1966..

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dewet Buri,
der Staatsschreiber
Hof.

3.
Mai
1966

Vollziehungsverordnung

zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 7 und 26 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Gesetz genannt),

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

**Wohnsitz im
Kanton Bern**

§ 1. ¹ Als im Kanton Bern wohnhaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes gelten Personen, die im Kanton ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 23–26 ZGB).

² Bezüger einer Ergänzungsleistung, die sich ohne Aufgabe des Wohnsitzes ununterbrochen während mehr als eines Jahres im Ausland aufhalten, gelten nicht mehr als im Kanton wohnhaft.

³ Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer für Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge gemäss Artikel 2 des Gesetzes werden Unterbrechungen bis zu drei Monaten im Kalenderjahr ausser acht gelassen. Die Gesamtdauer der Unterbrechungen darf aber innerhalb der in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen Frist nicht mehr als zwei Jahre betragen.

**Eigener Renten-
anspruch**

§ 2. ¹ Eine Ergänzungsleistung kann verlangen, wer einen eigenen Anspruch auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) hat.

² Personen, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der AHV/IV begründen, sowie Witwen mit einer einmaligen Abfindung gelten nicht als rentenberechtigt im Sinne von Absatz 1.

3.
Mai
1966

II. Massgebende Einkommensgrenze; Zurechnung des Einkommens und Vermögens von Familiengliedern

§ 3. ¹ Die nach Artikel 3 des Gesetzes massgebende Einkommensgrenze richtet sich nach den Familienverhältnissen des Leistungsansprechers und nicht nach der Art der Rente, die er von der AHV oder der IV bezieht. Grundsatz

² Insbesondere ist die Einkommensgrenze für Ehepaare auch dann massgebend, wenn nur ein Ehegatte rentenberechtigt ist; jedoch sind Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen.

§ 4. ¹ Ehegatten und Waisen mit eigenem Rentenanspruch, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben, fallen bei der Bestimmung der für den Leistungsansprecher massgebenden Einkommensgrenze ausser Betracht; ihr Einkommen und Vermögen wird nicht angerechnet. Bei Anspruchskonkurrenz

² Die Einkommensgrenzen und das anrechenbare Einkommen von Kindern, die einen Anspruch auf eine Zusatzrente begründen, werden dem Familienhaupt zugerechnet oder, falls die Eltern getrennt leben, dem Elternteil, der überwiegend für diese Kinder aufkommt, und im Zweifelsfalle dem Vater.

§ 5. ¹ Sind beide Ehegatten rentenberechtigt und im Kanton Bern wohnhaft, so gelten für jeden von ihnen die Vorschriften betreffend alleinstehende Personen, Getrenntlebende Ehegatten; Mutterwaisen

- a) wenn die Ehe gerichtlich getrennt ist (Art. 147 ZGB);
- b) wenn die Ehegatten vom Richter zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ermächtigt sind (Art. 169/170 ZGB);
- c) wenn eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist (Art. 170 Abs. 2 ZGB).

² Hat der in einem andern Kanton wohnhafte Ehegatte keinen eigenen Rentenanspruch, so werden dessen Einkommen und Vermögen dem

3. im Kanton Bern wohnhaften Ehegatten zugerechnet, und es wird die Einkommensgrenze für Ehepaare angewendet.

Mai 1966 ³ Für Mutterwaisen, die weder mit dem Vater noch untereinander zusammenleben, sowie für nicht zusammenlebende Vollwaisen richten sich die Anrechnung des Einkommens und die Abzüge nach den Vorschriften betreffend die alleinstehenden Personen, wobei auch für sie die für Waisen massgebende Einkommensgrenze gilt.

⁴ Bei Mutterwaisen ist das Einkommen des Vaters stets in dem Betrage anzurechnen, um den es den eigenen Unterhalt des Vaters und denjenigen der übrigen Familienangehörigen übersteigt.

III. Anrechnung und Bewertung von Einkommen und Vermögen

Anrechenbares Einkommen

§ 6. ¹ Als Einkommen werden gemäss Artikel 4 des Gesetzes ganz oder teilweise angerechnet:

- a) Erwerbseinkünfte. Als solche gelten: Jedes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Naturalien und der Nebenbezüge, sowie Ersatzeinkünfte aller Art, wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallentschädigung usw.
- b) Vermögenserträge. Als solche gelten: Sämtliche Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, wie beispielsweise Kapitalerträge, Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, Miet- und Pachtzinse, Ertrag aus Nutzniessung und Wohnrecht, Einkünfte aus Untervermietung sowie, nach den für die kantonale Steuerveranlagung massgebenden Ansätzen, der Mietwert der Wohnung des Leistungsansprechers und seiner Familienangehörigen im eigenen Haus usw. Zum Vermögensertrag wird ferner ein Fünfzehntel des reinen Vermögens hinzugerechnet, das den nach Artikel 4 Absatz 1 lit. b des Gesetzes massgebenden Freibetrag übersteigt. Dabei ist das gemäss § 10 Absatz 1 dieser Verordnung anrechenbare bewegliche und unbewegliche Vermögen mit dem vollen Betrag zu berücksichtigen.
- c) Renten und Pensionen. Als solche gelten: Renten und Pensionen aller Art aus Dienstverhältnis, einschliesslich der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung.

3.
Mai
1966

- d) Andere wiederkehrende Leistungen ohne ausgesprochenen Fürsorgecharakter, wie Burgernutzen, Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge der getrennt lebenden Familienglieder, namentlich gemäss Artikel 145, 152, 170 und 319 ZGB.
- e) Leistungen aus Verpfändungsvertrag (Art. 521 ff. OR) und ähnlichen Vereinbarungen sowie Leibrenten (Art. 516 ff. OR).
- f) Familien- und Kinderzulagen.
- g) Einkünfte jeder Art, auf die der Ansprecher oder an der Ergänzungsleistung beteiligte Familienglieder zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet haben, wie beispielsweise auf Zinsen, Nutzungs- und Wohnrechte. Der Verzicht auf Einkünfte gilt als Verzicht zur Erwirkung einer Ergänzungsleistung, wenn er freiwillig und ohne wichtige Gründe erfolgte.

² Erwerbseinkünfte gemäss Absatz 1 lit. a sowie Renten und Pensionen gemäss Absatz 1 lit. c, mit Ausnahme der Renten der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, zählen zum privilegierten Einkommen, für das die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes anzuwenden sind. Der Freibetrag darf nur einmal in Abzug gebracht werden.

§ 7. Freie Verpflegung und Unterkunft, Leistungen aus Verpfändungsvertrag und andere Naturaleinkünfte werden in der Regel gleich bewertet wie in der AHV.

Bewertung des
Natural-
einkommens

§ 8. Nicht als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes gelten:

Nicht anrechen-
bares Ein-
kommen

- a) Verwandtenunterstützungen gemäss Artikel 328 und 329 ZGB;
- b) Armenunterstützungen und andere öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter, wie kantonale und kommunale Beihilfen, Beiträge der Nationalspende, der Stiftung Für das Alter und Für die Jugend, der Vereinigung Pro Infirmis, der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer für den Lebensunterhalt und der Winterhilfe, sowie private Gaben;

3.
Mai
1966

- c) Freiwillige Leistungen eines gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers an den Leistungsansprecher, soweit sie wegen Bedürftigkeit des Ansprechers oder wegen eines ausserordentlichen Ereignisses, wie Krankheit, Todesfall, Unglücksfall usw., für eine begrenzte Zeit gewährt werden;
- d) Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung;
- e) Stipendien jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen, mit Einschluss der Ausbildungsbeiträge der Invalidenversicherung, ausgenommen jedoch der Anteil an den Lebensunterhalt.

Abzüge vom
Einkommen

§ 9. ¹ Als Abzüge vom rohen Einkommen im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes gelten:

- a) die notwendigen Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens (Gewinnungskosten). Die berufsnotwendigen Fahrkosten und die Kosten der auswärtigen Verpflegung sind voll abzuziehen. Ihre Bemessung richtet sich nach den Ansätzen der Wgleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung;
- b) die Schuldzinsen sowie andere dauernde Lasten;
- c) die Kosten des Unterhaltes von Liegenschaften im steuerlich zulässigen Ausmass;
- d) der nach Artikel 6 lit. d des Gesetzes zu berücksichtigende Teil des vom Leistungsansprecher zu bezahlenden Mietzinses oder des ihm nach § 6 lit. b dieser Verordnung angerechneten Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause. Vergütungen für Heizung, Warmwasser, Reinigung usw. gehören nicht zum Mietzins im Sinne von Artikel 6 lit. d des Gesetzes.
Lebt der Leistungsansprecher in einem Heim oder gegen ein Kostgeld bei Dritten, so gilt als Mietzins ein Betrag von Fr. 50.— je Person und Monat. Dem Ansprecher steht der Nachweis abweichender Vereinbarungen offen;
- e) Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von Fr. 300.— bei Alleinstehenden und von Fr. 500.— bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;

3.
Mai
1966

- f) Beiträge an die Alters- und Hinterlassenensicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung sowie Beiträge an die Familienzulagenordnung des Bundes und die Beiträge an eine im Kanton anerkannte Familienausgleichskasse;
- g) ausgewiesene, nicht durch eine Versicherung oder auf Grund einer anderweitigen Rechtspflicht gedeckte Kosten für zahnärztliche Behandlung sowie für ärztliche Behandlung und vom Arzt verordnete Arznei und Krankenpflege, mit Ausnahme von Prothesen, soweit sie im Jahr bei Alleinstehenden Fr. 200.— und bei Ehepaaren Fr. 400.— übersteigen. Für jede weitere rentenberechtigte oder an der Rente beteiligte Person vermehrt sich dieser Selbstbehalt um jährlich Fr. 120.—.

Bei Aufenthalt in einer Krankenanstalt, wie in einem Spital, in einer Heil- und Pflegeanstalt usw., sind die Krankenkosten der allgemeinen Abteilung massgebend, unter Abzug eines Betrages für den Lebensunterhalt gemäss § 7.

Bei Hauspflege wird nur der Teil des Lohnes der Pflegerin berücksichtigt, der auf die Krankenpflege entfällt. Die Entschädigung für die Besorgung der Hausgeschäfte usw. ist nicht abzugsberechtigt;

- h) die vom Leistungsansprecher den getrennt lebenden Familiengliedern bezahlten Unterhaltsbeiträge, namentlich gemäss Artikel 145, 152, 170 und 319 ZGB.

² Der Gesamtbetrag der Abzüge darf das gemäss Artikel 4 des Gesetzes anrechenbare Einkommen nicht übersteigen.

§ 10. ¹ Als anrechenbares Vermögen gilt das nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung ermittelte und um die nachgewiesenen Schulden verminderte bewegliche und unbewegliche Vermögen, mit Ausnahme des den üblichen Bedürfnissen dienenden Hausrates. Nutzniessungsvermögen wird weder dem Eigentümer noch dem Nutzniesser angerechnet.

Anrechenbares
Vermögen

² Solange der überlebende Ehegatte von seinem Wahlrecht gemäss Artikel 462 ZGB keinen Gebrauch macht, werden ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet.

3.
Mai
1966

³ Sachen, Rechte und andere Vermögenswerte, auf die der Leistungsansprecher oder an der Ergänzungsleistung beteiligte Familienglieder verzichtet oder die sie ganz oder teilweise verschenkt haben, werden angerechnet. § 6 lit. g gilt sinngemäss. Der Verkauf von Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieben zur Weiterbewirtschaftung an Familienangehörige zum Ertragswert gilt nicht als Schenkung. Die Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft gilt als Verkauf, sofern sie mindestens zum Ertragswert erfolgt. Der Abtretungspreis, abzüglich der überbundenen Schulden, gilt als Vermögen des Abtreters.

IV. Zeitlich massgebendes Einkommen und Vermögen

Bei erstmaliger
Anmeldung

§ 11. Für die Bemessung der Ergänzungsleistung ist in der Regel das Einkommen des der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahres und das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend.

Eintritt einer
wesentlichen
Änderung des
Einkommens
und Vermögens

§ 12. ¹ Bei Eintritt einer wesentlichen Änderung gemäss Absatz 2 und 3 kann die Ergänzungsleistung auch im Laufe des Kalenderjahres zugesprochen, erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

² Eine wesentliche Änderung des Einkommens und Vermögens liegt vor, wenn sich infolge dieser Änderung die Ergänzungsleistung für längere Zeit um mindestens 10 Prozent der massgebenden Einkommensgrenze verändert. Die üblichen Schwankungen einzelner Einkommensbestandteile oder Abzüge gelten nicht als solche Veränderungen.

³ Bei Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ist die Leistung in jedem Falle auch dann neu festzusetzen, wenn die Änderung im Einkommen und Vermögen eine Änderung der Ergänzungsleistung von jährlich Fr. 600.— oder mehr zur Folge hat.

V. Meldepflicht und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Meldepflicht
a) des An-
spruchsbe-
rech-
tigten und
Leistungs-
empfängers

§ 13. Von jeder Änderung in den persönlichen und von jeder wesentlichen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anspruchsberichtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder die Drittperson oder Behörde, welcher die Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der Gemeindeausgleichskasse zuhanden der kantonalen Ausgleichskasse oder dieser direkt ungesäumt Meldung zu erstatten.

§ 14. ¹ Die Gemeindeausgleichskasse am Wohnsitz des Anspruchsberechtigten hat in bezug auf diesen und seine Familienglieder, soweit sie für die Berechnung der Einkommensgrenze und des Einkommens mitbestimmend sind, von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse folgende Meldungen zu erstatten:

- a) jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen;
- b) jede Adressänderung;
- c) jede wesentliche Änderung im Einkommen oder Vermögen, von welcher sie Kenntnis erhalten hat.

² Sie beschafft sich die nötigen Unterlagen bei den zuständigen Amtsstellen.

§ 15. ¹ Die Verhältnisse der Bezüger von Ergänzungsleistungen werden von der kantonalen Ausgleichskasse periodisch überprüft.

² Für Erhöhungen der Ergänzungsleistungen gilt Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes. Herabsetzungen erfolgen auf den Beginn des der neuen Verfügung folgenden Monats. Artikel 12 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

³ Ergibt die Überprüfung eine Änderung der Ergänzungsleistung von weniger als jährlich Fr. 60.—, so wird die bisherige Ergänzungsleistung ausgerichtet.

b) der Gemeindeausgleichskassen

Periodische Überprüfung

VI. Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf den 1. Juli 1966 in Kraft.

Bern, den 3. Mai 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am: 13. Mai 1966.

10.
Mai
1966

Beschluss des Regierungsrates betreffend

Inkraftsetzung von Gesetzesvorschriften

*Der Regierungsrat der Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,*

beschliesst:

Der revidierte Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften, in der Fassung von Artikel 60 Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung, und das Dekret vom 9. Februar 1966 über das Baubewilligungsverfahren werden auf den 1. Juni 1966 in Kraft gesetzt.

Bern, den 10. Mai 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

Regierungsratsbeschluss
über ausserordentliche Fürsorgeleistungen
für Erwerbstätige, die infolge
seuchenpolizeilicher Massnahmen in Not geraten sind
(Ende der Hilfsaktion)

13.
 Mai
 1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 7 des Dekrets vom 16. Februar 1966 über ausserordentliche Fürsorgeleistungen für Erwerbstätige, die infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen in Not geraten sind,

beschliesst:

I.

Es wird festgestellt, dass alle seit dem 4. November 1965 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Massnahmen dahingefallen sind und die Ausrichtung der im Dekret vom 16. Februar 1966 vorgesehenen Beiträge über den 31. Mai 1966 hinaus sich nicht rechtfertigt. Das Dekret tritt demnach am 31. Mai 1966 ausser Kraft.

II.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Mai 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

24.
Mai
1966

Verordnung
über die Pflichtstunden der Lehrer
an höheren Mittelschulen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1965
 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,
 auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art.1. ¹ Der Pflichtstundenrahmen für vollbeschäftigte Schuldirektoren, Rektoren, Gymnasial- und Seminarlehrer (ohne Lehrer und Lehrerinnen an Haushaltungs- und Kindergartenseminaren) wird wie folgt umschrieben:

Direktoren und Rektoren,	
je nach Klassenzahl der Schule	8–14 Wochenstunden
Hauptlehrer	22–24 Wochenstunden
ausgenommen für Singen, Zeichnen, Musik, Turnen, Handfertigkeit, Stenographie, Maschinenschreiben usw.	
a) Unterricht an ganzen Klassen	24–26 Wochenstunden
b) Unterricht in kleinen Gruppen	26–28 Wochenstunden

² Die mittlere Stundenverpflichtung aller an einer Schule vollbeschäftigte Lehrer unter 50 Jahren darf nicht unter 23 Wochenstunden liegen, für die älteren nicht unter 21 Wochenstunden.

³ Die tägliche Unterrichtszeit darf 6 Stunden nicht überschreiten.

Art.2. ¹ Lehrer, die das 50. Altersjahr erreicht haben, werden um maximal 2 Wochenstunden entlastet, vorausgesetzt, dass sie keine bezahlte Nebentätigkeit ausüben.

² Bei Reisezwang infolge verschiedener Arbeitsorte kann eine Entlastungsstunde gewährt werden.

24.
Mai
1966

³ Ein Lehrer kann, falls die personelle Situation einer Schule dies erfordert, maximal 5 zusätzliche Stunden an seiner eigenen Schule unterrichten. Die zusätzliche Entschädigung wird lediglich für die über dem Maximum seiner Funktions- oder Altersgruppe liegenden Stundenzahl ausgerichtet.

Art. 3. Übernimmt ein Lehrer im Auftrag der Schule besondere Verpflichtungen, so wird er entlastet oder entschädigt. Bei Entlastung ist für rein administrative Arbeiten für 2 Stunden effektiver Arbeitszeit pro Woche 1 Pflichtstunde anzurechnen. Nach Möglichkeit sind solche Arbeiten durch administratives Personal zu erledigen.

Art. 4. Die Entlastung von Lehrkräften zwecks Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird vom Regierungsrat im Einzelfall entschieden.

Art. 5. Die Pflichtstundenverordnung gilt für sämtliche höheren Mittelschulen des Staates und der Gemeinden (Gymnasien und Seminare).

Art. 6 Lehrer, welche die Mindeststundenzahl nicht erreichen, haben nur Anspruch auf die ihrer Beschäftigung entsprechende Bezahlung.

Art. 7. ¹ Die Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Die Schulen haben bis zum 1. April 1967 ihre Stundenpläne anzupassen.

² Auf den 1. April 1966 werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer an höheren Mittelschulen vom 11. Mai 1965 aufgehoben. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Bern, den 24. Mai 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

26.
Mai
1966

Vollziehungsverordnung
vom 28. März 1939 zum Gesetz über die
Finanzverwaltung
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 1, 13, 14, 18 bis 21, 23, 24 und 33 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938,
 auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Abschnitt III «Berichte der Staatsvertreter» der Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zum Gesetz über die Finanzverwaltung wird wie folgt abgeändert:

**III. Staatsvertreter in Verwaltungsräten, Kommissionen,
 Aufsichts- und andern Organen**

§ 16

- a) Die vom Regierungsrat gewählten oder bezeichneten Staatsvertreter werden, sofern es sich nicht um einen zeitlich begrenzten Auftrag handelt, auf Amts dauer gewählt, die entweder der für das Staatspersonal vorgesehenen Amts dauer oder jener, die für die betreffende Institution gilt, entspricht.
- b) Behördemitglieder und Beamte haben beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst ihr Mandat als Staatsvertreter zur Verfügung zu stellen.
 In Ausnahmefällen entscheidet der Regierungsrat, ob der Auftrag nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst oder nach Erreichen des 70. Altersjahres bis zum Ablauf der Amts dauer beibehalten

werden kann. Der Regierungsrat kann diese Kompetenz besonders bei Institutionen des Fürsorge- und des Gesundheitswesens den zuständigen Direktionen übertragen.

Die Staatsvertreter sollen darauf hinwirken, dass in den Institutionen, denen sie angehören, auch für die nicht durch den Regierungsrat gewählten oder bezeichneten Vertreter für den Rücktritt analog zu den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 vorgegangen wird.

- c) Die Staatsvertreter sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen und die Interessen des Staates in jeder Hinsicht zu wahren. Sie haben bei wichtigeren Vorkommnissen der zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten. Bei finanziell, personell, baulich und organisatorisch wichtigen Vorhaben sind die Wahlbehörden vor dem Entscheid zu orientieren und eventuell Instruktionen einzuholen. Die Staatsvertreter haben darüber zu wachen, dass gesetzliche Bestimmungen und Statuten usw. eingehalten werden, die Betriebsführung sparsam erfolgt, staatliche Beiträge vernünftig und zweckmäßig verwendet werden und Besoldungen, Taggelder usw. die für das Staatspersonal geltenden Ansätze nicht überschreiten. Wenn die Staatsvertreter Mängel oder Missbräuche feststellen, so haben sie dies mit entsprechenden Anträgen zu deren Beseitigung der Wahlbehörde mitzuteilen.

Diese Bestimmung gilt auch für Staatsvertreter in nur vorübergehend eingesetzten Kommissionen.

2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist allen Staatsvertretern in Verwaltungsräten, Kommissionen, Aufsichts- und andern Organen zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 26. Mai 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

26.
Mai
1966

31.
Mai
1966

Vollzugsverordnung I
zum Volksbeschluss vom 17. April 1966
über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur
Förderung des Wohnungsbaues
(Verbilligung und Finanzierung von Wohnbauten)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen
zur Förderung des Wohnungsbaues,
die zugehörige Vollzugsverordnung II vom 22. Februar 1966,
den Volksbeschluss vom 17. April 1966 über die Bereitstellung
finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues,
auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Vollzug

§ 1. Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen des Volksbeschlusses über die Leistungen zur Verbilligung und Finanzierung von Wohnbauten (Ziff. 3 bis 6) ist die Direktion der Volkswirtschaft. Mit der Durchführung des Verfahrens ist das kantonale Arbeitsamt beauftragt.

II. Leistungen zur Verbilligung der Mietzinse

1. Gesuchsverfahren

§ 2. Gesuche um Gewährung von Zuschüssen an die Kapitalzinse sind auf Vordruckformular mit folgenden Unterlagen bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen:

- Situationsplan 1:1000 im Doppel;
- Ausführungspläne 1:50 (Keller- und Geschossgrundrisse, Schnitte, Fassaden);
- Baubeschrieb;

- detaillierter, nach Arbeitsgattungen getrennter Kostenvoranschlag mit separater Angabe der Aufwendungen für den baulichen Zivilschutz;
- Zusammenstellung der Baukosten im Doppel;
- Ausweis über die Sicherstellung der gesamten Finanzierung mit Angaben über die Baukrediteröffnung (Höhe und Zins) und die zugesicherte Konsolidierung (Rang und Ausmass der Hypotheken, Bruttozins einschliesslich allfällige Kommissionen, Ausmass der Amortisationspflicht) im Doppel.

§ 3. Wünscht der Bauherr eine Vorabklärung, ob grundsätzlich mit Verbilligungszuschüssen gerechnet werden kann, so sind der zuständigen Gemeindestelle folgende Unterlagen zu unterbreiten:

- Situationsplan 1:1000;
- Projektpläne 1:100 (Keller- und Geschossgrundrisse, Schnitte, Fassaden);
- Kostenzusammenstellung (Landkosten, reine Gebäudekosten, Kosten für Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Bauzinsen und Gebühren).

§ 4. Falls die Gemeinde das Gesuch befürwortet, leitet sie die Akten weiter an das kantonale Arbeitsamt. In ihrem Bericht und Antrag hat sie sich zu äussern über die

- Eignung des Projektes zur Entlastung des örtlichen Wohnungsmarktes;
- Angemessenheit der Landkosten oder des Baurechtszinses sowie der Aufwendungen für Umgebung und Erschliessung im Verhältnis zu den Bruttoanlagekosten;
- Bereitschaft, dem zuständigen Organ die Übernahme des auf die Gemeinde entfallenden Anteils am kantonalen Zuschuss zu beantragen.

2. Gemeindeleistung und Leistungen Dritter

§ 5. Zur Ermittlung ihres Anteils am kantonalen Zuschuss werden die Gemeinden in folgende 7 Klassen eingereiht:

1. Klasse 30%
2. Klasse 35%
3. Klasse 40%
4. Klasse 45%

31.
Mai
1966

31.	5. Klasse	50%
Mai	6. Klasse	55%
1966	7. Klasse	60%

Die Einreihung wird durch den Regierungsrat vorgenommen und den Gemeinden eröffnet; sie gilt für die ganze Dauer der Aktion.

§ 6. Leistungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen, können auf den Gemeindeanteil angerechnet werden; sie dürfen diesen aber höchstens zu vier Fünfteln ersetzen. Die Gemeinde hat auch in solchen Fällen dem Kanton gegenüber ihren vollen Pflichtanteil zu leisten und die Anteile Dritter selber einzuziehen.

§ 7. Die Gemeindeanteile und die anrechenbaren Leistungen Dritter müssen zusätzlich zu allfälligen Leistungen erbracht werden, auf die der Berechtigte ausserhalb der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ohnehin Anspruch hat.

§ 8. ¹ Über die ausnahmsweise Zulassung von Leistungen in anderer Form als durch Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen entscheidet das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau.

² Unter Vorbehalt seiner Zustimmung können als abweichende Formen der Hilfe in Betracht fallen die verbilligte oder unentgeltliche Abgabe von Bauland, die Gewährung niedrig verzinslicher oder unverzinslicher Darlehen mit oder ohne Amortisationspflicht und andere Leistungen, soweit dadurch gleichwertige Wirkungen erzielt werden wie durch die Kapitalzinszuschüsse.

3. Eröffnung des Entscheides

§ 9. ¹ Die Zusicherung der Hilfe von Bund, Kanton und Gemeinde wird dem Gesuchsteller durch die Direktion der Volkswirtschaft eröffnet.

² Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist nach Erhalt des Entscheides mitzuteilen, ob er diesen mit den daran geknüpften Bedingungen annimmt.

4. Abrechnung und Auszahlung

§ 10. Nach Bauvollendung sind die zu einer Bauabrechnung zusammengestellten quittierten und visierten Originalrechnungen der zu-

ständigen Gemeindestelle einzureichen. Es sind nur die Nettobeträge, nach Berücksichtigung aller Abgebote, Skonti, Rabatte, Rückvergütungen und anderer Abzüge in die Bauabrechnung einzustellen. Ferner sind folgende Angaben und Unterlagen beizulegen:

31.
Mai
1966

- Kostenzusammenstellung anhand der Originalbelege, gegliedert nach Arbeitsgattungen, dreifach auf Vordruckformular, von Bauherrschaft und Bauleitung unterzeichnet und datiert;
- Ausweis über die Landkosten oder allfälliger Baurechtsvertrag;
- Auszug aus dem Baukreditkonto mit Zusammenstellung der vom Baubeginn bis zum Bezugstermin aufgelaufenen Baukreditzinse;
- Subventionsabrechnung der kantonalen Militärdirektion über allfällig erhaltene Beiträge an Zivilschutzanlagen;
- Angaben über die endgültig konsolidierte Finanzierung der Gesamtanlagekosten (Kapitalbeträge und Zinssätze der einzelnen Hypotheken sowie des Betrages der investierten eigenen Mittel);
- endgültiger Situationsplan 1:1000 enthaltend die Gebäudeumrisse, die Grundbuchblattnummer und den Flächeninhalt der Parzelle;
- Daten über Baubeginn, Bauvollendung und Bezugstermin. Für mehrere selbständige Bauten einer Überbauung mit unterschiedlicher Bezugsbereitschaft ist ein mittlerer Bezugstermin zu bezeichnen;
- Mieterliste auf Vordruckformular enthaltend Angaben über Zahl und Alter der im gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen und Kinder, Beruf, Bruttojahreseinkommen und Reinvermögen. Die Bruttojahreseinkommen sind durch Lohnausweise über die letzten zwölf Monate vor dem Wohnungsbezug zu belegen;
- Liste über die für die einzelnen Wohnungen provisorisch verlangten Mietzinse.

§ 11. Die Gemeinde nimmt eine erste Prüfung vor, verlangt fehlende Unterlagen und leitet die Abrechnung an das kantonale Arbeitsamt weiter mit ihrem Bericht, ob die an die Zusicherung geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

§ 12. ¹ Nach Genehmigung der Abrechnung gibt das kantonale Arbeitsamt der Gemeinde den definitiven Betrag und den Fälligkeitstermin des ersten von ihr zu leistenden Kapitalzinszuschusses bekannt. Gleichzeitig setzt es die Höhe der nachfolgenden periodisch zu erbringenden Gemeindeanteile fest. Diese sind ohne weitere Aufforderung je auf

31. Mai 1966 Mitte April und Oktober der Kantonsbuchhalterei Bern für Rechnung des kantonalen Arbeitsamtes einzuzahlen.

² Das kantonale Arbeitsamt unterrichtet die Gemeinde über allfällige Veränderungen in den von ihr eingegangenen Verpflichtungen.

§ 13. Wurde ausnahmsweise einer kommunalen Leistung oder einer Leistung Dritter in anderer Form zugestimmt, so erfolgt deren definitive Festsetzung durch das kantonale Arbeitsamt nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit.

5. Mietzinse

§ 14. ¹ Die Mietzinse und ihre Veränderungen werden durch das kantonale Arbeitsamt auf Grund der Bundesvorschriften festgesetzt und dem Eigentümer eröffnet.

² Mietzinserhöhungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes vorgenommen werden.

6. Zweckerhaltung

§ 15. ¹ Alle zwei Jahre sind von der Gemeinde die bedingungsgemässe Belegung und Verwendung der verbilligten Wohnbauten, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohner sowie die Einhaltung der genehmigten Mietzinse zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem kantonalen Arbeitsamt schriftlich und mit Belegen innert einer von diesem zu bestimmenden Frist zu berichten.

² Stellt die Gemeinde in der Zwischenzeit eine Zweckentfremdung fest, so hat sie dies dem kantonalen Arbeitsamt sofort zu melden.

§ 16. ¹ Zweckentfremdungen haben die Einstellung der öffentlichen Leistungen zur Folge. Unrechtmässig bezogene Leistungen können mit Zins zurückgefordert werden.

² Wird für schon ausgerichtete Leistungen ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht, so setzt die kantonale Volkswirtschaftsdirektion den zur Rückerstattung fälligen Betrag fest. Die Verfügung ist dem Pflichtigen mit eingeschriebenem Brief begründet zu eröffnen. Der Pflichtige kann die Verfügung innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten.

§ 17. Werden die öffentlichen Leistungen oder eine auf diese anrechenbare Leistung Dritter ausnahmsweise in anderer Form erbracht,

so wird bei festgestellten Zweckentfremdungen die Verbilligungswirkung im gleichen Ausmass und für die gleiche Dauer herabgesetzt wie bei den Kapitalzinszuschüssen.

31.
Mai
1966

§ 18. ¹ Die durch öffentliche Leistungen verbilligten Wohnungen sind als «Wohnbau gemäss Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues» anzumerken. Die Anmerkung wird auf Anmeldung des kantonalen Arbeitsamtes gebührenfrei im Grundbuch vorgenommen.

² Wird ein Grundstück geteilt, wird Stockwerkeigentum begründet und werden für Baurechte oder Miteigentumsanteile Grundbuchblätter eröffnet, so ist die Anmerkung von Amtes wegen auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Für abzutrennende Teilstücke ist die Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes zur Löschung der Anmerkung einzuholen.

³ Während der Dauer von 20 Jahren seit der Anmerkung hat der Grundbuchverwalter Eigentümerwechsel dem kantonalen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

III. Bürgschaft und Kapitalbeschaffung

1. Gesuchsverfahren

§ 19. Gesuche um Zusicherung einer Bürgschaft oder Gewährung eines Darlehens an Kreditinstitute durch den Bund sind zusammen mit den technischen Unterlagen nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen.

§ 20. In Gesuchen um Zusicherung einer Bürgschaft ist deren Notwendigkeit und Ausmass zu begründen und zu belegen.

§ 21. Gesuche um Gewährung eines Finanzierungsdarlehens an Kreditinstitute durch den Bund haben Angaben zu enthalten über die vom Bauherrn unternommenen Bemühungen zur Finanzierung des Projektes. Beizufügen ist ferner die Bestätigung eines Finanzinstitutes, wonach dieses dem Bauherrn eine Hypothek unter der Voraussetzung zusichert, dass ein Bundesdarlehen gewährt wird.

2. Bericht der Gemeinde

§ 22. Falls die Gemeinde die Zusicherung einer Bürgschaft oder die Gewährung eines Finanzierungsdarlehens durch den Bund befürwortet,

31. leitet sie das Gesuch mit den Unterlagen und begründetem Antrag weiter
 Mai an das kantonale Arbeitsamt.
 1966

§ 23. ¹ Bei Gesuchen um Verbürgung oder um Bewilligung eines Darlehens für den Landkauf zur Erstellung grösserer Überbauungen hat sich die Gemeinde über die Angemessenheit des Landpreises sowie darüber zu äussern, ob der Bauherr Gewähr für die Inangriffnahme der Bauarbeiten innert nützlicher Frist bietet.

² Überdies hat sie Auskunft zu geben über den Stand der Erschliessung unter Ausscheidung der auf die Gemeinde und den Bauherrn entfallenden Erschliessungskosten sowie über die zulässige Ausnützungs ziffer.

3. Behandlung der Gesuche durch den Kanton

§ 24. Für die fachtechnische Prüfung von Gesuchen um Zusicherung einer Bürgschaft des Bundes kann der Regierungsrat eine besondere Stelle bezeichnen.

§ 25. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens leitet das kantonale Arbeitsamt die Gesuche mit seinem Antrag weiter an das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau.

§ 26. Der dem Kanton zukommende Anteil an Kommissionen gemäss Artikel 30 der eidgenössischen Vollzugsverordnung II wird zur Deckung allfälliger Bürgschaftsverluste und Aufwendungen für die Begutachtung der Bürgschaftsgesuche ausgeschieden.

§ 27. Der Kanton kann Bundesdarlehen an Kreditinstitute zur Finanzierung von Wohnbauten oder Landkäufen garantieren, soweit diese nicht in der Lage sind, selber die nötigen Sicherheiten zu leisten. Die Abgabe von Garantieerklärungen erfolgt durch den Regierungsrat.

4. Eröffnung des Entscheides

§ 28. Vom Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau eingegangene Bürgschaften werden dem Gesuchsteller durch die Direktion der Volks wirtschaft schriftlich eröffnet. Er hat innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er die Bürgschaft und die daran geknüpften Bedingungen annimmt.

§ 29. Die Eidgenössische Finanzverwaltung orientiert den Bauherrn direkt über die Zusicherung von Bundesdarlehen an Kreditinstitute, mit denen die Bedingungen vertraglich geordnet werden.

5. Abrechnung31.
Mai
1966

§ 30. Für das Abrechnungsverfahren bei nur verbürgten Wohnbau-ten gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 10 dieser Verordnung. Besteht die Hilfe der öffentlichen Hand nur in der Gewährung von Bundesdarlehen an Kreditinstitute, so regelt die Eidgenössische Finanzverwaltung das Abrechnungsverfahren.

IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 31. ¹ Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Arbeits-amtes sind innert 30 Tagen nach deren Zustellung der Direktion der Volkswirtschaft schriftlich und begründet einzureichen.

² Entscheide dieser Direktion können innert 30 Tagen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Vorbehalten bleibt § 16 Absatz 2 betreffend die Beschwerde-möglichkeit an das Verwaltungsgericht.

§ 32. Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil nach Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

§ 33. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Volksbeschluss vom 17. April 1966 auf den 1. Juli 1966 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Mai 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dewet Buri,

der Staatsschreiber

Hof.

§ 18 vom Bundesrat genehmigt am: 25. August 1966.

22. Juli 1966 **Honorartarif für Tierärzte vom 27. November 1962**
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865,

nach Besprechungen mit dem Vorstand des Vereins bernischer Tierärzte,

auf Antrag der Direktionen der Landwirtschaft, der Finanzen und der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Artikel 2 (veterinärpolizeiliche Verrichtungen), wird wie folgt abgeändert:

A. Wegvergütung

Für jeden zurückgelegten Wegkilometer bei einer Distanz bis und mit 5 km	Fr. —.50
Für jeden zurückgelegten Wegkilometer bei einer Distanz von mehr als 5 km (Zeitvergütung) (ausgenommen bei Maul- und Klauenseuche)	—.80
Im Gebirge kann pro 300 Meter Höhendifferenz eine Wegstunde gleich 5 km zusätzlich verrechnet werden.	
Bei unbefahrbaren Wegen wird pro Marschviertelstunde vergütet	3.—

B. Maul- und Klauenseuche

a. Seuchendienst

1. Vergütung pro Arbeitsstunde	25.—
2. Zuschlag für Sonntagsarbeit 50%	
3. Für jeden zurückgelegten Wegkilometer	—.50

<i>b. Prophylaktische, grossflächige Impfungen:</i>	Fr.	22.
1. Grundtaxe pro Bestand	6.—	Juli
2. Flachland: pro geimpftes Tier	1.—	1966
3. Berggebiet: pro geimpftes Tier	1.50	
Keine Wegvergütung		

C. Untersuchung lebender Tiere

1. In Seuchenfällen (Maul- und Klauenseuche):

Für das erste Stück	6.—
Für jedes weitere Stück, insofern die Art der Seuche weitere Untersuchungen erfordert	2.—

2. In Seuchenverdachtsfällen:

Für das erste Stück	6.—
Für jedes weitere Stück	1.—
Wegvergütung gemäss Artikel 2 Abschnitt B, a 3.	

Die Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. April 1966 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 22. Juli 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

H. Michel.

22.
Juli
1966

Reglement
für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern
vom 20. Dezember 1957
(Abänderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

beschliesst:

1. Artikel 14, neuer Absatz 2:

1. Die Bewerber französischer Sprache, welche im Besitze eines Maturitätszeugnisses sind, können den Vorbereitungskurs vor dem Studium an der Universität oder nach dem theoretischen Examen absolvieren. Sie haben bei der Einschreibung zum theoretischen oder zum praktischen Examen das Examenszeugnis vorzuweisen.

2. Vorliegende Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

H. Michel.

Verordnung
über die Förderung der Ausbildung
von Sozialarbeitern

29.
Juli
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 14 und 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, in der durch Artikel 25 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeänderten Fassung,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

**I. Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen
zur Ausbildung von Sozialarbeitern**

a) Schulen für soziale Arbeit

§ 1.¹ Der Staat und die Gemeinden unterstützen Schulen für soziale Arbeit, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Körperschaften oder Stiftungen geführt werden, mit Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträgen, wenn dies erforderlich ist, damit der von den bernischen Gemeinwesen, Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen benötigte Nachwuchs an Sozialarbeitern (Fürsorgern, Fürsorgerinnen, Heimerziehern und -erzieherinnen, Haushaltberaterinnen und Hauspflegerinnen) ohne übermässige Kosten fachkundig ausgebildet werden kann.

² Schulen für Krankenpflege und andere medizinische Hilfsberufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

³ Gemeinden bedürfen zur Unterstützung einer Schule für soziale Arbeit der Zustimmung der Direktion des Fürsorgewesens.

29. Juli 1966 **§ 2.** ¹ Gesuche um Staatsbeiträge sind bei der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern einzureichen.

² Über die Gewährung von Staatsbeiträgen entscheidet der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

b) Andere Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 3. ¹ Der Staat und die Gemeinden fördern und unterstützen Einrichtungen und Veranstaltungen, die zur Fortbildung von Sozialarbeitern sowie zur Orientierung von Behördemitgliedern über Fürsorgefragen dienen.

² Sie können solchen Einrichtungen als Kollektivmitglieder beitreten oder ihnen Beiträge gewähren.

³ Für die Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Bekämpfung des Alkoholismus gelten die Vorschriften des in Artikel 136 des Fürsorgegesetzes vorgesehenen Dekrets.

§ 4. ¹ Der Staat und die Gemeinden erleichtern den Mitgliedern und den Beamten ihrer Fürsorgebehörden den Besuch von Vorträgen und Kursen über Fürsorge und andere Gegenstände der Wohlfahrtspflege.

² Artikel 15 des Fürsorgegesetzes bleibt vorbehalten.

II. Ausbildungsbeiträge für künftige Sozialarbeiter

§ 5. ¹ Der Staat kann Jugendlichen und Erwachsenen, die sich an einer vom Staat unterstützten oder anerkannten Schule für soziale Arbeit als Fürsorger oder Fürsorgerin, Hausberaterin, Hauspflegerin, Heimerzieher oder -erzieherin, Heimgehilfin, Taubstummen- oder Blindenlehrer oder -lehrerin ausbilden lassen wollen, Ausbildungsbeiträge (Stipendien) gewähren.

² Die Zusprechung eines Beitrages und dessen Höhe richten sich nach der Eignung und den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers, den Ausbildungskosten, allfälligen Beiträgen von anderer Seite sowie nach den verfügbaren Krediten und dem Bedarf an Sozialarbeitern.

³ Der Beitragsempfänger muss sich verpflichten, nach Abschluss der Ausbildung während angemessener Zeit in den Dienst einer bernischen Vormundschafts- oder Fürsorgebehörde, einer bernischen Fürsorgeeinrichtung oder Anstalt oder eines bernischen Heims zu treten.

§ 6. ¹ Der Beitrag ist vom Empfänger gemäss dem festgesetzten Zweck zu verwenden.

² Er kann zurückgefordert werden, wenn der Empfänger sich als unfleissig, ungeeignet oder sonstwie unwürdig erweist sowie wenn er die Ausbildung vorzeitig abbricht oder sich der gemäss § 5, Absatz 3 eingegangenen Dienstverpflichtung entzieht.

§ 7. ¹ Beitragsgesuche sind an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu richten, die nach Prüfung der Verhältnisse und im Einvernehmen mit der Direktion des Fürsorgewesens darüber entscheidet.

² Der Beitrag wird in der Regel für ein Ausbildungsjahr festgesetzt und halbjährlich ausbezahlt. Das Beitragsgesuch ist jeweils vor Beginn des weitem Ausbildungsjahres zu erneuern.

³ Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach der Zusprechung des Beitrages, die Auszahlung der weitem Raten, sofern der Beitragsempfänger befriedigende Leistungen nachweist und einen Bericht über den Stand der Ausbildung vorlegt.

III. Verteilung der Aufwendungen

a) Aufwendungen des Staates

§ 8. Die Aufwendungen des Staates für die in § 1-5 genannten Zwecke sowie allfällige Rückerstattungen unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

b) Aufwendungen der Gemeinden

§ 9. Einwohner- und gemischte Gemeinden, die mit Zustimmung des Staates eine Schule für soziale Arbeit im Sinne von § 1 führen oder unterstützen, können die Aufwendungen unter den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen unterstellen.

§ 10. Mitgliedschaftsbeiträge und Subventionen, welche die Einwohner- und gemischten Gemeinden im Sinne von § 3 den im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Vereinigungen leisten, unterliegen der Verteilung der Fürsorgeaufwendungen, soweit sie folgende Gesamtbeträge nicht übersteigen:

29.
Juli
1966

29. Juli 1966	in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern mit 1001–10 000 Einwohnern mit über 10 000 Einwohnern	je Einwohner und Jahr 20 Rappen 10 Rappen 5 Rappen
---------------	---	---

§ 11. Unter Vorbehalt von § 13 unterliegen der Verteilung der Fürsorgeaufwendungen:

1. die Vergütungen, welche die Einwohner- und gemischten Gemeinden den Mitgliedern und Beamten ihrer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden für die Teilnahme an den Amtsversammlungen ausrichten,
2. die Vergütungen, welche diese Gemeinden den Mitgliedern und Beamten ihrer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, den Fürsorgern, Fürsorgerinnen und Amtsvormündern für die Teilnahme an den im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Veranstaltungen ausrichten.

§ 12. Die Vergütungen sollen die Auslagen der Teilnehmer für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, Eintritts- und Kursgelder, Verpflegung und Unterkunft sowie allfällige Verdienstausfälle decken.

§ 13. Für jeden Anlass können Gemeinden	
bis zu 1000 Einwohnern	höchstens Fr. 150.–
mit 1001–10 000 Einwohnern	höchstens Fr. 300.–
mit 10 001–30 000 Einwohnern	höchstens Fr. 500.–
mit über 30 000 Einwohnern	höchstens Fr. 800.–
in die Lastenverteilung einbeziehen.	

§ 14. ¹ Die Gemeinden verbuchen ihre Aufwendungen für die in dieser Verordnung genannten Zwecke gemäss den Vorschriften für die Führung der Fürsorgerechnungen.

- ² Es sind getrennt zu verbuchen:
- a) die Betriebsaufwendungen für Schulen im Sinne von § 1 und 9;
 - b) Mitgliederbeiträge und Subventionen für Einrichtungen im Sinne von § 3 und 10, unter Angabe der Beitragsempfänger;
 - c) Behördemitgliedern und Beamten gemäss § 4 und § 11–13 ausgerichtete Reiseentschädigungen, und zwar nach Anlässen getrennt.

IV. Schlussbestimmungen

29.
Juli
1966

§ 15. Artikel 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1965 über die Stipendien für Mittelschulen erhält folgenden Wortlaut:

Art. 5. Für besondere Ausbildungen (Zeichenlehrer, Heilpädagogisches Seminar, Bibliothekare usw.) können Jahresstipendien bis zu Fr. 2000.– bewilligt werden. Bei besondern Verhältnissen können erhöhte Beiträge gewährt werden; so insbesondere, wenn der Bewerber während der Ausbildung einen Erwerbsausfall erleidet und erhöhter Beiträge bedarf, um seinen Familienpflichten genügen zu können.

§ 16. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1966 in Kraft.

² Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Verteilung von Personalkosten der Fürsorgebehörden.

Bern, den 29. Juli 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

H. Michel.

29.
Juli
1966

Anhang

In Ausführung von § 10 und 11, Ziffer 2 der vorstehenden Verordnung hat der Regierungsrat am 29. Juli 1966 beschlossen, dass folgende Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der Verordnung der Lastenverteilung unterliegen:

1. Mitgliederbeiträge und Subventionen (§ 10 der Verordnung), die ausgerichtet werden:

- der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern;
- der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge;
- dem Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée;
- der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder;

2. Reiseentschädigungen (§ 11, Ziffer 2 der Verordnung) für die Teilnahme von Behördemitgliedern und Beamten an Tagungen, Vorträgen und Kursen, die veranstaltet werden:

- von der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Justizdirektion,
- von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge,
- vom Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée,
- von der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern (Vorträge und Kurse für Gemeindebeamte),
- von der Commission sociale der Association pour la Défense des Intérêts du Jura (ADIJ),
- von der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder,
- vom Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke («Aeschikurs»),
- von andern Organisationen, soweit die Direktion des Fürsorgewesens die Teilnahme von Behördemitgliedern und Beamten im Interesse der bernischen Fürsorge als wünschbar erachtet.

Verordnung
über die Verteilung von Besoldungskosten
für Fürsorger und Fürsorgerinnen

29.
Juli
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, in der durch Artikel 25 Ziffer 4 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeänderten Fassung,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

§ 1. Die Gemeinden können die Hälfte der Besoldungen der von ihnen oder einem Gemeindeverband angestellten Fürsorger und Fürsorgerinnen gemäss den nachstehenden Vorschriften in die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen einbeziehen.

§ 2. ¹ Die Fürsorger und Fürsorgerinnen sollen in der Regel den Fähigkeitsausweis einer Schule für soziale Arbeit oder einen gleichwertigen Fähigkeitsausweis besitzen.

² Ihre Tätigkeit muss nach den geltenden Dienstvorschriften vorwiegend in der Beratung und persönlichen Betreuung Fürsorgebedürftiger in Sprechstunden oder in ihren Wohnungen bestehen.

³ Ihr Pflichtenheft bedarf der Genehmigung durch die Direktion des Fürsorgewesens, wenn es nicht in einem vom Regierungsrat genehmigten Reglement enthalten ist.

⁴ Die Fürsorgedirektion überzeugt sich durch Kontrollen davon, dass die Tätigkeit der Fürsorger und Fürsorgerinnen dem Pflichtenheft entspricht.

§ 3. Die Zahl der Fürsorger und Fürsorgerinnen, deren Besoldungen zur Hälfte der Lastenverteilung unterliegt, beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände

29. Juli 1966	bis zu 2500 Einwohnern	höchstens 1,
	mit 2501–10 000 Einwohnern	höchstens 3,
	mit 10 001–30 000 Einwohnern	höchstens 6,
	mit 30 001–60 000 Einwohnern	höchstens 9,
	mit über 60 000 Einwohnern	je einen weiteren Fürsorger oder eine weitere Fürsorgerin auf weitere 10 000 Einwohner.

§ 4. Unter den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen unterliegt der Lastenverteilung ferner die Hälfte der Besoldung der Fürsorger und Fürsorgerinnen der Staatsverwaltung und der staatlichen Heime und Anstalten.

§ 5. ¹ Die Gemeinden verbuchen ihre Aufwendungen für die Besoldung ihrer Fürsorger und Fürsorgerinnen gemäss den für die Führung der Fürsorgerechnung geltenden Vorschriften.

² Es sind getrennt zu verbuchen:

- a) die Bruttobesoldungen für jeden Fürsorger und jede Fürsorgerin, die von der Gemeinde angestellt sind und deren Besoldung zur Hälfte der Lastenverteilung unterliegt, einschliesslich aller Zulagen, aber ohne die Arbeitgeberbeiträge an Versicherungs- und Ausgleichskassen und ohne Spesenvergütungen, unter Abzug der von andern Gemeinden geleisteten Vergütungen (Besoldungsanteile),
- b) die Beiträge, welche die Gemeinde einem Gemeindeverband oder einer andern Gemeinde an die Besoldung der von ihnen angestellten Fürsorger und Fürsorgerinnen leistet.

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1966 in Kraft.

Bern, den 29. Juli 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

H. Michel.

Vollziehungsverordnung
vom 18. November 1952 zum Gesetz vom
5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung
und die Arbeitslosenversicherung
(Abänderung und Ergänzung)

29.
Juli
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
 beschliesst:

1. § 6 der kantonalen Vollziehungsverordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

«Für die erstmalige Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung ist *eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 200.– und für die jährliche Erneuerung eine solche von Fr. 50.– bis Fr. 100.– zu entrichten. Die Abstufung erfolgt nach dem Arbeitsgebiet einer Arbeitsvermittlungsstelle und nach dem Umfang ihrer Tätigkeit.*»

2. § 8 der Verordnung wird wie folgt ergänzt und geändert:

Abs. 2 (neu):

«Für die Vermittlung von Arbeitskräften aus der Schweiz ins Ausland dürfen diese Ansätze um höchstens einen Drittel erhöht werden.»

Abs. 3 (bisher Abs. 2):

«Der Berechnung des für die..... zugrunde gelegt werden. Dabei sind für Unterkunft und Verpflegung die Ansätze der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Arbeitnehmer in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben massgebend. Die privaten gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen werden durch das kantonale Arbeitsamt über die jeweils geltenden Ansätze unterrichtet.»

29. **3.** Diese Änderungen und Ergänzungen treten mit sofortiger Wir-
Juli kung in Kraft.
1966

Bern, den 29. Juli 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

H. Michel.

**Vollzugsverordnung II
zum Volksbeschluss über die Bereitstellung
finanzieller Mittel zur Förderung des
Wohnungsbaues**

(Staatsbeiträge für Basis-Erschliessungskosten der Gemeinden)

23.
August
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Ziffern 7 und 9 des Volksbeschlusses vom 17. April 1966 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹ Den Gemeinden, die genötigt sind, zur Basiserschliessung von Bauland für Wohnbauten Darlehen aufzunehmen, kann der Staat jährliche Zuschüsse bis zu 60 % des Darlehenszinses gewähren, wenn die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Grundsätzliches

² Solche Beiträge können bis zu dem in Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 festgesetzten Zeitpunkt, das heisst bis 31. Dezember 1970 zugesichert und für längstens 10 Jahre ausbezahlt werden.

³ Sind die im Volksbeschluss ausgeschiedenen Mittel erschöpft, so dürfen keine Beiträge mehr zugesichert werden.

Art. 2. ¹ Zinszuschüsse können in erster Linie bewilligt werden für die Erschliessung von Areal, auf welchem Bauten geplant sind, deren Mietzinse in Anwendung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues eine Verbilligung erfahren.

Vorrang

² Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können sodann Zinszuschüsse auch zur Basiserschliessung von Land für den übrigen Wohnungsbau zugesichert werden.

23.
August
1966

³ Dabei geniessen den Vorrang, ungeachtet der finanziellen Tragfähigkeit, Gemeinden mit starker baulicher Entwicklung, die zur Überbrückung ihrer durch die Basiserschliessung bedingten finanziellen Schwierigkeiten auf Beiträge angewiesen sind, besonders wenn ohne diese Hilfe der Wohnungsbau verzögert würde, und ferner Gemeinden mit besonders günstigen Voraussetzungen für den Bau preiswerter Wohnungen.

⁴ Unter den in Absatz 3 genannten Gemeinden sind vorab diejenigen zu berücksichtigen, welche eigenes Land erschliessen und sich gegenüber dem Staate verpflichten, es nachher ohne Verzug an Private zur Überbauung abzugeben. Ihnen kann die Zusicherung des Zuschusses unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Verkaufspreise oder Bau-rechtszinse erteilt werden.

Voraus-
setzungen und
Bedingungen
1. Basis-
erschliessung

Art. 3. ¹ Unter der Basiserschliessung von Bauland ist die Erschliessung mit den hauptsächlichsten öffentlichen Strassen, Kanalisationen und Werkleitungen zu verstehen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können ausnahmsweise Zinszuschüsse auch für Darlehen zur Finanzierung von Baulandumlegungen und von Ausstattungen mit Kindergärten und anderen öffentlichen Anlagen gewährt werden.

² Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erschliessung innert bestimmter Frist beendet sein muss.

³ Zinszuschüsse können nur zugesichert werden, wenn die Basiserschliessung sich auf Areale von einem gewissen Umfang, d. h. in der Regel von 2 ha erstreckt. Es kann sich ausnahmsweise um nicht zusammenhängende Flächen handeln.

⁴ Die Zusicherung von Zinszuschüssen darf ferner nur erfolgen, wenn eine Überbauung mit wenigstens 3-geschossigen Mehrfamilienhäusern oder mit Einfamilienhäusern im Siedlungsverband oder Reihenbau unter Zugrundelegung einer Ausnützungsziffer von mindestens 0,4 ausgeführt wird.

⁵ Grossüberbauungen und grössere Wohnbausiedlungen mit günstigen Mietzinsen sind zu fördern.

Art. 4. ¹ Die Durchführung der Überbauung des mit Staatshilfe erschlossenen Areals innert nützlicher Fristen muss gesichert sein. Bei der Festsetzung der Fristen ist den örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen.

2. Überbauung
von einem
gewissen
Umfang

3. Wohnbauten

4. Gross-
überbauungen

5. Durchführung
der Überbauung
innert nützlicher
Fristen

23.
August
1966

² Zinszuschüsse nach dieser Verordnung können nur ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde einen schriftlichen Vertrag vorlegt, in welchem sich Grundeigentümer und Bauherren verpflichten, das Areal binnen den von der Subventionsbehörde genehmigten Fristen zu überbauen und bei Einstellung der staatlichen Leistungen wegen Fristversäumnis sowohl den vom Staat bezahlten Zinszuschuss zurückzuerstatten, als auch während der restlichen Laufzeit der Zusicherung an Stelle des Staates der Gemeinde die gleichen Leistungen zu erbringen.

³ Die Zahlungspflicht nach Absatz 2 besteht nur im Umfang der auf den nicht überbauten Abschnitt des erschlossenen Landes entfallenden Zinszuschüsse des Staates.

Art. 5. ¹ Keine Staatshilfe wird gewährt für die Basiserschliessung von Land, das zu einem offensichtlich übersetzten Preis erworben worden ist.

6. Landpreis,
Kapitalzins
und Art der
Erschliessung

² Die Darlehensbedingungen müssen marktüblich sein.

³ Die vorgesehene Basiserschliessung hat hinsichtlich Qualität und Preis den üblichen Anforderungen zu genügen.

Art. 6. ¹ Für das zu erschliessende Areal müssen zweckentsprechende Bauvorschriften bestehen oder spätestens vor der Erteilung der Baubewilligungen in Kraft gesetzt werden.

7. Anforde-
rungen der
Regional- und
Ortsplanung

² Voraussetzung der Beitragszusicherung ist ein Richtplan für das ganze Gemeindegebiet, aus welchem hervorgeht, wie die Gemeinde die bauliche Entwicklung zu lenken beabsichtigt.

³ Bei der Beitragszusicherung zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Dezentralisation der Siedlungen mit Schwerpunktbildung.

⁴ Die Gemeinden haben die erforderlichen Reglemente, wie Straßen-, Beitrags-, Wasser- und Kanalisationsreglemente aufzustellen

Art. 7. ¹ An die Beitragszusicherung können weitere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Weitere
Bedingungen
und Auflagen,
Mietzins-
kontrolle

² Die Genehmigung der Mietzinsfestsetzung durch die Subventionsbehörde kann vorbehalten werden, wenn die Gefahr einer Zweckentfremdung der staatlichen Zuschüsse besteht und andere rechtliche Sicherungen fehlen.

³ In jeder Beitragszusicherung ist die zukünftige Gesetzgebung ausdrücklich vorzubehalten.

Bemessung
der Beiträge,
anrechenbare
Kosten

Art. 8. ¹ Die Subventionsbehörde kann jährliche Zuschüsse von wenigstens 30 % und höchstens 60 % des Darlehenszinses gewähren. Innerhalb dieses Beitragsrahmens werden die Zuschüsse nach dem Tragfähigkeitsfaktor (Steuerkraft und Gesamtsteueranlage) der gesuchstellenden Gemeinde in den Jahren 1957 bis 1963 und entsprechend der Bedeutung der Erschliessungsmassnahmen für die Normalisierung des Wohnungsmarktes, insbesondere für die Beschaffung preisgünstiger Wohnungen abgestuft.

² Beiträge des Kantons auf Grund anderer Erlasse, wie des Strassenbaugesetzes und des Wassernutzungsgesetzes, und Leistungen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Für die Beitragsberechnung sind die Bruttoanlagekosten (Gesamtinvestitionen), höchstens aber die Darlehenssumme massgebend.

Zweckentfrem-
dung, Rück-
erstattungs-
pflicht

Art. 9. ¹ Sind die für die Zusicherung von Zinszuschüssen massgeblichen Voraussetzungen und Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, weil die Gemeinde beispielsweise die Erschliessungskosten deckende Einnahmen durch Grundeigentümerbeiträge, Gebühren, Verkauf von erschlossenem Land und dergleichen erzielt hat, oder wird die Staatshilfe ihrem Zwecke entfremdet, so wird sie nicht oder nur teilweise geleistet. Zu Unrecht bezogene Leistungen können mit Zins zurückgefordert werden.

² Wenn und soweit die Zweckentfremdung nachträglich aufhört, wird der Zinszuschuss im Rahmen der ursprünglichen Zusicherung wieder ausgerichtet.

³ Zweckentfremdungen, die ihnen zur Kenntnis gelangen, haben die Gemeinden der kantonalen Baudirektion unverzüglich zu melden.

Änderung
des Darlehens-
zinsfusses

Art. 10. ¹ Wird der Darlehenszinsfuss nachträglich gesenkt, zum Beispiel der Zinsfuss hypothekarisch sichergestellter Darlehen, so vermindert sich die Staatshilfe entsprechend.

² Steigt der Darlehenszinsfuss, so entscheidet die Subventionsbehörde auf begründetes Gesuch der Gemeinde über die mögliche Beitrags erhöhung im Rahmen des vorhandenen Kredites.

Art. 11. ¹ Die kantonale Baudirektion schickt dem zuständigen Grundbuchverwalter ein Doppel der rechtswirksam gewordenen Beitragszusicherung mit einem Situationsplan des zu erschliessenden Gebietes.

Mitwirkung
des Grundbuch-
verwalters

² Handänderungen und Baurechtsbegründungen innerhalb dieses Gebietes sind vom Grundbuchverwalter mit Angabe des verurkundeten Preises (Kaufpreis, Baurechtszins usw.) der kantonalen Baudirektion zu melden.

23.
August
1966

II. Verfahren

Art. 12. ¹ Gesuche um Gewährung von Zinszuschüssen nach dieser Verordnung sind der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Einreichung
der Gesuche

² Dem Gesuch sind alle zweckdienlichen Unterlagen und Berichte beizulegen, insbesondere

- ein Situationsplan (vom zuständigen Kreisgeometer datierte und unterzeichnete Kopie des Grundbuchplanes) im Doppel, mit Angabe aller Grundstücke innerhalb des zu erschliessenden Areals und der Namen ihrer Eigentümer,
- ein baubeschreibender detaillierter Kostenvoranschlag nebst Konstruktionsplänen zur Beurteilung von Lage, Art, Qualität und Preis der vorgesehenen Erschliessungsanlagen,
- ein Ausweis über die Sicherstellung der Finanzierung der Erschliessung mit Angabe der Darlehensbedingungen,
- der Zeitplan der Ausführung der Erschliessungsarbeiten,
- ein Hinweis auf die anwendbaren Bauvorschriften; generelle Pläne der vorgesehenen Gebäude mit Angabe der Nettoausnützung (Ausnützungsziffer),
- der Zeitplan der Ausführung der Überbauung,
- die vertraglichen Abreden nach Artikel 4 Absatz 2 und 18 Absatz 2,
- Angabe des der Mietzinsberechnung zugrundeliegenden Landpreises oder Baurechtszinses,
- Angaben betreffend den Richtplan über das Gemeindegebiet,
- Mitteilung, welche anderen Beiträge an die Erschliessungsanlagen bewilligt worden sind oder in Aussicht stehen.

³ Die Subventionsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen wie

- einen Finanzierungsplan der wichtigsten Vorhaben, welche die Gemeinde in den nächsten 10 Jahren zu verwirklichen beabsichtigt,
- die Mietzinskalkulation.

Behandlung der
Beitragsgesuche

Art. 13. ¹ Die Beitragsgesuche werden von der kantonalen Baudirektion behandelt.

² Einzuholen sind die erforderlichen Mitberichte anderer Direktionen.

Beitrags-
zusicherung

Art. 14. ¹ Über die Beitragszusicherung entscheidet der Regierungsrat.

² Die Zusicherung wird mit ihrer Annahme durch die gesuchstellende Gemeinde rechtswirksam. Die Annahme ist binnen 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich zu erklären.

³ Den mitinteressierten Direktionen des Regierungsrates sind Doppel der rechtswirksam gewordenen Beitragszusicherungen zuzustellen.

Abrechnung,
Prüfung der
Anlagen

Art. 15. ¹ Ist die Erschliessungsanlage, für welche Staatshilfe zur Verbilligung des Darlehenszinses zugesichert ist, vollendet, so hat der Gemeinderat oder das nach Gemeindereglement zuständige Organ eine von ihm und vom Bauleiter unterzeichnete detaillierte Bauabrechnung mit den visierten Originalbelegen und dem Ausführungsplan der kantonalen Baudirektion einzureichen.

² Die kantonale Baudirektion prüft die Bauabrechnung auf ihre Richtigkeit und setzt die Staatshilfe fest.

³ Hat die Staatshilfe mehrere selbständige Anlagen zum Gegenstand, so kann über jede getrennt abgerechnet werden. Wird gesamthaft abgerechnet, so sind die Abrechnungsergebnisse für jede Anlage gesondert vorzulegen.

⁴ Die kantonale Baudirektion lässt die erstellten Erschliessungsanlagen durch Fachleute prüfen.

Auszahlung

Art. 16. ¹ Von dem der Betriebsbereitschaft der Erschliessungsanlagen folgenden Kalendermonat an besteht ein Anspruch auf Auszahlung des zugesicherten Zinszuschusses.

² Die erste Auszahlung wird auf Ende des der Genehmigung der Bauabrechnung folgenden Kalenderhalbjahres fällig.

³ Die Staatshilfe wird im übrigen halbjährlich, je auf Ende Juni und Dezember, ausgerichtet.

Abtretung des
Anspruches

Art. 17. Der Anspruch auf Auszahlung des zugesicherten Zinszuschusses kann nur mit schriftlicher Zustimmung der kantonalen Baudirektion an einen Dritten abgetreten werden.

III. Auskunftspflicht

23.
August
1966

Art. 18. ¹ Die durch die Staatshilfe begünstigten Gemeinden haben nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass den Kontrollorganen des Staates jede gewünschte, mit dem Gegenstand der Staatshilfe im Zusammenhang stehende Auskunft erteilt und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Bücher, Abrechnungen und Unterlagen gewährt wird.

² Die Gemeinde soll privaten Eigentümern, deren Land erschlossen wird, die Auskunftspflicht vertraglich überbinden.

³ Wird die verlangte Auskunft oder Einsichtnahme verweigert, so kann die Zusicherung oder Ausrichtung von Staatshilfe abgelehnt und erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19. ¹ Die Baudirektion ist mit dem Vollzug beauftragt.

Vollzug

² Sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 20. Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1966 in Kraft. ^{Inkrafttreten} Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. August 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

2.
September
1966

Vollzugsverordnung III
zum Volksbeschluss vom 17. April 1966
über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur
Förderung des Wohnungsbaues
(Beiträge an Orts- und Regionalplanungen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues,

die zugehörige Vollzugsverordnung I vom 22. Februar 1966,

den Volksbeschluss vom 17. April 1966 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

I. Vollzug

§ 1. Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen des Volksbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an die Aufwendungen für Orts- und Regionalplanungen (Ziffer 2) ist die Baudirektion.

II. Gesuchsverfahren

§ 2. ¹ Gesuche um Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen sind schriftlich und begründet bei der Baudirektion einzureichen.

- ² Je nach Art der Planungsarbeiten sind beizulegen:
 - ein detaillierter Planungsauftrag mit entsprechender Kostenberechnung;
 - ein Zeitplan (Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten);
 - Bezeichnung des Planungsträgers (rechtliche Organisationsform);
 - Bezeichnung des Auftragnehmers;

- ein Kartenausschnitt 1:50 000 oder 1:25 000, aus welchem das Planungsgebiet hervorgeht;
- das generelle Kanalisationsprojekt;
- allenfalls schon bestehende Richt-, Zonen- und Bebauungspläne;
- allfällige weitere Unterlagen nach Weisung der Baudirektion.

2.
September
1966

³ Zu den Bebauungsplänen im Sinne dieser Verordnung gehören der Bebauungsplan und die Baulinienpläne mit allfälligen Sonderbauvorschriften nach Bauvorschriftengesetz sowie die im Wassernutzungsgesetz vorgesehenen Pläne zur Festlegung der Linienführung von öffentlichen Leitungen.

⁴ Gesuch und Beilagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

⁵ Die Baudirektion stellt dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau Antrag.

§ 3. ¹ Die fachtechnische Begutachtung der Gesuche und die Festsetzung der beitragsberechtigten Aufwendungen erfolgt durch das technische Büro der kantonalen Planungsgruppe Bern, das ebenfalls die Oberaufsicht über die Arbeiten führt.

² Gesuche um Beiträge nach dieser Verordnung an die Aufwendungen für Richtpläne regionaler Wasserversorgungen, die Standortabklärung von Kehrichtbeseitigungs- und Sammelkläranlagen und durch den Bebauungsplan der Wohnzone bedingte generelle Kanalisationsprojekte werden im Einvernehmen mit der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft behandelt.

III. Voraussetzungen

§ 4. ¹ Beiträge werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass

- a) eine optimale Abgrenzung des Planungsgebietes und die Koordination mit den Nachbargebieten nachgewiesen ist;
- b) Richtwerte oder Richtlinien für Orts- und Regionalplanungen in einer den jeweiligen Verhältnissen angemessenen Weise berücksichtigt werden; soweit solche Richtwerte und -linien fehlen oder von ihnen abgewichen wird, sind die verwendeten Grundlagen und Kriterien anzugeben;

2. September 1966
- c) mit den Planungsarbeiten in der Regel private Fachleute oder -firmen beauftragt werden.
 - 2 Planungen in Prioritätszonen wird der Vorrang eingeräumt.

IV. Anrechenbare Kosten

§ 5. ¹ Bei der Bemessung der Subventionen werden die Aufwendungen berücksichtigt für

- a) Zonenpläne und Zonenordnungen;
- b) die Richtpläne für Landschaftsschutz, Besiedelung, Verkehr, öffentliche Werke und Anlagen sowie für die Energie- und die regionale Wasserversorgung;
- c) die Standortsabklärung von Kehrichtbeseitigungs- und Sammelkläranlagen;
- d) den Bebauungsplan der Wohnzone im Sinne der provisorischen Weisungen des SIA vom Jahre 1945;
- e) generelle Kanalisationsprojekte, soweit sie durch den Bebauungsplan für die Wohnzone bedingt sind.

² Es werden höchstens berufsübliche Honorare und tatsächliche Auslagen berücksichtigt. Für die Anrechnung der Aufwendungen für die einzelnen Planungen können obere Grenzbeträge festgesetzt werden.

³ Kosten für Revisionen und Ergänzungen von Planungsarbeiten sind in der Regel nicht anrechenbar. Erfordern jedoch die veränderten Voraussetzungen eine vollständige oder überwiegende Neubearbeitung früherer Planungen, so können die dahерigen Kosten ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 6. ¹ Die Kosten für den Bebauungsplan der Wohnzone sind nur anrechenbar, soweit dadurch bisher unbebautes oder nur locker besiedeltes Gebiet erfasst wird. Zudem sollen bereits Zonen- und Richtpläne vorhanden und durch die zuständige Stelle genehmigt sein.

² Die Kosten für den Bebauungsplan eines Ausdehnungsgebietes sind ausserdem nur anrechenbar, soweit deren Übernahme im Hinblick auf den Umfang der Arbeiten dem Gesuchsteller allein nicht zugemutet werden kann.

2.
September
1966

³ In Abweichung von Absatz 1 können die auf bereits dicht besiedeltes Gebiet entfallenden Kosten des Bebauungsplanes angerechnet werden, soweit sie durch die Planung für das Ausdehnungsgebiet bedingt sind.

⁴ Auf die Kosten für generelle Kanalisationsprojekte finden die Absätze 1 bis 3 sinngemäss Anwendung.

V. Leistungen des Kantons

§ 7. ¹ Der Kantonsbeitrag wird auf Grund der mittleren Gesamtsteueranlage der beteiligten Gemeinden wie folgt abgestuft:

1. Klasse (mittlere Gesamtsteueranlage bis 2,5)	34 %
2. Klasse (mittlere Gesamtsteueranlage von 2,51 und mehr) . . .	40 %

² Der Kantonsbeitrag setzt in der Regel eine Bundeshilfe von der halben Höhe der kantonalen Leistung voraus.

VI. Beitragszusicherung

§ 8. ¹ Die Beitragszusicherung wird dem Gesuchsteller durch die Baudirektion eröffnet.

² Innert eines Monats nach deren Erhalt hat der Gesuchsteller der Baudirektion mitzuteilen, ob er die Zusicherung mit den daran geknüpften Bedingungen annimmt. Werden die Bedingungen nicht angenommen, so wird die Zusicherung von der Baudirektion unter Benachrichtigung des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau und des Gesuchstellers aufgehoben.

³ Die mitinteressierten Direktionen des Regierungsrates und das technische Büro der kantonalen Planungsgruppe Bern erhalten ein Doppel der rechtswirksam gewordenen Beitragszusicherung.

VII. Arbeitsbeginn

§ 9. ¹ Die Arbeiten dürfen in der Regel erst nach Eröffnung der Beitragszusicherung und nach deren Annahme durch den Gesuchsteller begonnen werden. Sie sind jedoch innerhalb von längstens 6 Monaten nach erfolgter Annahmeerklärung in Angriff zu nehmen und möglichst ohne Unterbruch weiterzuführen.

2.
September
1966

2 Ausnahmsweise kann durch das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau auf schriftlich begründetes, bei der kantonalen Baudirektion einzureichendes Gesuch eine Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn erteilt werden.

3 Vorbereitende Arbeiten, die zur Präzisierung des Planungsauftrages oder des Arbeitsprogramms notwendig sind, gelten nicht als vorzeitiger Arbeitsbeginn.

§ 10. Unbegründete Verzögerungen in der Inangriffnahme und Durchführung der Arbeiten haben die Aufhebung zugesicherter und die Rückforderung bereits ausbezahilter Beiträge zur Folge. Über die ausnahmsweise Einräumung von Fristverlängerungen entscheidet die Baudirektion nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau.

VIII. Vergebung der Arbeiten

§ 11. Abmachungen über die Durchführung der Arbeiten zu Pauschalpreisen bedürfen der Genehmigung der Baudirektion. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass die Ausführung dadurch nicht verteuert wird.

IX. Auftrags- und Programmänderungen

§ 12. Die nachträgliche Änderung von Planungsaufträgen und Arbeitsprogrammen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Baudirektion. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, welche für die Beitragssicherung massgebend waren, erfüllt bleiben.

X. Abrechnung und Auszahlung

§ 13. Der Subventionsabrechnung sind beizulegen:

- eine detaillierte Kostenzusammenstellung im Doppel;
- die vom Auftraggeber visierten Rechnungsbelege (detaillierte Honorarrechnung usw.) mit Zahlungsausweisen;
- die Daten über Beginn und Ende der Arbeiten;

2.
September
1966

- die Baureglemente, Richt-, Zonen- und Bebauungspläne, deren Kosten bei der Beitragsbemessung anrechenbar sind, Richtpläne für die Wasserversorgung nur, soweit sie sich auf eine Region beziehen;
- die Standortsabklärungen für Kehrichtbeseitigungs- und Sammelkläranlagen;
- die durch den Bebauungsplan für die Wohnzone bedingten generellen Kanalisationsprojekte, deren Kosten bei der Beitragsbemessung in Betracht fallen;
- auf Verlangen der Baudirektion weitere Unterlagen zur Beurteilung der Arbeiten, namentlich ihrer Koordination mit übergeordneten Planungen.

§ 14. ¹ Die Beiträge werden in der Regel erst nach Beendigung der Arbeiten und Durchführung aller Verfahrensfragen, auf Grund der vom technischen Büro der Kantonalen Planungsgruppe geprüften und von den Subventionsstellen genehmigten Abrechnung ausgerichtet.

² Wird eine fachgerecht ausgeführte Ortsplanung vom zuständigen Organ nicht genehmigt, so gelangen höchstens zwei Drittel der zugesicherten Beiträge zur Auszahlung.

³ Die Baudirektion stellt der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Doppel der genehmigten Subventionsabrechnungen zu für Richtpläne über regionale Wasserversorgungen, Standortsabklärungen von Kehrichtbeseitigungs- und Sammelkläranlagen und für generelle Kanalisationsprojekte.

§ 15. ¹ Gesuche um Abschlagszahlungen bei grösseren Planungsarbeiten sind zusammen mit einer Übersicht über den Stand der Arbeiten und einer detaillierten Zusammenstellung über die Höhe der verausgabten Beträge bei der Kantonalen Baudirektion einzureichen.

² Die Bestimmungen von Artikel 33 der bundesrätlichen Verordnung I finden auf den kantonalen Beitrag sinngemäss Anwendung.

³ Abschlagszahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Anteil des Kantons wenigstens 4000 Franken erreicht.

XI. Auskunftspflicht

§ 16. ¹ Den Kontrollorganen des Bundes und des Kantons ist von den durch die Beiträge Begünstigten jede gewünschte, mit dem Gegen-

2. stand der Subventionen im Zusammenhang stehende Auskunft zu
 September 1966 erteilen und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Bücher, Abrechnungen und Unterlagen zu gewähren. Die Auskunftspflicht besteht ebenfalls für die an der Arbeit in irgendeiner Weise beteiligten Personen.

² Wird die verlangte Auskunft oder Einsichtnahme verweigert, kann die Zusicherung oder Ausrichtung von Beiträgen abgelehnt werden; bereits erbrachte Leistungen können zurückgefordert werden.

³ An der Arbeit Beteiligte können von der Mitwirkung bei andern von Bund und Kanton unterstützten Arbeiten und Aufträgen ausgeschlossen werden.

XII. Sanktionen und Strafbestimmungen

§ 17. ¹ Werden die Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann die Zusicherung von Beiträgen verweigert werden; bereits abgegebene Zusicherungen können rückgängig gemacht und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.

² Fehlbare Gesuchsteller oder aus der Zusicherung Berechtigte können von der Zusicherung von Beiträgen auf Grund der für die Beitragsleistung an Orts- und Regionalplanungen massgebenden Bestimmungen oder anderer Erlasse ausgeschlossen werden. Ebenso können Fehlbare von der Mitwirkung bei andern von Bund und Kanton unterstützten Arbeiten und Aufträgen gesperrt werden.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

XIII. Inkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 1966 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Ad. Blaser,
 der Staatsschreiber
Hof.

Verordnung
zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die
Enteignung

2.
September
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die
Enteignung,

beschliesst:

Art. 1. Die Schätzungskommission bezieht für ihre gesamte Tätigkeit und die Arbeit des Sekretariates eine einheitliche Gebühr. In dieser Gebühr sind die Auslagen wie Reiseentschädigung, Zeugengelder, Expertenhonorare, Porti, Telephonspesen usw. nicht inbegriffen.

Art. 2. Die Pauschalgebühr beträgt:

1. Für Entscheide über Art und Höhe der Entschädigung, über nachträgliche Entschädigungsforderungen, über die Höhe der Entschädigung bei Verzicht auf die Enteignung, über das Rückforderungsrecht und damit zusammenhängende Begehren, über Entschädigung aus dem Enteignungsbann

bei einem Schätzungswert

von Fr. 50 bis Fr. 5 000	Fr. 5 bis Fr. 100
von Fr. 5 000 bis Fr. 20 000	Fr. 50 bis Fr. 500
von Fr. 20 000 bis Fr. 500 000	Fr. 250 bis Fr. 1 500
von Fr. 500 000 bis Fr. 1 000 000	Fr. 1 000 bis Fr. 5 000
von Fr. 1 000 000 und mehr	Fr. 3 500 bis Fr. 10 000

2. Für Entscheide über Ausdehnungsbegehren des Enteigners und Enteigneten

Fr. 50 bis Fr. 200

3. Für Entscheide über Voraussetzung und Bedingungen des Realersatzes

Fr. 50 bis Fr. 200

2. September 1966	4. Für Entscheide über Anpassungsarbeiten	Fr. 50 bis Fr. 200
	5. Für Entscheide über Gegenstände, die der Schätzungskommission durch Vereinbarung übertragen werden	Fr. 100 bis Fr. 300
	6. Für Entscheide des Präsidenten als Einzelrichter	Fr. 50 bis Fr. 100
	7. Für die Einigungsverhandlung des Präsidenten	Fr. 50 bis Fr. 100
	8. Für andere Entscheide, die hievor nicht näher bezeichnet sind	Fr. 50 bis Fr. 300
	Art. 3. Für Entscheide des Verwaltungsgerichtes beträgt die Gebühr	Fr. 100 bis Fr. 5000
	Für Entscheide des Präsidenten als Einzelrichter	Fr. 20 bis Fr. 200

Art. 4. In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen mit hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden befugt, die hievor festgesetzten Höchstgebühren entsprechend dem Prozessaufwand bis um das Doppelte zu überschreiten.

Art. 5. ¹ Die Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchverwalters richten sich nach dem Gebührentarif (zurzeit Dekret vom 16. Mai 1961 betreffend die Gebühren der Grundbuchämter).

² Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 4 des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

Art. 6. ¹ Das Taggeld der Mitglieder der Schätzungskommission beträgt Fr. 70.

² Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 35 für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter über ein Geschäft mitwirken. Die übrigen Mitglieder erhalten für das Aktenstudium für jede Sitzung eine Entschädigung von Fr. 12.

³ In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Präsident der Schätzungskommission die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrag erhöhen. Eine weitergehende zusätzliche Entschädigung kann in allen Fällen nur mit Zustimmung der Justizdirektion bewilligt werden.

2.
September
1966

⁴ Hat ein Mitglied auf Grund einer Verfügung des Präsidenten durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären, so ist ihm eine durch den Präsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten, die der kostenpflichtigen Partei unter Auslagen zu belasten ist.

⁵ Werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Besoldungen um mindestens 10 % erhöht oder herabgesetzt, so sind die Ansätze entsprechend anzupassen.

Art. 7. ¹ Präsident und Vizepräsident erhalten neben dem Taggeld eine feste Entschädigung für die Prozessinstruktion, die halbjährlich nach Massgabe der geleisteten Arbeit durch die Justizdirektion festgesetzt wird.

² Präsident und Vizepräsident haben die Justizdirektion halbjährlich über Arbeits- und Zeitaufwand schriftlich zu orientieren.

³ Präsident und Vizepräsident sowie Sekretäre, die nicht Staatsbeamte sind, erhalten zusätzlich eine Entschädigung für Telephonauslagen und Anteil Büromiete.

Art. 8. ¹ Der Sekretär ist der Rechnungsführer der Kommission.

² Er erhält das gleiche Taggeld wie die Kommissionsmitglieder.

³ Für jeden Streitfall ist ihm zudem für Aktenstudium und Motivierung eine Entschädigung von Fr. 50 auszurichten.

⁴ In umfangreichen und schwierigen Streitfällen kann die Justizdirektion dem Sekretär auf Antrag des Kommissionspräsidenten für die Motivierung eine Sonderentschädigung zusprechen.

Art. 9. ¹ Sämtliche Mitglieder und der Sekretär der Schätzungscommission erhalten als Entschädigung für die Reise an den Gerichtstagungsort Ersatz der Bahnauslagen 1. Klasse.

² Für die Teilnahme an Instruktionsverhandlungen (Augenscheine usw.) erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 40 Rappen pro gefahrenen Kilometer.

³ Die gleiche Regelung gilt, wenn mit dem Urteilstermin eine Instruktionsverhandlung verbunden ist.

Art. 10. Der Sekretär hat die einlangenden Geschäfte in eine Kontrolle einzutragen, aus der ersichtlich sind:

- die Parteien und ihre Vertreter
- Art und Datum der Erledigung

- September
1966
2. – ergriffene Rechtsmittel
 - Datum der oberinstanzlichen Erledigung
 - Datum und Ort der Archivierung der Akten.

Art. 11. ¹ Der Sekretär ist Archivar des Gerichtes.

² Spätestens ein Jahr nach Erledigung des Streitfalles sind die Akten durch den Sekretär auf der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirkes, in welchem der Sekretär Wohnsitz hat, zu archivieren.

Art. 12. Die Präsidenten haben der Justizdirektion zuhanden des Grossen Rates jeweils bis Ende Januar einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zuzustellen.

Bern, den 2. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

Beschluss des Regierungsrates
vom 3. Dezember 1963 betreffend Bestellung einer
kantonalen Heimatschutzkommision
(Abänderung)

6.
September
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 1963 betreffend Bestellung einer kantonalen Heimatschutzkommision wird wie folgt abgeändert:

Der Titel erhält folgenden Wortlaut:

«Beschluss des Regierungsrates betreffend Bestellung einer kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder.»

Ferner erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1. Zur Begutachtung von Massnahmen und Vorschriften des Kantons und von Gemeinden sowie von Bauvorhaben bezüglich Verunstaltung oder wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes und von Aussichtspunkten wird eine Kommission von 17 Mitgliedern bestellt.

§ 2. Neuer Absatz 2: Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich das Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen, zu denen es aufgeboten wird, und zur Besorgung der ihm vom Kommissionspräsidenten und vom Obmann der Untergruppe, der es angehört, zugewiesenen Arbeiten.

§ 4. Neuer Absatz 2: Die einzelne Gruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Neuer Absatz 3: Die Geschäfte werden der Kommission von der kantonalen Baudirektion oder, sofern es sich um solche der Aussen-

September
1966

6. und Strassenreklame handelt, von der kantonalen Polizeidirektion, überwiesen. Mit Zustimmung der Direktion können generelle Projekte, die für das Orts- oder Landschaftsbild von besonderer Tragweite sind, der Kommission zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Absatz 4: Die Kommission holt nötigenfalls die Ansichtsausserung der örtlich zuständigen Organisationen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes ein.

II. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 6. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 18. Februar 1959 über die Organisation
der Direktion der Volkswirtschaft
(Abänderung)

7.
September
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Ziffer 6 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

6. Das Amt für Berufsbildung.

§ 14. Das Amt für Berufsbildung fördert und beaufsichtigt die Berufsbildung nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

§ 15. Die Beamten des Amtes für Berufsbildung sind:

1. der Vorsteher,
2. zwei Adjunkte,
3. ein Fachbeamter (Inspektor für die Berufsschulen).

2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 7. September 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

7.
September
1966

Dekret
vom 17. November 1960 über die Förderung
und Organisation der Berufsberatung
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. § 4 Absatz 1 des Dekretes vom 17. November 1960 über die Förderung und Organisation der Berufsberatung wird wie folgt abgeändert:

Das kantonale Amt für Berufsberatung besteht aus einem Vorsteher, zwei Adjunkten und einer Berufsberaterin.

2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 7. September 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene,
Invalide und andere minderbemittelte Personen

12.
September
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138^{bis} des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Bezügerkreis und Rechtsnatur

§ 1. ¹ Der Kanton Bern richtet gemäss den Vorschriften dieses Dekrets Zuschüsse aus:

1. den früheren Bezügern von Leistungen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, sofern sie keinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung im Sinne des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben oder die ihnen zustehende Ergänzungsleistung kleiner ist als die frühere Fürsorgeleistung;
2. weiteren minderbemittelten Bezügern von Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;
3. andern minderbemittelten Personen, sofern sie unverschuldet in wirtschaftliche Bedrägnis geraten sind und keiner regelmässigen vormundschaftlichen, armenfürsorgerischen oder andern erzieherischen Betreuung bedürfen.

12.
September
1966

2 Die Zuschüsse sind Leistungen einer besondern Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 32 Ziffer 3 des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

B. Bezugsvoraussetzungen

1. Wohnsitz im
Kanton Bern

§ 2. **1** Die Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

2 Die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

2. Familien-
angehörige

§ 3. **1** Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder in gemeinsamem Haushalt, so ist nur das Familienhaupt bezugsberechtigt.

2 Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig bezugsberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht bezugsberechtigt ist.

3. Ausschluss-
gründe

§ 4. **1** Vom Bezug der Zuschüsse ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist oder gemäss Artikel 70 des Fürsorgegesetzes das Stimmrecht verloren hat.

2 Vom Bezug von Zuschüssen gemäss § 1 Ziffer 2 und 3 ist ausgeschlossen, wer wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit dauernd in einer Anstalt oder in einem Pflegeheim versorgt ist.

3 Vom Bezug von Zuschüssen gemäss § 1 Ziffer 3 sind insbesondere auch ausgeschlossen:

- Personen, die gemäss Artikel 370 oder 371 des Zivilgesetzbuches unter Vormundschaft stehen oder die einer Massnahme im Sinne des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen unterworfen sind;
- Eltern, denen gegenüber eine Massnahme im Sinne von Artikel 283, 284 Absatz 1 oder 285 des Zivilgesetzbuches gilt.

4 Die Fürsorgedirektion kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

5 Der Ausschluss gemäss § 23 bleibt vorbehalten.

§ 5. ¹ Zuschüsse gemäss § 1 Ziffer 2 und 3 werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers Franken 3000.— erreicht.

4. Einkommensgrenzen

² Führt der Gesuchsteller als Familienhaupt mit der Ehefrau oder mit unmündigen Kindern gemeinsamen Haushalt, so erhöht sich die Einkommensgrenze wie folgt:

um Fr. 1800.— für die Ehefrau,

um Fr. 1200.— für jedes Kind.

3 Führt ein nicht verheirateter oder ein getrennt lebender Gesuchsteller mit unmündigen Kindern gemeinsamen Haushalt, so gilt für deren ältestes der nämliche Zuschlag wie für die Ehefrau.

⁴ § 11 bleibt vorbehalten.

§ 6. Als Einkommen werden angerechnet:

5. Anrechenbares
Einkommen
a) Im
allgemeinen

§ 7. 1 Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung, sowie Rentenerhöhungen, die für die Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen gelten, werden nicht angerechnet.

2 Vom Erwerbseinkommen und von Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Ergänzungsleistungen zu diesen Renten, werden nur drei Viertel angerechnet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin invalid ist oder Anspruch auf eine Altersrente hat oder als alleinstehende Frau für unmündige Kinder sorgt.

3 Unterstützungsleistungen von Verwandten, sowie von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeträge werden nur insoweit angerechnet, als sie zusammen den Betrag von Fr. 1500.— im Jahr übersteigen. Die Gemeindestelle ist den Bezügern bei der Geltendmachung von Verwandtenbeiträgen behilflich.

4 Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten und unmündigen Kindern, die in gemeinsamem Haushalt leben, wird zusammengerechnet.

5 Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

§ 8. 1 Vom Einkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), soweit dem Gesuchsteller nicht zuzumuten ist, sie durch Umzug in eine angemessene billigere Wohnung herabzusetzen;
3. die Beiträge für obligatorische Versicherungen und angemessene freiwillige Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen;
4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben;
5. ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege.

2 Die Direktion des Fürsorgewesens kann in besondern Fällen den Abzug weiterer, durch die Verhältnisse begründeter Unkosten gestatten.

C. Bemessung und Ausrichtung der Zuschüsse

§ 9. ¹ Frühere Bezüger von Leistungen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (§ 1 Ziff. 1) erhalten als Zuschuss den Betrag, um den die ihnen nach dem Gesetz vom 17. April 1966 zustehende Ergänzungsleistung kleiner ist als die ihnen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtete Fürsorgeleistung.

² Notstands- und andere Fürsorgeleistungen der Gemeinden, sowie Leistungen der Schweizerischen Stiftung oder des kantonalen Vereins «Für das Alter» und der schweizerischen Stiftung «Für die Jugend» gelten dabei nicht als bisherige Fürsorgeleistungen.

³ Bedarf der Berechtigte eines grösseren Zuschusses als bisher, so gilt § 10.

§ 10. ¹ Den übrigen Berechtigten (§ 1 Ziff. 2 und 3) sollen Zuschüsse ausgerichtet werden, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ihnen und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.

² Die Zuschüsse sollen den Fehlbetrag zwischen dem gemäss § 6 bis 8 angerechneten Einkommen und der nach § 5 massgebenden Einkommensgrenze nicht übersteigen. § 11 bleibt vorbehalten.

§ 11. Die Fürsorgebehörde kann, sofern nicht von anderer Seite hinreichende Beiträge erhältlich sind, mit Zustimmung der kantonalen Fürsorgedirektion Zuschüsse gewähren, die den Fehlbetrag zwischen dem angerechneten Einkommen und der massgebenden Einkommensgrenze übersteigen:

1. um Bezügern von Alters- oder Invalidenrenten den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen,
2. um Kindern bezugsberechtigter Eltern und selbständig bezugsberechtigten Kindern eine Berufsbildung zu ermöglichen.

§ 12. ¹ Die Zuschüsse werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (§ 16) folgt.

² Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

³ Die Zuschüsse werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Berechtigung erloschen ist.

1. Bemessung
für bisherige
Bezüger von
Leistungen der
Alters-, Hinter-
lassenen- und
Invaliden-
fürsorge

2. Bemessung
für andere
Bezüger
a) Im
allgemeinen

b) Besondere
Fälle

3. Ausrichtung
a) Beginn
und Ende

§ 13. ¹ Die Zuschüsse werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten und, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus in Bargeld ausbezahlt.

² Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Zuschüsse und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

³ Die Verrechnung der Zuschüsse mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Zuschüssen verrechnet werden.

§ 14. ¹ Ändern sich die Verhältnisse, so werden die Zuschüsse neu festgesetzt.

² Der Bezüger ist verpflichtet, der Gemeindestelle (§ 17) jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

³ Die Anpassung der Zuschüsse erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

D. Verfahren

§ 15. Die Zuschüsse werden von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten (§ 3) ausgerichtet.

§ 16. Zuschüsse im Sinne von § 1 Ziffer 1 werden von Amtes wegen ausgerichtet.

§ 17. ¹ Wer Zuschüsse im Sinne von § 1 Ziffer 2 oder 3 begeht, muss sich mündlich oder schriftlich bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle seines Wohnortes melden, ihr vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

² Die Gemeindestelle hat einen offensichtlich Berechtigten von Amtes wegen einzuladen, sich anzumelden.

³ Die Gemeindestelle macht den Gesuchsteller auf seine Auskunfts- und Meldepflichten, sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung (§ 23) aufmerksam.

§ 18. ¹ Die Gemeindestelle hält die Angaben des Gesuchstellers in einem Berichtbogen fest. Sie prüft sie unverzüglich und ergänzt oder berichtigt sie soweit nötig.

² Nach Schluss der Abklärung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der Fürsorgebehörde der Gemeinde.

³ Der Beschluss der Fürsorgebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich, mit kurzer Begründung und mit einem Hinweis auf sein Beschwerderecht gemäss § 20 eröffnet.

§ 19. ¹ Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen. ^{5. Anpassung}

² Vor einer Neufestsetzung der Zuschüsse soll der Bezüger angehört werden.

³ Ist die Bezugsberechtigung erloschen oder infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden, so beschliesst die Fürsorgebehörde die Einstellung der Zuschüsse.

⁴ § 18 Absatz 3 gilt sinngemäss.

§ 20. Gegen die Beschlüsse der Fürsorgebehörde, sowie wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann gemäss Artikel 43 bis 45, 50 und 51 des Gesetzes über das Fürsorgewesen Beschwerde geführt werden. ^{6. Rechtspflege}

E. Verschiedene Bestimmungen

§ 21. ¹ Die Zuschüsse sind zurückzuerstattet:

1. vom Bezüger und seinen Erben, wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;
2. von den Erben des Bezügers, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

² Für die Verjährung und die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches gelten die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes.

§ 22. Die Fürsorgebehörde veranlasst eine angemessene Betreuung der Bezüger, wenn sie eine solche wünschen oder ihrer offensichtlich bedürfen. ^{2. Betreuung}

§ 23. ¹ Vom Bezug der Zuschüsse kann zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden, wer wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesent-

12.
September
1966

5. Anpassung

6. Rechtspflege

1. Rück-
erstattung der
Zuschüsse

2. Betreuung

3. Folgen pflicht-
widrigen Ver-
haltens der
Gesuchsteller
und Bezüger

12. liche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, wer sich weigert, die zuständigen Amtsstellen und Behörden zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen oder die ihm erteilten Weisungen (§ 13 Abs. 2) nicht befolgt, sowie wer seinen Vertreter zu solchen Handlungen veranlasst.

September 1966
12. liche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, wer sich weigert, die zuständigen Amtsstellen und Behörden zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen oder die ihm erteilten Weisungen (§ 13 Abs. 2) nicht befolgt, sowie wer seinen Vertreter zu solchen Handlungen veranlasst.

2 Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Zuschüsse, sowie die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

4. Lasten-
verteilung
§ 24. Die Aufwendungen der Gemeinden für Zuschüsse, die den Vorschriften dieses Dekrets entsprechen, unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

5. Inkrafttreten
§ 25. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 12. September 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Reglement
vom 13. August 1873 für die Lehrmittelkom-
missionen der Primar- und Sekundarschulen
(Aufhebung)

13.
September
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

- 1.** Das Reglement vom 13. August 1873 für die Lehrmittelkommisionen der Primar- und Sekundarschulen wird aufgehoben und durch die «Regelung der Erziehungsdirektion» betreffend die Ernennung und das Pflichtenheft der Lehrmittelkommisionen der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 22. August 1966 ersetzt.
- 2.** Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ad. Blaser,
der Staatsschreiber
Hof.

15.
September
1966

Dekret
vom 4. Mai 1955 betreffend
die Organisation der Justizdirektion
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Artikels 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 4. Mai 1955 betreffend die Organisation der Justizdirektion wird wie folgt abgeändert:

1. § 6 lit. h erhält folgende neue Fassung:

die Aufsicht über die Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden und -beamten; insoweit unterstehen die Inspektoren dem Obergericht und befolgen dessen Weisungen (Art. 7 Gerichtsorganisation).

2. In § 7 Absatz 1 sind die Worte «und Stempel» zu streichen.

3. In § 7 Absatz 2 ist der Anfang des zweiten Satzes «Die Berichte über die Gerichtsschreibereien» durch die Worte «Die Berichte über die untern Gerichtsbehörden und -beamten» zu ersetzen.

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 14. September 1944 / 14. November 1961
betreffend den Tarif in Strafsachen
(Abänderung)

15.
September
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über die Organisation der Gerichtsbehörden sowie Artikel 145 und 158
des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 14. September 1944/14. November 1961 be-
treffend den Tarif in Strafsachen wird wie folgt abgeändert:

§ 16 Absatz 2 wird aufgehoben.

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessamm-
lung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

15.
September
1966

Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Aarwangen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 46 und 50 Ziffer 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. ¹ Im Amtsbezirk Aarwangen werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

² Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes zwei Gruppen gebildet.

³ Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

⁴ Der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident ist zudem verpflichtet, noch Amtsgeschäfte anderer Richterämter, ohne besondere Entschädigung, zu übernehmen. Die Einzelheiten hierüber sind durch Beschluss des Obergerichts zu regeln.

§ 2. ¹ Die Gerichtspräsidenten von Aarwangen vertreten sich gegenseitig.

² Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

³ Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. ¹ Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

15.
September
1966

² Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 15. September 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

20.
September
1966

Verordnung
betreffend die Verfügung des Lesebannes
und die Festsetzung des Beginns der Weinernte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes,

gestützt auf Artikel 10 und 52 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes,

gestützt auf Artikel 387 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Dieser Verordnung unterstehen die Weinbaugemeinden des linken Bielerseeufers und des Jolimontgebietes.

² Für die Rebgebiete Spiez und Oberhofen sind die betreffenden Rebbaugenossenschaften zur Festsetzung des Beginns der Weinlese nach bisheriger Übung zuständig.

Art. 2. Der Regierungsrat beauftragt die Landwirtschaftsdirektion, den Lesebann im Einvernehmen mit der Weinbaukommission zu verhängen.

Art. 3. Die Landwirtschaftsdirektion setzt den Beginn der Weinlese nach Anhören des Antrages der Weinbaukommission fest.

Art. 4. ¹ Die Weinbaukommission ist verpflichtet, die notwendigen Informationen einzuziehen und insbesondere anzuhören:

- a) die Gemeindebehörden der dem Lesebann unterstellten Gemeinden;
 b) die Organisationen

20.
 September
 1966

Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz;
 Rebgesellschaft Neuenstadt;
 Syndikat der Weinproduzenten am Bielersee;
 Vereinigung der Encaveure vom Bielersee;
 Cave coopérative des viticulteurs.

² Sie hat sich vor Abgabe ihres Antrages über den Gesundheits- und Reifezustand des Traubengutes (Reifefaktor: Öchslegrad- und Säurebestimmung) zu orientieren.

³ Die Landwirtschaftsdirektion ist zu den Sitzungen der Weinbaukommission einzuladen.

Art. 5. ¹ Die Landwirtschaftsdirektion eröffnet den Beschluss betreffend Beginn der Weinernte den Gemeindebehörden. Diese sind für die rechtzeitige Bekanntmachung verantwortlich.

² Das von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzte Datum für den Beginn der Weinernte ist für alle Rebbauern am linken Bielerseeufer und im Jolimontgebiet verbindlich.

Art. 6. ¹ Auf begründetes Gesuch hin können für einzelne Parzellen Bewilligungen zum Beginn der Weinernte vor der Aufhebung des Lesebannes erteilt werden.

² Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm durch den Aufschub der Ernte ein wesentlicher Schaden erwächst.

Art. 7. ¹ Zuständig für die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist die Landwirtschaftsdirektion auf gemeinsamen Antrag eines Mitgliedes der Weinbaukommission, eines Gemeindevorstehers und des Gemeindevorsteherkommissärs. Sie entscheidet endgültig.

² Ausnahmebewilligungen können nur auf Grund eines Augenscheines erteilt werden. Sie sind den Gesuchstellern vor Erntebeginn schriftlich auszuhändigen.

³ Die vorzeitige Weinlese ist von den Gemeinden zu überwachen.

Art. 8. Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die darauf beruhenden Verfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsge-

20. genständen vom 8. Dezember 1905 bestraft, soweit sie nicht von anderen
September Strafbestimmungen erfasst werden.
1966

Art. 9. Die Landwirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben. Insbesondere der Regierungsratsbeschluss vom 26. August 1947 über die Festsetzung des Lesebannes.

Art. 11. Diese Verordnung tritt am 20. September 1966 in Kraft.

Bern, den 20. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung

über die briefliche Stimmabgabe

23.
September
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen,

gestützt auf §§ 1 und 8 Absatz 4 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen,

auf den Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

§ 1. Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen sind zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt, sofern sie die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
- c) die Stimmberechtigten, die sich zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten;
- d) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

§ 2. Die Stimme brieflich abgeben können nur Stimmberechtigte, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und sich in der Schweiz aufzuhalten.

23.
September
1966

§ 3. Wer sein Stimmrecht brieflich ausüben will, muss beim Stimmregisterführer seiner Wohnsitzgemeinde schriftlich und unter Angabe der Gründe das Stimmmaterial für die in Frage stehende Wahl oder Abstimmung anfordern.

§ 4. ¹ Der Stimmregisterführer entspricht dem Begehr, wenn die Voraussetzungen für die briefliche Stimmabgabe (§§ 1 und 2) offensichtlich erfüllt sind.

² Andernfalls legt er das Gesuch dem Gemeinderat vor. Dieser entscheidet unverzüglich darüber. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann binnen 8 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Der Stimmberechtigte kann gegen einen Entscheid des Regierungsrates, mit welchem ihm die briefliche Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten verweigert wird, beim Bundesrat Beschwerde führen.

§ 5. Wird dem Begehr entsprochen, so schickt der Stimmregisterführer dem Gesuchsteller unverzüglich zu:

- a) die Ausweiskarte und den oder die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel, sofern der Gesuchsteller sie nicht schon erhalten hat;
- b) ein als solches bezeichnetes Stimmkuvert, das eine Gebrauchsanleitung sowie den Stempel der Gemeinde trägt;
- c) ein Zustellungskuvert von etwas grösserem Format. Der Stimmregisterführer trägt darauf vor der Absendung links den Namen, den Vornamen, das Geburtsjahr und den Beruf des Gesuchstellers und rechts die Adresse des Stimmregisterbüros der Gemeinde ein.

§ 6. ¹ Der Stimmberechtigte legt seinen oder seine ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert und klebt dieses zu. Hierauf legt er das Stimmkuvert und die Ausweiskarte in das Zustellungskuvert, verschliesst dieses und übergibt es der Post.

² Die Sendung muss spätestens am Abstimmungssamstag beim Stimmregisterbüro einlangen.

§ 7. Alle in §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Postsendungen müssen vom Absender frankiert werden.

§ 8. ¹ Der Stimmregisterführer bewahrt die eingelangten Zustellungskuverts bis zum Schluss der Stimmabgabe auf, ohne sie zu öffnen.

Beim Beginn der Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses übergibt er sie dem Präsidenten des Stimmausschusses.

23.
September
1966

² Der Präsident des Stimmausschusses öffnet jedes Zustellungskuvert und überzeugt sich davon, dass die darin enthaltene Ausweiskarte auf den Absender lautet.

³ Lautet die Ausweiskarte auf den Absender, so legt der Präsident sie zu den übrigen abgegebenen Ausweiskarten. Das Stimmkuvert über gibt er einem Mitglied des Stimmausschusses. Dieses öffnet es, lässt die darin enthaltenen Stimm- oder Wahlzettel abstempeln und legt sie in die Urne. § 9 bleibt vorbehalten.

§ 9. ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig:

- a) wenn die im Zustellungskuvert liegende Ausweiskarte nicht auf den Absender des Kuverts lautet;
- b) wenn das Stimmkuvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel enthält.

² Enthält das Stimmkuvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Urne gelegt.

³ Die im Dekret vom 10. Mai 1921 genannten Ungültigkeitsgründe bleiben vorbehalten.

§ 10. Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden unentgeltlich die Stimm- und die Zustellungskuverts.

§ 11. ¹ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung gemäss § 11 des Dekretes vom 10. Mai 1921 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

² Für die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen bleibt die Verordnung vom 15. März 1946 massgebend.

³ Die mit der Verordnung vom 6. Januar 1961 eingeführten Erleichterungen (vorzeitige Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen) bleiben in Kraft.

23. September 1966 § 12. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
 ² Die Staatskanzlei wird mit ihrer Durchführung beauftragt.

Bern, den 23. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 13. Oktober 1966.

Vollziehungsverordnung
vom 7. Dezember 1962 / 29. Dezember 1964 zum
Dekret vom 14. November 1962 / 5. November 1964
über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter
(Abänderung)

25.
Oktober
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Ausführung des Dekretes vom 14. November 1962/5. November 1964 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. Die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 7. Dezember 1962 und 29. Dezember 1964 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter werden wie folgt abgeändert:

§ 3. Für Halter von Fahrrädern, Motorfahrrädern und diesen gleichgestellten Fahrzeugen, die den Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes im Umfange von Art. 70 Strassenverkehrsgesetz erbringen, beträgt die zu bezahlende Gebühr Fr. 3.—.

§ 4. ¹ Für Mitglieder von Radfahrer-Verbänden, die den Abschluss einer genügenden Kollektivversicherung durch den Verband nachweisen, beträgt die zu bezahlende Gebühr Fr. 3.—.

² Die Polizeidirektion ist ermächtigt, an Radfahrer-Verbände, die sich statutengemäss die Mitarbeit an der Verkehrserziehung zum Ziele setzen und einen namhaften Mitgliederbeitrag erheben, einen Betrag von höchstens Fr. 1.— für eine eingelöste Karte pro Mitglied zurückzuerfügen.

³ Zur Festsetzung dieses Betrages ist die Auszählung der eingelösten Karten für Fahrräder und Motorfahrräder per 30. September massgebend.

25. **2. Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.**
Oktober
1966 Bern, 25. Oktober 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

Verordnung

über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

25.
Oktober
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom
13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG),
auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1. ¹ Die kantonale Steuerverwaltung überwacht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion den Vollzug der Vorschriften über die eidgenössische Verrechnungssteuer.

Aufsichtsbehörden

² Die Aufsichtsbehörden sorgen insbesondere für die gleichmässige Anwendung der Bundesvorschriften im Gebiete des Kantons.

§ 2. ¹ Das kantonale Verrechnungssteueramt trifft alle für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Kanton erforderlichen Massnahmen und Entscheide, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des VStG nicht einer andern Behörde vorbehalten sind (§ 10 des Dekretes vom 5. September 1956/17. Februar 1965 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern).

Kantonales
Verrechnungs-
steueramt

² Diesem Amt obliegt auch die Kontrolle über die richtige Rückerstattung der Verrechnungssteuer in den Gemeinden.

§ 3. Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Dekretes vom 6. September 1956 betreffend die kantonale Rekurskommission, soweit Artikel 54 VStG nicht besondere Verfahrensbestimmungen enthält.

Rekursbehörde

25.
Oktober
1966

Verrechnung

II. Ordentliche Rückerstattung

a) Verrechnung und Barrückerstattung

§ 4. ¹ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen wird den natürlichen Personen, unter Vorbehalt von § 5, in Form der Verrechnung mit direkten Staats- und Gemeindesteuern zurückgestattet.

² In erster Linie ist mit den laufenden Einkommen- und Vermögensteuern sowie mit den Personal- und Liegenschaftsteuern der Gemeinde zu verrechnen, in zweiter Linie mit den Einkommen- und Vermögensteuern des Staates.

³ Verbleibt nach Deckung der in Absatz 2 erwähnten Steuern ein Überschuss, so ist in der gleichen Reihenfolge mit allfällig bestehenden rückständigen Gemeinde- und Staatssteuern zu verrechnen. Bei Steuerausständen, die Gegenstand eines Zwangsverwertungsverfahrens bilden, oder für die ein Verlustschein aus Betreibung oder Konkurs besteht, ist jedoch in erster Linie mit den Staatssteuern zu verrechnen.

⁴ Unterliegen die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte der Vermögensgewinnsteuer nach Artikel 77 ff. des bernischen Steuergesetzes (StG), so ist das bezügliche Verrechnungssteuerbetreffnis zunächst mit dieser Steuer, und zwar in der in Absatz 2 erwähnten Reihenfolge, und sodann mit Steuerrückständen nach Massgabe von Absatz 3 zu verrechnen.

Barrück-
erstattung

§ 5. ¹ Übersteigt die Verrechnungssteuer die in § 4 erwähnten Staats- und Gemeindesteuern, so ist der Überschuss in bar zurückzuerstatten.

² Ist die Verrechnung mit Staats- und Gemeindesteuern nicht möglich, weil über diese Steuern bereits abgerechnet wurde, so ist die ganze Verrechnungssteuer in bar zurückzuerstatten; das kantonale Verrechnungssteueramt ordnet das Verfahren.

b) Antrag auf Rückerstattung

Antrags-
formular

§ 6. ¹ Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist auf amtlichem Formular geltend zu machen.

² In Jahren, in denen eine Steuererklärung abzugeben ist, dient als Antragsformular das Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung; es

wird den Personen, die sich über Kapitalertrag ausgewiesen haben, von Amtes wegen durch das Steuerbüro der Gemeinde zugleich mit den ordentlichen Steuererklärungsformularen zugestellt.

25.
Oktober
1966

³ Im übrigen können die Antragsformulare beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde oder beim kantonalen Verrechnungssteueramt kostenlos bezogen werden.

§ 7. ¹ Der Rückerstattungsantrag ist in der Regel mit der Steuererklärung der Veranlagungsgemeinde einzureichen (Art. 104, 118 und 119 StG).

Einreichung

² Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, so ist der Antrag spätestens bis zum 31. März dem Steuerbüro der Gemeinde einzureichen, in welcher der Antragsteller am 1. Januar des der Fälligkeit der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte folgenden Kalenderjahres seinen Wohnsitz hatte (Art. 30 Abs. 1 und 31 Abs. 3 VStG).

³ Wird der Antrag erst nach der für die Einreichung der Steuererklärung festgesetzten Frist oder, im Falle von Absatz 2, nach dem 31. März gestellt, so besteht kein Anspruch auf Verrechnung mit laufenden Staats- und Gemeindesteuern; § 8 bleibt vorbehalten.

§ 8. Die von der zuständigen Veranlagungsbehörde für die Einreichung der Steuererklärung gewährte Fristverlängerung gilt auch für den Rückerstattungsantrag; die Verwirkungsfrist gemäss Artikel 32 VStG kann jedoch in keinem Falle verlängert werden.

Frist-
verlängerung

§ 9. Die Steuerregisterführer der Gemeinden sind gehalten, die Rückerstattungsanträge samt den dazugehörenden Belegen, nach vorheriger Überprüfung der Namens-, Adress- und Wohnsitzangaben, sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist dem kantonalen Verrechnungssteueramt zuzustellen; dieses Amt kann die Teilablieferung von Rückerstattungsanträgen vor Ablauf der ordentlichen Einreichungsfrist anordnen.

Weiterleitung
der Anträge

c) Verfahren

§ 10. ¹ Das kantonale Verrechnungssteueramt prüft die bei ihm eingereichten Anträge und entscheidet darüber nach Massgabe von Artikel 52 VStG.

Verfahren

² Wird dem Antrag in vollem Umfang entsprochen, so gilt die Steuerabrechnung als Entscheid des Verrechnungssteueramtes; der Rückerstattungsbetrag muss aus ihr klar ersichtlich sein.

25.
Oktober
1966

³ Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so trifft das Verrechnungssteueramt einen besonderen Entscheid; dieser ist kurz zu begründen.

III. Vorzeitige Rückerstattung

Voraus-
setzungen

§ 11. Die vorzeitige Rückerstattung nach Artikel 29 Absatz 3 VStG kann auch beanspruchen, wer:

- a. nur die Personalsteuer zu entrichten hat oder überhaupt steuerfrei ist (Art. 213 StG);
- b. für verrechnungssteuerbelastete Einkünfte (Lotteriegewinne, Sport-Tototreffer und dergleichen) nach Artikel 132 Absatz 1 StG sofort für die Vermögensgewinnsteuer veranlagt wird.

Antrag und
Verfahren

§ 12. ¹ Der Anspruch auf vorzeitige Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann schon im Jahre, in dem die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte fällig werden, geltend gemacht werden.

² Der Antrag ist auf besonderem amtlichen Formular zu stellen und zu begründen; er ist beim Steuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde oder beim kantonalen Verrechnungssteueramt einzureichen, bei denen auch die Formulare bezogen werden können.

³ Vom gleichen Berechtigten kann in der Regel nur einmal im Jahr ein Antrag auf vorzeitige Rückerstattung gestellt werden.

⁴ Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 10 sinngemäss Anwendung.

IV. Rückerstattung ohne Antrag

Rückerstattung
ohne Antrag

§ 13. ¹ In den Jahren, in denen keine ordentliche Steuererklärung einzureichen ist, erstattet das kantonale Verrechnungssteueramt den natürlichen Personen die Verrechnungssteuer nach Massgabe von Artikel 69 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum VStG (VStV) zurück, ohne dass ein Antrag gestellt wird; die §§ 4 und 5 über die Verrechnung und Barrückerstattung finden Anwendung.

² Der ohne Antrag zurückzuerstattende Verrechnungssteuerbetrag darf höchstens 80 Prozent der auf Grund des letzten Antrages für das vorangegangene Jahr zurückerstatteten Jahressteuer ausmachen, so-

weit diese Steuer nicht ausserordentliche Einkünfte (Gratisaktien, Bonus, Liquidationsüberschuss, Lotteriegewinn u. dgl.) betraf. Beträge unter 50 Franken werden nicht ohne Antrag zurückerstattet (Art. 69 Abs. 2 VStV).

25.
Oktober
1966

³ Wer ohne Antrag Verrechnungssteuern zurückerhalten hat, ist verpflichtet, der zuständigen Steuerbehörde auf den nächsten Zeitpunkt, an dem eine ordentliche Steuererklärung abzugeben ist, einen Rückerstattungsantrag einzureichen; bei Aufhören der Steuerpflicht ist der Antrag sofort, im Falle des Wegzuges aus dem Kanton ist er vor dem Wegzug zu stellen (Art. 69 Abs. 3 VStV).

⁴ Wer den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, hat den ohne Antrag erhaltenen Verrechnungssteuerbetrag zurückzuzahlen (Art. 69 Abs. 4 VStV).

⁵ Der antraglos zurückzuerstattende Betrag ist dem Berechtigten vom kantonalen Verrechnungssteueramt durch Entscheid zu eröffnen; der Entscheid kann durch Einsprache und Beschwerde gemäss Artikel 53 ff. VStG angefochten werden.

V. Einsprache und Beschwerde

§ 14. ¹ Einsprachen gegen Entscheide des kantonalen Verrechnungssteueramtes sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei diesem Amt einzureichen.

Einsprache

² Der Einspracheentscheid des Verrechnungssteueramtes ist dem Einsprecher mit kurzer Begründung und unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

§ 15. ¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide des kantonalen Verrechnungssteueramtes sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei diesem Amt einzureichen, das sie samt den Einschätzungsakten und einer Vernehmlassung an die kantonale Rekurskommision überweist.

Beschwerde

² Die Vertretung der kantonalen Steuerverwaltung im Beschwerdeverfahren (Art. 54 VStG) obliegt dem kantonalen Verrechnungssteueramt.

VI. Abrechnung mit Bund und Gemeinden

Abrechnung mit dem Bund § 16. ¹ Das kantonale Verrechnungssteueramt führt über alle bewilligten Rückerstattungen eine Buchhaltung und erstellt die vorgeschriebenen Register sowie die für die periodische Rechnungsstellung beim Bund erforderlichen Abrechnungen.

² Das dem Kanton zustehende Recht zur verwaltungsrechtlichen Klage gegen eine von der eidgenössischen Steuerverwaltung angeordnete vorsorgliche Kürzung (Art. 58 Abs. 4 VStG) wird durch die Finanzdirektion ausgeübt.

Abrechnung mit den Gemeinden; Gemeindeverzeichnis § 17. ¹ Als Grundlage für die Abrechnung zwischen den Gemeinden und dem Kanton dient das vom kantonalen Verrechnungssteueramt alljährlich den Gemeinden für den Vollzug der Abrechnung zu erstellende Gemeindeverzeichnis über die Verrechnungssteuerbeträge.

² Die Gemeinde zieht das Total der verrechneten oder in bar zurückerstatteten Verrechnungssteuerbeträge von den an die Amtsschaffnerei abzuliefernden Staatssteuern ab.

VII. Verrechnungssteuervorschüsse an die Gemeinden

Verrechnungssteuervorschüsse an die Gemeinden § 18. ¹ Für die von den Gemeinden vorzunehmende Verrechnung oder Barrückerstattung der Verrechnungssteuer können ihnen auf Gesuch hin jährliche Vorschüsse gewährt werden; das kantonale Verrechnungssteueramt setzt die Höhe der Vorschüsse auf Grund des vorletzten Gemeindeverzeichnisses fest.

² Die Vorschusszahlung erfolgt frühestens Mitte September durch die Kantonsbuchhalterei.

³ Das kantonale Verrechnungssteueramt sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel (§ 16) und ordnet das Verfahren.

VIII. Widerhandlungen

Widerhandlungen § 19. ¹ Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Rückerstattungsverfahren, von der sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, dem kantonalen Verrechnungssteueramt anzuzeigen; dieses Amt leitet die Anzeigen an die eidgenössische Steuerverwaltung weiter.

² Zur Ausfällung von Bussen bis zu 500 Franken für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG) ist das kantonale Verrechnungssteueramt zuständig; für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften über die Widerhandlungen im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

25.
Oktober
1966

IX. Schlussbestimmungen

§ 20. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 16. Februar 1945 über den Vollzug der Verrechnungssteuer.

Inkrafttreten

Bern, 25. Oktober 1966.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ad. Blaser,
der Staatsschreiber
Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 22. Dezember 1966.

7.
November
1966

Dekret
vom 20. Februar 1962 über die
Schulungskostenbeiträge der Gemeinden
für gebrechliche Kinder
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 (Art. 150 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die §§ 1, 4, 5 und 7 des Dekrets vom 20. Februar 1962 über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1. Der in Artikel 73 des Primarschulgesetzes vorgesehene Beitrag wird für folgende Kinder ausgerichtet, sofern sie nach Artikel 9 des Primarschulgesetzes im Kanton Bern schulpflichtig sind:

1. Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungs- oder Pflegeheimen untergebracht sind;
2. gesundheitlich gefährdete, kranke und erholungsbedürftige Kinder, die sich in Vorbeugungs- oder Erholungsheimen oder in Krankenanstalten befinden und dort Schulunterricht erhalten (Art. 74 des Primarschulgesetzes);
3. körperlich oder geistig gebrechliche Kinder, die eine öffentliche oder eine vom Staate oder von Gemeinden subventionierte oder von der Invalidenversicherung anerkannte Sonderschule (Art. 72

des Primarschulgesetzes) besuchen und deren Versorger ein Schulgeld bezahlen muss.

7.
November
1966

§ 4. Für Kinder, die eine besondere Klasse besuchen (Art. 69 bis 71 des Primarschulgesetzes) wird kein Beitrag ausgerichtet.

§ 5. Der Beitrag beträgt für Kinder, die in Erziehungs- oder Pflegeheimen untergebracht sind (§ 1 Ziff. 1), zwei Franken je Pflegetag, und für Kinder, die sich in Vorbeugungs- oder Erholungsheimen oder in Krankenanstalten befinden (§ 1 Ziff. 2) oder die eine Sonderschule besuchen (§ 1 Ziff. 3), zwei Franken je Schultag.

§ 7. Die Heime, Anstalten, Sonderschulen oder Versorger stellen der Fürsorgedirektion nach deren Weisungen für die Beiträge Rechnung.

II.

In den §§ 6, 8 und 9 des Dekrets vom 20. Februar 1962 wird der Ausdruck «Spezialschule» durch «Sonderschule» ersetzt.

III.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 7. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

8.
November
1966

Dekret
über die Organisation und die Befugnisse
der Autobahnpolizei

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend
 das bernische Polizeikorps und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom
 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und
 des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Überwachung des Verkehrs auf den Nationalstrassen auf
 bernischem Hoheitsgebiet wird dem Polizeikorps des Kantons Bern
 übertragen. Wo es die Verhältnisse erfordern, ist die Ausübung des
 Polizeidienstes mit andern Kantonen und den Gemeinden auf dem Ver-
 einbarungsweg zu regeln.

§ 2. Zur Erfüllung der einschlägigen Polizeiaufgaben auf den
 Nationalstrassen wird dem kantonalen Polizeikorps ein Dienstzweig
 «Autobahnpolizei» angegliedert.

§ 3. Die Autobahnpolizei untersteht dem Polizeikommando.

§ 4. ¹ Die Autobahnpolizei hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) die polizeiliche Überwachung des Verkehrs auf den Autobahnen;
- b) Durchführung besonderer Kontrollen gemäss den einschlägigen
 Vorschriften;
- c) Feststellung und Verfolgung von strafbaren Handlungen auf der
 Autobahn;

- d) Kontrolle der Signale, Markierungen und Notrufsäulen sowie des Strassenzustandes;
- e) Verhütung und Behebung von Verkehrsstörungen;
- f) Begleitung von Ausnahmetransporten;
- g) Bedienung und Wartung der Notrufzentrale;
- h) Anordnung von Massnahmen bei Unfällen, wie Sicherung der Unfallstelle, Tatbestandsaufnahme, allgemeine Hilfeleistung sowie nötigenfalls Avisierung eines Arztes, des Untersuchungsrichters und des Sanitätsdienstes.
Mithilfe bei der Räumung der Fahrbahnen; Zusammenarbeit mit dem Strassenunterhaltsdienst, der Ölwehr und der Feuerwehr;
- i) Wartung und Unterhalt ihrer Dienstfahrzeuge und Geräte;
- k) Rechnungsführung über die Belange der Autobahnpolizei.

² Die Autobahnpolizei kann auch zu weitern Aufgaben, namentlich zur Bekämpfung gemeiner Delikte herangezogen werden.

§ 5. Zur Erfüllung der in § 4 vorgesehenen Aufgaben werden auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Dienstgruppen geschaffen. Sie werden unter der Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion durch das Polizeikommando organisiert. Es fallen besonders in Betracht:

- a) die Strassenpatrouillen (Überwachungsdienst);
- b) der Übermittlungsdienst (Notrufzentrale);
- c) der Unfalldienst (Tatbestandsaufnahmen bei Unfällen);
- d) der Sanitätsdienst (Ambulanzen);
- e) der Räumdienst (Abschleppen von Unfallwagen usw.);
- f) der Werkstättedienst (Wartung und Unterhalt der Fahrzeuge);
- g) der administrative Dienst (Personaldienst, Verpflegung, Rechnungsführung).

§ 6. Zur ständigen Bereitschaft ist ein Pikettdienst einzurichten. Zu diesem Zwecke kann ein Teil der Korpsangehörigen in den Stützpunkten kaserniert werden.

§ 7. ¹ Der Bestand der Autobahnpolizei wird auf den Zeitpunkt des Vollausbau des Nationalstrassen höchstens auf 140 Mann festgesetzt (3 Autobahnpolizeizüge), die folgende Rangstufen bekleiden können:

8.
November
1966

8. 1-2 Offiziere (Leutnant oder Oberleutnant)
 November 1966 1 Stellvertreter (Adjutant-Uof. oder Feldweibel)
 3-4 Feldweibel
 1 Fourier
 4-7 Wachtmeister
 4-7 Korporale
 75-118 Landjäger oder Gefreite.

² Der Ausbau der Autobahnpolizei im Rahmen dieses Dekretes erfolgt nach Massgabe der fertigen Nationalstrassen im Kanton und den Bedürfnissen des Verkehrs, gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates.

§ 8. Das Polizeikommando des Kantons Bern trifft unter Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion die notwendigen Massnahmen zur Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Autobahnpolizei.

§ 9. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 8. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
betreffend die Bekämpfung
der Myxomatose der Kaninchen

9.
 November
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1953, in Kraft seit dem 19. August 1954, sowie gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954,

beschliesst:

§ 1. Die Kosten der Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

§ 2. Die Kanincheneigentümer leisten an die daherigen Kosten einen jährlichen Betrag je Kaninchen. (Ausgenommen Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.)

§ 3. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Dieses Dekret tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 9. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Bundesrat genehmigt am: 25. Januar 1967.

15.
November
1966

**Verordnung
vom 25. Mai 1962 über die Notstandsfürsorge
der Gemeinden
(Aufhebung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass ab 1. Januar 1967 die Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen gemäss Dekret vom 12. September 1966 die Aufgabe der bisherigen Notstandsfürsorge übernehmen,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Die Verordnung vom 25. Mai 1962 über die Notstandsfürsorge der Gemeinden wird auf den 31. Dezember 1966 aufgehoben.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. November 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1966 und 1967 an die
Behördemitglieder und das Staatspersonal

16.
November
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1966 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung, jedoch mindestens Fr. 500.– pro Jahr.

§ 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1966 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1966 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1966 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

§ 4. Die Nachteuerungszulage pro 1966 wird im Dezember 1966 ausgerichtet.

§ 5. Ab 1. Januar 1967 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 13,5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 1350.– pro Jahr ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

16. November 1966 § 6. Das Dekret vom 10. November 1965 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1965 und 1966 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1966 und 1967 an die Lehrer der
Primar- und Mittelschulen

16.
November
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Be-
soldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1966 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

§ 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1966 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

§ 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1966 und für die Pensionierten nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1966 besoldeten Tätigkeit.

§ 4. Die Nachteuerungszulage pro 1966 wird im Dezember 1966 ausgerichtet.

§ 5.¹ Ab 1. Januar 1967 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 13,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

16. ² Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausge-
November richtet.
1966

§ 6. ¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Das Dekret vom 10. November 1965 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1965 und 1966 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

Bern, den 16. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Hadorn,
der Staatsschreiber
Hof.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1966 und 1967 an die Rentenbezüger
der Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse

16.
November
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1966 im Dezember 1966 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent gewährt.

§ 2. Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1966 geltende Rentenanspruch.

§ 3. Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1966 gewährt.

§ 4. Ab 1. Januar 1967 erhalten die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 21,5 Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage ab 1. Januar 1967 13,5 Prozent.

§ 5. 1 Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die im

16. November 1966 Genuss von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten zusätzlich für das Jahr 1967 eine feste Zulage. Diese wird festgesetzt auf Fr. 1200.– pro Jahr für verheiratete Männer und auf Fr. 750.– für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten, beziehungsweise Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder IV-Renten des Rentenberechtigten oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach § 38 des Dekretes über die Versicherungskasse beziehungsweise Zusatzpensionen nach Artikel 24 Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt:

² Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teil-pensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zu-lagen unter Fr. 20.– pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

³ Für den Fall, dass auf den 1. Januar 1967 auf den AHV- und IV-Renten eine Teuerungszulage ausgerichtet wird, sind die in Absatz 1, letzter Satz festgesetzten Beträge entsprechend zu erhöhen.

§ 6. Das Dekret vom 10. November 1965 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1965 und 1966 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird damit aufgehoben.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1966 und 1967 an die Mitglieder
des Regierungsrates

16.
November
1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1966 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent der Grundbesoldung und der 10prozentigen Besoldungszulage.

§ 2. Die Nachteuerungszulage pro 1966 wird im Dezember 1966 ausgerichtet.

§ 3. Ab 1. Januar 1967 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf der 10prozentigen Besoldungszulage eine Teuerungszulage von 13,5 Prozent.

§ 4. Das Dekret vom 10. November 1965 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1965 und 1966 wird damit aufgehoben.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

17.
November
1966

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945
über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird
je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

in der Kirchgemeinde Bözingen eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Bethlehem Bern eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Belp (Umwandlung) eine dritte Pfarrstelle mit
Sitz in Kehrsatz;

in der Kirchgemeinde Meiringen (Umwandlung) eine dritte Pfarrstelle
mit Sitz in Hasliberg.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen
Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung
zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird
durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt und darf frühestens
auf 1. Januar 1967 angesetzt werden.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Belp und Meiringen (Hasliberg) aufgehoben.

17.
November
1966

Bern, den 17. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

17.
November
1966

Dekret
**betreffend die Neuorganisation der evangelisch-
reformierten Kirchgemeinde Thun**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und
Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation
des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das bisherige Gebiet der Kirchgemeinde Thun wird in folgende
fünf selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt:

- a) *Thun-Stadt*, umfassend den Stadtkern mit den Aussenquartieren Seefeld, Hohmad, Schönau, Westquartier, Hübeli, Lauenen, Blümli-matt, Hofstetten und Ried, angrenzend an die Kirchgemeinden Strättligen, Lerchenfeld, Goldiwil-Schwendibach sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg und Hilterfingen.
- b) *Strättligen*, umfassend das Gebiet der ehemaligen Einwohner-gemeinde Strättligen südlich der Linie Kanderkiesareal – Schadau-strasse – Thalackerstrasse – Burgerweg – Tiefgraben – Leubank – Burger- und Thunerallmend, ferner die Quartiere Scherzlichen, Dürrenast, Thalacker, Neufeld, Allmendingen, Buchholz, Schoren und Gwatt, angrenzend an den Thunersee, die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Lerchenfeld sowie an die Einwohnergemeinden Spiez, Zwiselberg, Amsoldingen und Thierachern.
- c) *Lerchenfeld*, umfassend das Quartier Lerchenfeld, abgetrennt durch Kleine-Allmend und Thuner-Allmend, angrenzend an den Aarelauf, an die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Strättligen sowie an die Einwohnergemeinden Thierachern und Uetendorf.

17.
November
1966

- d) *Goldiwil-Schwendibach*, umfassend Goldiwil ob dem Wald (Grüsibergwald) und das Gebiet der Einwohnergemeinde Schwendibach, angrenzend an die Kirchgemeinde Thun-Stadt sowie an die Einwohnergemeinden Steffisburg, Homberg und Heiligenschwendi.
- e) *Paroisse française*, umfassend alle Konfessionsangehörigen französischer Zunge, welche in den Gebieten der vier hievor unter lit. a bis d umschriebenen Kirchgemeinden Wohnsitz haben.

§ 2. ¹ Die neu gebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun ordnet zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinderäte dieser Kirchgemeinden an und versieht bis zu deren Amtsantritt ihre Funktionen.

² Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der Kirchgemeinde Thun.

§ 3. ¹ Von den zehn zurzeit bestehenden Pfarrstellen der bisherigen Kirchgemeinde Thun werden zugeteilt:

- an die Kirchgemeinde *Thun-Stadt*: vier Pfarrstellen;
- an die Kirchgemeinde *Strättligen*: drei Pfarrstellen;
- an die Kirchgemeinde *Lerchenfeld*: eine Pfarrstelle;
- an die Kirchgemeinde *Goldiwil-Schwendibach*: eine Pfarrstelle;
- an die *Paroisse française*: eine Pfarrstelle.

² Die Stelleninhaber amten bis zum Ende der laufenden Amts dauer als Pfarrer der neuen Kirchgemeinde, worauf die Bestimmungen der Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens anzuwenden sind.

§ 4. Die mit der Neuorganisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun verbundenen Handänderungen von Grundstücken sind nach besonderem Verzeichnis abgaben- und gebührenfrei ins Grundbuch einzutragen (Art. 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen).

17.
November
1966

§ 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 17. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

Dekret
vom 11. November 1959
über die Organisation der Finanzdirektion
(Abänderung)

21.
 November
 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 11. November 1959 mit den Abänderungen vom 13. September 1962 und 17. Februar 1965 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 2. Die Finanzdirektion ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. das Direktionssekretariat;
2. die Kantonsbuchhalterei;
3. das Finanzinspektorat;
- 3a. die Abteilung für Datenverarbeitung;
4. die Steuerverwaltung;
5. das Personalamt;
- 5a. die Versicherungskasse;
6. die Liegenschaftsverwaltung;
7. das Statistische Büro;
8. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

21.
November
1966

II.

5. Das Personalamt

§ 14. Der Geschäftskreis des Personalamtes umfasst:

- a) Ausarbeitung von allgemeinen Vorschriften über das Dienstverhältnis und die Besoldungen;
- b) Begutachtung von Anträgen über die Schaffung neuer Stellen, Beförderungen, Besoldungsfestsetzung bei neuen Anstellungen, Gewährung von Zulagen, Ausübung von Nebenbeschäftigung;
- c) Vorschläge über Versetzung, Personalaustausch, Einsparung von Personal;
- d) Mitwirkung bei der Erledigung von Disziplinarangelegenheiten, bei der Prüfung von Fragen der Arbeitszeit, Ferien, der Aus- und Weiterbildung, der Organisation, der Personalversicherung;
- e) Durchführung von Erhebungen in Personalangelegenheiten, Führung einer Personal- und Besoldungsstatistik;
- f) Besoldungsauszahlung und Besoldungskontrolle sämtlicher Abteilungen, Anstalten und Schulen sowie der Lehrerschaft.

§ 15. Die Beamten des Personalamtes sind:

- a) der Vorsteher;
- b) der Adjunkt;
- c) der Fachbeamte.

5 a. Die Versicherungskasse

§ 16. Die Versicherungskasse besteht aus der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

§ 16 a. Der Geschäftskreis der Versicherungskasse umfasst:

1. Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung:

- a) Geschäftsführung der Kasse und Besorgung des Sekretariates der Verwaltungskommission nach den massgebenden Vorschriften und Beschlüssen;

- b) Ausarbeitung von Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung des Staatspersonals.
2. Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern: Durchführung der ihr von der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Finanzdirektion übertragenen Aufgaben, insbesondere der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der eidgenössischen Invalidenversicherung und der Ordnung über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Beihilfen) für das durch Gesetz und Regierungsrat bezeichnete Personal.

21.
November
1966

§ 16b. Die Beamten der Versicherungskasse sind:

- a) der Vorsteher;
b) der Adjunkt.

III.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. November 1966.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hadorn,

der Staatsschreiber

Hof.

22.
November
1966

Verordnung
vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung
der Behördemitglieder und des Personals
der Staatsverwaltung
(Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Die Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Absatz 3. Für Delegationen und Dienstreisen von Dozenten der Universität gelten besondere Bestimmungen. Das Rektorat der Universität ist im Einvernehmen mit den Direktionen der Erziehung und der Finanzen zur Ausarbeitung eines Reglementes befugt. Das Reglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2. Diese Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1966 in Kraft.

Bern, den 22. November 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Verordnung
vom 29. Juni 1962 über den Staatsbeitrag
für invalide Kinder
(Abänderung)

25.
 November
 1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Ausführung von Artikel 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961
 über das Fürsorgewesen,
 auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

I.

Die §§ 1 und 3 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juni 1962 über den Staatsbeitrag für invalide Kinder erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1. Der in Artikel 138 des Fürsorgegesetzes vorgesehene Staatsbeitrag für invalide Kinder beträgt zwei Franken für jeden Tag, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder einen Kostgeldbeitrag leistet.

§ 3 Absatz 1. Die Empfänger (§ 2) stellen der Fürsorgedirektion jeweils zur gleichen Zeit für den Staatsbeitrag Rechnung wie der Invalidenversicherung für ihre Beiträge.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bern, den 25. November 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

30.
Dezember
1966

Verordnung
über die Kostgelder in den kantonalen
Heil- und Pflegeanstalten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten,
 auf den Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

§ 1. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten.

§ 2. ¹ In den Anstalten gibt es drei Verpflegungsklassen.

² Die Kranken der ersten Klasse haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer, Kranke der zweiten Klasse auf ein Zweierzimmer, solange es ihr Zustand erlaubt.

³ Für die Aufnahme von Privatkranken setzt die Direktion des Gesundheitswesens die Bedingungen fest.

⁴ Ärztliche Behandlung, Pflege, Unterkunft und Nahrung sind im Kostgeld inbegriffen.

⁵ Für die Nahrung ist das jeweilen gültige Verpflegungsreglement massgebend.

⁶ Ausserordentliche Aufwendungen für Behandlung, Pflege und Nahrung, wie namentlich Auslagen der Anstalt für teure Arzneimittel, besondere ärztliche Leistungen sowie für Reparaturen oder Ersatz von beschädigtem Anstaltsinventar werden besonders in Rechnung gestellt. Auslagen für Untersuchungen und Behandlungen ausserhalb der Anstalt sind dieser in jedem Fall zu vergüten.

§ 3. ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 4–8 beträgt das Kostgeld im Tage:

	a) Für bernische Kantonsbürger sowie im Kanton Bern wohnhafte Nichtberner:	b) Für Nichtberner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern:	30. Dezember 1966
3. Klasse:	Fr. 16.-	Fr. 22.-	
2. Klasse:	Fr. 22.-	Fr. 28.-	
1. Klasse:	Fr. 35.-	Fr. 40.-	

² Für die in Absatz 1, lit. a genannten Kranken ist der Wohnsitz im Kanton Bern nachzuweisen.

§ 4. ¹ Für alle Kranken, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden in der dritten Klasse verpflegt werden, beträgt das Kostgeld Fr. 16.- im Tag. Vorbehalten bleibt § 5, Absatz 2 (Begutachtungstaxe).

² Eine Kostgeldgutsprache, die nicht durch eine andere gültige Gutsprache ersetzt wird, kann nur zurückgezogen werden, wenn gleichzeitig der Kranke aus der Anstalt zurückgenommen und in Verhältnisse versetzt wird, die hinreichende Sicherheit dafür bieten, dass er durch sein Verhalten weder sich selbst noch andere gefährdet.

§ 5. ¹ Das Kostgeld für Kranke, die auf Kosten einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung verpflegt werden, ist, soweit tunlich, durch Vertrag mit dem Versicherer festzusetzen. Es sind dabei kostendeckende Ansätze anzustreben.

² Bernische Behörden, die Begutachtungen in einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt ausführen lassen, bezahlen während deren Dauer einen Zuschlag von Fr. 5.- pro Tag.

³ Andern Behörden kann die Anstaltsdirektion einen erhöhten Begutachtungszuschlag berechnen.

§ 6. ¹ In aussergewöhnlichen Fällen kann die Aufsichtskommission den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der zahlungspflichtigen Personen durch Herabsetzung des Kostgeldes Rechnung tragen.

² Kranke, für deren Wohlbefinden und Heilungsaussichten im Hinblick auf ihre bisherige soziale Stellung die Verpflegung in der zweiten Klasse wünschenswert erscheint, können ausnahmsweise auch dann in dieser Klasse verpflegt werden, wenn sie nachweisbar lediglich in der Lage sind, das Kostgeld der dritten Klasse aufzubringen.

30. § 7. ¹ Beurlaubten Kranken kann das Kostgeld für die Zeit ihrer Abwesenheit ermässigt werden. Eine Herabsetzung ist ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit weniger als drei aufeinanderfolgende Tage dauerte.

² Für Kranke, die nur während des Tages oder der Nacht in der Anstalt betreut werden, kann das Kostgeld ebenfalls ermässigt werden.

§ 8. ¹ Das festgesetzte Kostgeld ist monatlich oder vierteljährlich zu bezahlen.

² Für Kranke, die entlassen werden oder sterben, wird das Kostgeld marchzählig bis und mit dem Austritts- oder Todestage berechnet.

³ Ein- und Austrittstage werden in der Regel als ganze Tage gezählt.

⁴ Bestattungskosten sind besonders zu bezahlen.

§ 9. ¹ Alle Kranken haben die vorgeschriebene Bekleidung mitzubringen.

² Was fehlt oder mangelhaft ist, wird von der Anstalt ohne weitere Mahnung auf Kosten des Zahlungspflichtigen angeschafft oder ergänzt, wenn es einen Monat nach dem Eintritt nicht nachgeliefert ist.

³ Unterhalt und Ersatz der Kleider fallen bei Fürsorgepatienten und bei minderbemittelten Selbstzahlern zulasten der Anstalt.

⁴ Verfügt ein Mittelloser beim Austritt aus der Anstalt über keine ordentliche Bekleidung mehr, so wird er von der Anstalt auf ihre Kosten mit dem Nötigen ausgestattet.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

§ 11. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 5. Januar 1962 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten.

Bern, den 30. Dezember 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.

Tarif in Fremdenpolizeisachen

30.
Dezember
1966

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. November 1966 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und § 4 des Tarifs vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei,

beschliesst:

Die Kantonale Fremdenpolizei und die Gemeinden haben für die erteilten fremdenpolizeilichen Bewilligungen folgende Gebühren zu erheben:

1. Zusicherung einer Bewilligung

Für die Erteilung einer Zusicherung	Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
.	7.— bis 10.—	7.— bis 10.—	—

Familienzuschlag: $\frac{1}{4}$ der
Grundgebühr

2. Aufenthalts- und Toleranzbewilligung

Die Grundgebühr wird erhoben für das Vierteljahr oder Bruchteile davon. Sie beträgt höchstens Fr. 32.—, bzw. für Landarbeiter, Hausangestellte und ähnliche Kategorien Fr. 16.— (auch bei mehrjährigen Bewilligungen), somit:

		Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
30. Dezember 1966	a) für eine Einzelperson im Vierteljahr.	8.—	5.—	3.—
	b) Für Landarbeiter, Haus- angestellte und ähnliche Kategorien im Vierteljahr	4.—	2.50 ¹⁾ 2.— ²⁾	1.50 ¹⁾ 2.— ²⁾
	Familienzuschlag: $\frac{1}{4}$ der Grundgebühr			
	Für die Abänderung der Be- dingungen (wie Stellenan- tritt, Stellen- oder Berufs- wechsel).	5.— bis 8.—	5.— bis 8.—	—

3. Niederlassungsbewilligungen

a)	Wenn der Ausländer in der Schweiz noch keine besass	24.—	15.—	9.—
b)	Kantonswechsel	12.—	7.50	4.50
c)	Verlängerung des Aus- weises	8.—	5.—	3.—
d)	Verlängerung der Frist, während der die Nieder- lassungsbewilligung eines im Ausland weilenden Ausländers bestehen bleibt.	8.—	5.—	3.—
e)	Wenn ein Ausländer ge- stützt auf Artikel 9 Ab- satz 3, lit. d ANAG eine neue Niederlassungsbe- willigung erhält	12.—	7.50	4.50

Familienzuschlag: $\frac{1}{4}$ der

Grundgebühr

¹⁾ bei der 1. Bewilligung.

²⁾ bei der folgenden Bewilligung.

4. Besondere Gebühren

				30. Dezember 1966
	Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	
a) Erteilung einer Arbeitsbewilligung im kleinen Grenzverkehr für 6 Monate	6.—	6.—	—	
b) Einverständnis gemäss Artikel 8 Absatz 2 ANAG	bis 8.—	5.—	3.—	
c) Ausstellung eines Ausländerausweises	2.—	2.—	—	
d) Beschaffung eines Strafreregisterauszuges	5.—	5.—	—	
e) Für eine Ausweisung oder deren Androhung	10.—	10.—	—	
f) Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung.	5.—	5.—	—	
g) Verwaltungsgebühr für eine Fremdenkaution: 1/2% der einbezahlten Käutionssumme, höchstens	10.—	10.—	—	
Schlussabrechnung über eine Fremdenkaution: 1/2% der einbezahlten Käutionssumme, höchstens	10.—	10.—	—	
h) Eintragung von An- und Abmeldungen sowie Adressänderungen	2.—	—	2.—	
i) Eintragung von Zivilstandsänderungen	2.—	2.—	—	

30.
Dezember
1966

5. Allgemeine Bestimmungen

Für die Gebühren haftet, solidarisch mit dem Ausländer, auch der Gesuchsteller (Arbeitgeber, Verwandte usw.).

Für Minderbemittelte und für Mittellose sind die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

Für Kinder unter 18 Jahren, die allein behandelt werden, betragen die Gebühren die Hälften.

Sind neben dem Familienhaupt weitere Familienangehörige anders als zur Berufsausbildung erwerbstätig, so werden für sie die für Einzelpersonen geltenden Gebühren berechnet.

Im fremdenpolizeilichen Verfahren dürfen nur die in diesem Tarif vorgesehenen Gebühren erhoben werden.

Ist bei einer Gebühr ein Mindest- oder Höchstbetrag angegeben, so wird sie von der kantonalen Fremdenpolizei nach freiem Ermessen festgesetzt.

Die besondere Gebührenaufteilung mit den grösseren Stadtgemeinden gemäss § 2 der kantonalen Verordnung vom 12. Mai 1959 über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer bleibt vorbehalten.

Die Gemeinden haben mit der kantonalen Fremdenpolizei monatlich abzurechnen. Der Zahlungsmodus sowie Ausnahmefälle werden von ihr bestimmt.

Dieser Gebührentarif tritt mit dem 1. Januar 1967 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle dazu im Widerspruch stehenden vom Regierungsrat und von den Gemeindebehörden erlassenen Tarife in Fremdenpolizeisachen aufgehoben.

Bern, den 30. Dezember 1966.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ad. Blaser,

der Staatsschreiber

Hof.